

Stenographisches Protokoll.

79. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich.

V. Gesetzgebungsperiode.

Mittwoch, 21. April 1948.

Inhalt.

1. Nationalrat.

Entschließung des Bundespräsidenten, betreffend die Einberufung des Nationalrates zur Frühjahrstagung 1948 (S. 2218).

2. Personalien.

- a) Entschuldigungen (S. 2219);
- b) Krankmeldungen (S. 2219).

3. Bundesregierung.

- a) Zuschrift des Bundeskanzlers, betreffend die Betrauung des Bundesministers Altenburger mit der zeitweiligen Vertretung des Bundesministers für Unterricht Dr. Hurdus (S. 2250);
- b) Zuschrift des Bundesministeriums für Finanzen, betreffend Veräußerungen von Bestandteilen des beweglichen Bundesvermögens im Finanzjahr 1947 — Kenntnisnahme (S. 2219);
- c) Schriftliche Beantwortung der Anfragen 132, 158, 160, 169, 173, 174, 175, 179, 182, 186, 188, 189, 192 und 193/J (S. 2219).

4. Immunitätsangelegenheiten.

Auslieferungsbegehren

- a) des Bezirksgerichtes Neusiedl am See, betreffend den Abg. Rosenberger — Immunitätsausschuß (S. 2219);
- b) des Bezirksgerichtes Bad Ischl, betreffend den Abg. Gaiswinkler — Immunitätsausschuß (S. 2219);
- c) des Strafbezirksgerichtes Wien, betreffend den Abg. Friedl — Immunitätsausschuß (S. 2219).

5. Regierungsvorlagen.

- a) Abkommen von Neuchâtel über die Erhaltung oder die Wiederherstellung der durch den zweiten Weltkrieg beeinträchtigten gewerblichen Eigentumsrechte (vom 8. Februar 1947) (561 d. B.) — Ausschuß für Handel und Wiederaufbau (S. 2219);
- b) Pflanzenschutzgesetz (562 d. B.) — Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft (S. 2219);
- c) Bundesgesetz, womit die Vertretung des Bundespräsidenten in Ausführung des Artikels 64 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 geregelt wird (564 d. B.) — Verfassungsausschuß (S. 2219);
- d) Bundesverfassungsgesetz über die vorzeitige Beendigung der im Nationalsozialistengesetz vorgesehenen Sühnefolgen für jugendliche Personen (565 d. B.) — Hauptausschuß (S. 2219);
- e) Schatzscheingengesetz 1948 (575 d. B.) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 2219);
- f) Bundesverfassungsgesetz, betreffend die Geltungsdauer der Vorschriften über die Anwendung der Todesstrafe und das Schwurgerichtsverfahren (576 d. B.) — Justizausschuß (S. 2219);
- g) Bundesgesetz über das außerordentliche Milderungsrecht des Schwurgerichtes bei den mit dem Tode bedrohten Verbrochen (577 d. B.) — Justizausschuß (S. 2219);

- h) Vorläufiges Abgabenrechtsmittelgesetz 1948 (578 d. B.) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 2219).

6. Verhandlungen.

- a) Bericht und Antrag des Geschäftsordnungsausschusses, betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, womit das Bundesgesetz vom 19. November 1920, B. G. Bl. Nr. 10, über die Geschäftsordnung des Nationalrates abgeändert wird, und betreffend Abänderung der autonomen Geschäftsordnung des Nationalrates (566 d. B.).
Berichterstatter: Dr. Koref (S. 2219);
Redner: Honner (S. 2220) und Dr. Tschaddek (S. 2222);
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter Lesung und Beschlußfassung über die autonome Geschäftsordnung (S. 2225).
- b) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (532 d. B.), betreffend die 2. Zinsstreichungsgesetznovelle (563 d. B.).
Berichterstatter: Mayrhofer (S. 2225);
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 2225).
- c) Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (555 d. B.): Bundesgesetz über die Herabsetzung der Altersgrenze für weibliche Versicherte und Witwen in der gesetzlichen Rentenversicherung (568 d. B.).
Berichterstatterin: Moik (S. 2225);
Redner: Elser (S. 2226), Uhlir (S. 2228) und Frieda Mikola (S. 2229);
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 2230).
- d) Bericht und Antrag des Verfassungsausschusses, betreffend das Preisregelungsgesetz 1948 (567 d. B.).
Berichterstatter: Krones (S. 2230);
Redner: Fischer (S. 2233), Lakowitsch (S. 2236) und Mark (S. 2238);
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 2239).
- e) Bericht des Hauptausschusses über die Regierungsvorlage (559 d. B.): Bundesverfassungsgesetz über die vorzeitige Beendigung der im Nationalsozialistengesetz vorgesehenen Sühnefolgen für minderbelastete Personen (571 d. B.).
Berichterstatter: Eibegger (S. 2239);
Redner: Koplénig (S. 2240), Dr. Koref (S. 2243) und Dr. Gorbach (S. 2245);
Ausschußentschließung, betreffend eine Novellierung des Verbotsgesetzes 1947 (S. 2240);
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung sowie der Ausschlußentschließung (S. 2250).
- f) Bericht des Ausschusses für Unterricht über die Regierungsvorlage (541 d. B.), betreffend das Kunstakademiegesetz (569 d. B.).
Berichterstatter: Maurer (S. 2250);
Redner: Dr. Pernter (S. 2250);
Rückverweisung an den Ausschuß (S. 2250)

- g) Bericht des Ausschusses für Unterricht über die Regierungsvorlage (554 d. B.), betreffend das Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetz (570 d. B.).
Berichterstatter: Frisch (S. 2250);
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 2251).
- h) Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (547 d. B.), betreffend den Einspruch des Bundesrates gegen das Rebenverkehrsgesetz (572 d. B.).
Berichterstatter: Seidl (S. 2251);
Redner: Widmayer (S. 2251) und Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Kraus (S. 2253);
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 2254).

Eingebracht wurden:

Anträge der Abgeordneten

- Ludwig, Dr. Tschadek und Genossen, betreffend Schaffung eines Bundesgesetzes über die Änderung des Dienstehaltens der Richter und Staatsanwälte (Gehaltsüberleitungsgesetznovelle 1948) (135/A);
- Petschnik, Kostroun, Dr. Koref, Rom, Lagger, Zechtl, Steiner und Genossen, betreffend Errichtung von Zollfreizonen in Wien und Villach (136/A);
- Hans, Frisch, Dr. Nadine Paunovic, Geißlinger und Genossen auf Schaffung eines Bundesgesetzes zum sittlichen Schutz der Jugend (Jugendschutzgesetz) (137/A);
- Dr. Häuslmayer, Dr. Koref, Fageth, Paula Wallisch, Stika und Genossen, betreffend Abänderung des Dritten Rückstellungsgesetzes (138/A);
- Lakowitsch, Aichhorn, Steinegger, Dr. Gschnitzer, Ludwig und Genossen, betreffend Schaffung eines Bundesgesetzes über die Errichtung von Zollausschlüssen (139/A);
- Kranebitter, Fink, Ing. Schumy und Genossen, betreffend die Zuerkennung der Mündelsicherheit an die Raiffeisenkassen (140/A).

Anfragen der Abgeordneten

- Zechtl, Astl, Linder und Genossen an den Bundesminister für Unterricht, betreffend das Verhalten der Schulbehörden in Tirol (197/J);
- Mark, Marchner, Hilde Krones und Genossen an den Bundesminister für Justiz, betreffend Erstreckung der Delogierungsfristen (198/J);

- Dr. Pittermann, Brachmann und Genossen an den Bundeskanzler, betreffend das Verhalten des Postministers der Tschechoslowakischen Republik, Neumann (199/J);
- Maurer, Prirsch, Ing. Babitsch, Roth und Genossen an den Bundesminister für Finanzen, betreffend erhöhte Viehsalzzuteilung für die Steiermark (200/J).

Eingelangt sind die Antworten des

- Bundesministers für Unterricht auf die Anfrage der Abg. Scharf und Genossen (141/A. B. zu 169/J);
- Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft auf die Anfrage der Abg. Appel und Genossen (142/A. B. zu 189/J);
- Bundesministers für Unterricht auf die Anfrage der Abg. Reismann und Genossen (143/A. B. zu 175/J);
- Bundeskanzlers auf die Anfrage der Abg. Walcher und Genossen (144/A. B. zu 132/J);
- Bundesministers für Unterricht auf die Anfrage der Abg. Mark und Genossen (145/A. B. zu 174/J);
- Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abg. Probst und Genossen (146/A. B. zu 186/J);
- Bundesministers für Inneres auf die Anfrage der Abg. Widmayer und Genossen (147/A. B. zu 160/J);
- Bundesministers für Justiz auf die Anfrage der Abg. Voithofer und Genossen (148/A. B. zu 193/J);
- Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abg. Kostroun und Genossen (149/A. B. zu 179/J);
- Bundesministers für die Auswärtigen Angelegenheiten auf die Anfrage der Abg. Dr. Pittermann und Genossen (150/A. B. zu 182/J);
- Bundesministers für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung auf die Anfrage der Abg. Dr. Tschadek und Genossen (151/A. B. zu 192/J);
- Bundeskanzlers auf die Anfrage der Abg. Lagger und Genossen (152/A. B. zu 158/J);
- Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abg. Ludwig und Genossen (153/A. B. zu 188/J);
- Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft auf die Anfrage der Abg. Blümel und Genossen (154/A. B. zu 173/J).

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 5 Minuten.

Präsident **Kunschak**: Die Sitzung ist eröffnet. Das stenographische Protokoll der 78. Sitzung ist in der Kanzlei aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Der Herr Bundespräsident hat mir ein Schreiben zukommen lassen, wonach der Nationalrat mit 14. April 1948 zur Frühjahrs-

tagung 1948 der V. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates einberufen wird. Auf Grund dieser Entschließung habe ich die erste Sitzung der Frühjahrsstagung für heute anberaumt. Ich bitte, dies zur Kenntnis zu nehmen.

*

Krank gemeldet sind die Abg. Dr. Hurdes, Proksch und Walcher.

Entschuldigt haben sich die Abg. Kristofics-Binder und Frühwirth.

Die schriftliche Beantwortung der Anfragen 132, 158, 160, 169, 173, 174, 175, 179, 182, 186, 188, 189, 192 und 193/J wurde den anfragenden Mitgliedern des Hauses übermittelt.

Eingelangt ist eine Zuschrift des Bundesministeriums für Finanzen vom 8. April 1948, worin unter Bezugnahme auf Artikel VI, Abs. (3), des Bundesfinanzgesetzes 1947 mitgeteilt wird, daß im Finanzjahr 1947 Veräußerungen von Bestandteilen des beweglichen Bundesvermögens, deren Verkehrswert im Einzelfalle 100.000 S übersteigt, nicht stattgefunden haben.

Die Zuschrift wird zur Kenntnis genommen.

Auslieferungsbegehren sind eingelangt vom Bezirksgericht Neusiedl am See, betreffend den Abg. Paul Rosenberger, vom Bezirksgericht Bad Ischl, betreffend den Abg. Albrecht Gaiswinkler, und vom Strafbezirksgericht Wien, betreffend den Abg. Karl Friedl.

Die Auslieferungsbegehren werden dem Immunitätsausschuß zugewiesen.

Von der Bundesregierung sind folgende Vorlagen eingelangt:

Abkommen von Neuchâtel über die Erhaltung oder die Wiederherstellung der durch den zweiten Weltkrieg beeinträchtigten gewerblichen Eigentumsrechte (vom 8. Februar 1947) (561 d. B.);

Bundesgesetz über den Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz) (562 d. B.);

Bundesgesetz, womit die Vertretung des Bundespräsidenten in Ausführung des Artikels 64 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 geregelt wird (564 d. B.);

Bundesverfassungsgesetz über die vorzeitige Beendigung der im Nationalsozialistengesetz vorgesehenen Sühnefolgen für jugendliche Personen (565 d. B.);

Bundesgesetz, betreffend die Ausgabe von Bundesschatzscheinen (Schatzscheinggesetz 1948) (575 d. B.);

Bundesverfassungsgesetz, betreffend die Geltungsdauer der Vorschriften über die Anwendung der Todesstrafe und das Schwurgerichtsverfahren (576 d. B.);

Bundesgesetz über das außerordentliche Milderungsrecht des Schwurgerichtes bei den mit dem Tode bedrohten Verbrechen (577 d. B.);

Bundesgesetz, womit die Geltungsdauer des Vorläufigen Abgabenrechtsmittelgesetzes,

B. G. Bl. Nr. 133/1947, verlängert wird (Vorläufiges Abgabenrechtsmittelgesetz 1948) (578 d. B.).

Von den Vorlagen werden zugewiesen: 565 d. B. dem Hauptausschuß,

561 d. B. dem Ausschuß für Handel und Wiederaufbau,

562 d. B. dem Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft,

564 d. B. dem Verfassungsausschuß,

575 und 578 d. B. dem Finanz- und Budgetausschuß,

576 und 577 d. B. dem Justizausschuß.

1. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht und Antrag des Geschäftsordnungsausschusses, betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, womit das Bundesgesetz vom 19. November 1920, B. G. Bl. Nr. 10, über die **Geschäftsordnung des Nationalrates** abgeändert wird, und betreffend **Abänderung der autonomen Geschäftsordnung** des Nationalrates (566 d. B.).

Berichterstatter Dr. **Koref**: Hohes Haus! Es wäre angesichts der beiden Vorlagen des Geschäftsordnungsausschusses verlockend, eine verfassungsrechtliche Exkursion durch die Ereignisse der Jahre 1933/34 zu unternehmen. Die Rechtsgelehrten haben das ja auch getan, soweit sie damals die äußere und innere Freiheit dazu besaßen. Ich will mich aber in den Ablauf der damaligen Ereignisse nicht weiter einlassen, dem Prinzip Rechnung tragend: Laßt das Vergangene vergangen sein! Ich möchte mich darauf beschränken, kurz über die Vorlage zu berichten.

Die Abgeordneten Dr. Schärf, Doktor Pittermann, Böhm und Genossen haben am 14. Jänner 1948 in der 73. Sitzung des Nationalrates einen Initiativantrag eingebracht, der allen derartigen oder ähnlichen Möglichkeiten und einem bestehenden Mangel der Geschäftsordnung Rechnung tragen soll. Dem § 38 des Bundesgesetzes vom 19. November 1920, B. G. Bl. Nr. 10, über die Geschäftsordnung des Nationalrates wären demnach folgende Bestimmungen anzufügen (*liest*):

„⁽²⁾ Wenn die gewählten Präsidenten an der Ausübung ihres Amtes verhindert sind, führt das an Jahren älteste am Sitz des Nationalrates anwesende Mitglied den Vorsitz, soweit es an der Ausübung seiner Funktionen nicht behindert ist und einer Partei angehört, die im Zeitpunkt der Verhinderung der Gewählten im Präsidium des Nationalrates vertreten war; dieses Mitglied hat den Nationalrat sofort einzuberufen und nach Eröffnung der Sitzung die Wahl der drei Vorsitzenden, welche die Funktionen der verhinderten Präsidenten übernehmen, vornehmen zu lassen.

(3) Wenn es dieser Pflicht binnen acht Tagen, vom Eintritt der Verhinderung der gewählten Präsidenten an gerechnet, nicht nachkommt, gehen die vorher genannten Rechte an das nächste jeweils älteste Mitglied über, bei dem die vorstehend angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(4) Die so gewählten Vorsitzenden bleiben im Amt, bis die an der Ausübung ihrer Funktionen verhinderten gewählten Präsidenten ihr Amt wieder ausüben können.“

Dieses Bundesgesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Hohes Haus! Mit Rücksicht darauf, daß der Nationalrat hinsichtlich seiner Geschäftsordnung volle Autonomie besitzt, muß auch ein analoger Beschluß über eine Ergänzung der autonomen Geschäftsordnung gefaßt werden. Der Geschäftsordnungsausschuß hat auch einen diesbezüglichen Antrag gestellt.

Ich ersuche das Hohe Haus, dem Gesetzentwurf 566 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates sowie der Ergänzung des Beschlusses des Nationalrates vom 19. November 1920, betreffend die Geschäftsordnung des Nationalrates, die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Abg. Honner: Hohes Haus! Dem Nationalrat wird heute ein Gesetz über die Änderung seiner Geschäftsordnung und im Anhang dazu ein Beschluß zur Ergänzung der autonomen Geschäftsordnung des Nationalrates zur Beschlußfassung unterbreitet. Im Bericht des Geschäftsordnungsausschusses wird diese Maßnahme aus den Erfahrungen des Jahres 1933, der gewaltsamen Auflösung des österreichischen Parlaments durch den damaligen Kanzler Dollfuß, abgeleitet und mit der Erklärung begründet, daß einer Wiederholung solcher oder ähnlicher Absichten rechtzeitig vorgebeugt werden soll.

Die Geschäftsordnung des Nationalrates in ihrer gegenwärtigen Fassung ist ohne Zweifel abänderungsbedürftig, und meine Partei hat schon in der ersten Sitzung dieses Parlaments den beiden anderen Parteien Anträge auf eine entsprechende Abänderung der Geschäftsordnung unterbreitet, die jedoch von den Vertretern der beiden Parteien abgelehnt worden sind.

Es kann nicht bestritten werden, daß die Rechte der Volksvertreter in diesem Hause in mehr als einer Hinsicht sehr wesentlich eingeschränkt sind. Mehr als einmal wurde auch von Abgeordneten der gegenwärtigen Parlaments- und Regierungskoalition, ja vom Präsidenten des Hauses selbst wegen Mißachtung und Geringschätzung der Geschäftsordnung und der gesetzgeberischen Tätigkeit

des Nationalrates Kritik geübt. In dieser Hinsicht wäre also so manches zu ändern und reformbedürftig.

Der vorgeschlagene Gesetzentwurf befaßt sich jedoch nicht mit diesen Mängeln, sondern rollt nur die Frage auf, in welcher Weise die Einberufung des Nationalrates für den Fall gesichert werden soll, daß wieder ein so ungewöhnliches Ereignis eintritt, daß alle drei Präsidenten gleichzeitig an der Ausübung ihrer Funktion verhindert sein sollten.

Die Bezugnahme auf die Erfahrungen des Jahres 1933 wirkt aus mehr als einem Grunde nicht recht überzeugend, es sei denn, daß die Antragsteller annehmen, daß es gegenwärtig in Österreich im Schoße der Regierung oder bei der Mehrheit dieses Hauses bereits wieder Kräfte gibt, denen eine Wiederholung eines Staatsstreiches ähnlich dem im März 1933 sehr wohl zuzutrauen wäre. (*Heiterkeit.* — Abg. Dr. Gorbach: *Die Haltet-den-Dieb-Methode!*) Dies stünde allerdings in krassem Widerspruch zu den wiederholten offiziellen und inoffiziellen Erklärungen seitens der Mitglieder dieser Regierung und namhafter Vertreter der beiden Parteien der gegenwärtigen Regierungskoalition, wonach diese unverrückbar an den Grundsätzen der Demokratie, und zwar — wie man so gerne sagt — einer echten Demokratie festhalten (*ironische Heiterkeit* — Ruf: *Sehr richtig!*) und ein Wiederaufleben der Vergangenheit nicht zulassen würden.

Man kann des weiteren wohl kaum annehmen, daß die drei gegenwärtigen Präsidenten des Nationalrates die politische Ungeschicklichkeit ihrer Kollegen von 1933 wiederholen und das Parlament angesichts aller Erfahrungen und Konsequenzen, die diese Ungeschicklichkeit von damals ergab, auf eine solche Weise aktionsunfähig machen würden.

Wie war es denn im Jahre 1933, auf das man sich heute bei dem vorgelegten Gesetzentwurf beruft? In der Sitzung des Nationalrates vom 4. März 1933 war es weder der Fall, daß einer der Präsidenten verhindert, daß er nicht vorhanden oder nicht handlungsfähig gewesen wäre. Alle drei Präsidenten waren damals im Hause anwesend und erfreuten sich alle bester Gesundheit und Handlungsfähigkeit. In dieser erwähnten Sitzung, eine Woche, nachdem die Reichstagsbrandprovokation in Berlin den letzten Schatten eines legalen Bestehens des deutschen Parlaments hinweggefegt hatte, zu einer Zeit, in der Österreich von außen vom deutschen und italienischen Faschismus und im Innern vom Heimwehfaschismus bedroht war, legte der sozialdemokratische Nationalratspräsident Dr. Karl Renner sein Amt nieder, und die beiden anderen Präsidenten folgten seinem Beispiel.

Durch diese zweifellos politische Ungeschicklichkeit seiner Präsidenten ist damals der Nationalrat aktionsunfähig geworden. Die gewaltsame Verhinderung der Nationalratsitzung durch Kanzler Dollfuß am 15. März 1933 war nur die letzte Konsequenz. Die kurzsichtige Politik der damaligen Präsidenten, und nicht ihre Verhinderung an der Amtsführung hatte es dem Kanzler Dollfuß erleichtert, sein faschistisches Programm des Ständestaates durchzusetzen und die parlamentarische Demokratie zu vernichten.

Ein sozialdemokratischer Geschichtsschreiber jener Zeit, Dr. Otto Leichter, schreibt in seinem unter dem Pseudonym „Pertinax“ in der Schweiz erschienenen Buch „Österreich 1934“ folgendes (*liest*): „Eine solche günstige Gelegenheit wie die Selbstausschaltung des Nationalrates hätte sich der Regierung Dollfuß nicht mehr geboten. Mag sein, daß am Abend des 4. März die Lage noch nicht so kritisch aussah, wie es zwei Tage später wurde, aber auf den 4. März folgte der 5. März, der Wahltag in Deutschland.“

Wenn der vorliegende Gesetzentwurf den Nationalrat vor ähnlichen verhängnisvollen Fehlern in der Zukunft schützen soll, dann haben Sie, meine Herren, dazu einen sehr zweifelhaften Weg gewählt, denn der Gesetzentwurf sieht ja überhaupt keinerlei Maßnahmen für den Fall einer Demission eines oder aller drei Präsidenten vor, die man wohl kaum als Behinderung an der Ausübung ihrer Funktionen bezeichnen könnte. In einem solchen Fall kann man wohl kaum sagen, daß die gewählten Präsidenten des Nationalrates nicht vorhanden oder nicht handlungsfähig oder durch eine fremde Kraft an der Ausübung ihres Amtes verhindert wären, aber nur für diese Fälle und nicht für den Fall einer freiwilligen Demission trifft der Gesetzentwurf Vorsorge.

Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß hier mit diesem Gesetz etwas verschleiert werden soll, was man sich scheut, offen auszusprechen. Wollen Sie mit dieser Abänderung der Geschäftsordnung in der Öffentlichkeit den Eindruck erwecken oder verstärken, daß es im Lande Kräfte gibt, die den Nationalrat an der Ausübung seiner Funktion behindern könnten, dann sagen Sie es offen! Die österreichischen Arbeiter und die fortschrittlichen und demokratischen Kräfte unseres Volkes werden jedem Versuch einer Wiederholung faschistischer Experimente rechtzeitig und energisch zu begegnen wissen. (*Ironische Heiterkeit bei der ÖVP.*) Wir schätzen aber die Lage keineswegs so kritisch ein, daß sich das Parlament durch sogenannte gesetzgeberische Notstandsmaßnahmen vor einer nicht existierenden Gefahrschützen müßte.

Wir sehen daher in diesem Gesetzentwurf nichts anderes als den weiteren Versuch, die Unruhe in unserem Land zu vermehren und im Ausland den Eindruck zu erwecken, daß das normale Funktionieren der österreichischen verfassungsmäßigen Organe nicht gesichert ist. Diese Meinung wird durch die jüngsten Phantasieberichte des Wiener Reuter-Korrespondenten an die englische Presse über die „Putsch- und Staatsstreichabsichten der österreichischen Kommunisten“ erhärtet, die sie, „gestützt auf den sogenannten Werkschutz, durchzuführen planen oder beabsichtigen.“ (*Abg. Weinberger: Der hat Euch überschätzt!*) Zusammen mit dem darauf erfolgten Dementi des Herrn Vizekanzlers erweckt dies den Eindruck, daß es sich wie schon öfters um eine bestellte Arbeit handelt, wobei es meist nicht schwer fällt, die Person des Bestellers ausfindig zu machen.

Der vorliegende Gesetzentwurf hat nur dann einen Sinn, wenn bei seiner Ausarbeitung die Möglichkeit der Zerreißung Österreichs angenommen wurde. Und in der Tat dürfte dies der Beweggrund gewesen sein, der die Antragsteller veranlaßte, die Initiative zu diesem Gesetzesantrag zu ergreifen. Der wahre Sinn dieses Gesetzes wurde kürzlich von einer in Wien erscheinenden Zeitung einer westlichen alliierten Macht verraten. Die Führungen der beiden Parteien der Regierungskoalition trauen offenbar ihren Mandataren nur bedingt und wollen sich daher dagegen sichern, daß bei einer angeordneten Zerreißung Österreichs dieser oder jener Mandatar die Übersiedlung nach Linz oder Salzburg verweigert.

Durch dieses Gesetz will man, wie uns scheint, Vorsorge treffen, daß sich diejenige Gruppe von Nationalräten, die sich dort schließlich als Rumpfparlament versammelt, als „österreichischer Nationalrat“ ausgeben kann. (*Abg. Hans: Das haben wir vorige Woche schon in der „Volksstimme“ gelesen!*)

Daß in der westlichen Richtung Pläne für eine Zerreißung Österreichs bestehen, hat vor einigen Wochen das Mitglied der Tiroler Landesregierung Gamper, ein Mann der stärksten Partei dieses Hauses und an führender Stelle dieser Partei im Lande Tirol, ein Mann, der sicherlich mehr weiß als ein gewöhnlicher Sterblicher, in einer Tiroler ÖVP-Zeitung enthüllt. Er schrieb (*liest*): „Zunächst sei darauf hingewiesen, daß ein scharfer Unterschied zu machen ist zwischen dem, was wir selber wünschen, und dem, was jene wollen, die heute die Welt regieren, wobei dieser fremde Wille leider auch in unseren eigenen Belangen zu meist den Ausschlag gibt. Dieser fremde Wille aber ist, was das Schicksal Österreichs anlangt, uns zuerst von England angedeutet worden,

als man uns zu unserem Schrecken von maßgebender Stelle zurief, Österreich müsse mit einer vorübergehenden Teilung rechnen, im übrigen möge es nach dem Süden schauen.“

In dem Artikel Gampers heißt es dann weiter (*liest*): „Später hatte es fast den Anschein, als sollte Westösterreich noch weiter geteilt und da- und dorthin geschlagen werden. Alle diese Bestrebungen gehen nicht von uns aus, sondern sind der Ausdruck eines außerösterreichischen Willens ... Sollte aber Österreich, was Gott verhüten möge, tatsächlich durch fremden Willen geteilt werden, dann verlangen wir für diesen Unglücksfall, daß wenigstens Westösterreich als selbständiger Staat beisammen bleibe, bis eine künftige Vereinigung wieder möglich wird. Wir würden uns mit aller Macht dagegen wehren, daß dieses Rumpfosterreich unter der fadenscheinigen Begründung, es sei nicht lebensfähig, weiterhin zerschnitten und da- und dorthin angeschlossen würde.“ Das sagt ein namhafter Politiker der Österreichischen Volkspartei, und für diesen Fall scheint die Abänderung der Geschäftsordnung gemacht zu werden.

Wenn die Geschäftsordnung des Nationalrates reformbedürftig ist, so vor allem in einem Punkt, und zwar in der Aufhebung der Beschränkungen der Rechte der einzelnen Abgeordneten. Man beseitige aus ihr die Beschränkung der Gesetzesinitiative der Abgeordneten und mache es möglich, daß einzelne Abgeordnete Anfragen an die Minister richten können.

Man spricht so gerne vom englischen Vorbild, wo jeder Abgeordnete das Recht hat, Anfragen an den Minister zu richten, und diese die Pflicht haben, auf solche gestellte Anfragen sofort zu antworten. In Österreich haben wir den unmöglichen Zustand, daß heute die Minister nur den Regierungsparteien Rede und Antwort stehen müssen oder einer Parlamentsfraktion, die über eine entsprechende Anzahl von Sitzen verfügt. Die gegenwärtige Geschäftsordnung macht es beispielsweise den kommunistischen Abgeordneten unmöglich, auch nur Anfragen zu stellen, geschweige denn eine gesetzliche Initiative zu ergreifen.

Heute ist der Nationalrat keine gesetzgebende Körperschaft, sondern ein Vollzugsorgan für Beschlüsse, die außerhalb des Parlaments und nicht auf demokratischem Wege zustande kommen. Schlagende Beispiele dafür waren der Lohn- und Preispakt und die Durchführung des Währungsschutzgesetzes, über deren Inhalt und Tragweite sich die Abgeordneten selbst kein richtiges Bild machen konnten, weil zur Behandlung dieser wichtigen Maßnahmen die zur Verfügung stehende Zeit äußerst kurz bemessen war.

Die Geschäftsordnung in dieser Richtung hin zu verbessern, würde sich zweifellos lohnen. Aber gerade hier versagt die Initiative bei den Abgeordneten der Regierungskoalition.

Meine Partei wird gegen diese Gesetzesvorlage stimmen, weil sie für eine solche keine Notwendigkeit erblickt und weil sie vor allem den antiösterreichischen Plänen nicht Vorschub leisten will. (*Zwischenrufe.*)

Abg. Dr. **Tschadek**: Hohes Haus! Das Parlament wird heute ein Gesetz beschließen, von dem wir nur hoffen und wünschen können, daß es nie Anwendung finden wird.

Die Tatsache, daß die Vorlage von unserem Parteivorsitzenden eingebracht und vom Geschäftsordnungsausschuß des Nationalrates einstimmig beschlossen wurde, entspricht der Sorge der Volksvertretung um die Sicherung und Erhaltung der Demokratie in Österreich. Wenn ich vielleicht von vier Ausnahmen absehe, so kann ich der Überzeugung Ausdruck geben, daß es der Wille des Parlamentes und auch der Wille der beiden großen Parteien ist, die Demokratie in Österreich unter allen Umständen zu schützen und jeden Bruch demokratischer Verfassung sofort zurückzuweisen. (*Lebhafter Beifall bei der SPÖ und ÖVP.*)

Das Gesetz soll dem Volk und der Welt zeigen, daß Österreich auf der Wacht ist. Unsere demokratische Entwicklung erfordert die Sicherung der Rechtskontinuität in unserem Lande. Die Demokratie wird um so sicherer und wirkungsvoller funktionieren, sie wird sich um so besser entwickeln, je stetiger die verfassungsmäßige Entwicklung unserer Gesetzgebung fortschreitet und diese arbeitet. Rechtskontinuität ist eine Voraussetzung eines gesunden Rechtsstaates und eine Voraussetzung einer wahren und echten Demokratie. Ein Staat braucht ein Organ als Garant der Rechtskontinuität. In der Monarchie ist dies in der Regel der Monarch; in der Republik muß es die Volksvertretung sein!

Aus dieser Überzeugung heraus ist dieses Gesetz eingebracht worden; denn in der Sicherung der Fortführung der Geschäfte des Nationalrates erblicken wir die notwendige Garantie für die Erhaltung der Rechtskontinuität in unserem Lande.

Zwei Tatsachen scheinen uns den vorliegenden Gesetzentwurf notwendig zu machen: die Erfahrung aus der Vergangenheit und die politische Entwicklung einiger Staaten in der Gegenwart. Der Herr Abg. Honner hat gemeint, dieses Gesetz sei vollkommen überflüssig, denn es sei doch nicht anzunehmen, daß alle drei gewählten Präsidenten dieses Hauses noch einmal zugleich ihre Funktion zurücklegen würden; eine andere Behinderung der Präsidenten könnte er sich nicht vorstellen.

Die Ereignisse in den Nachbarländern haben uns eine andere Überzeugung beigebracht. Die Emigration der Vizepräsidenten des ungarischen Parlaments ist ein Beweis dafür, daß es wohl eine gewaltsame Verhinderung der Präsidenten einer gewählten Volksvertretung geben kann. (*Lebhafte Zustimmung bei der SPÖ und ÖVP.*) Wir müßten also blind in die Welt hineinschauen, wenn wir uns nicht fragen würden, welche Garantien notwendig sind, um die Rechtskontinuität in unserem Lande unter allen Umständen zu erhalten.

Hohes Haus! Ich muß auch einen Blick in die Vergangenheit tun. Es waren im März 15 Jahre, daß das österreichische Parlament durch eine Krise des Präsidiums des Nationalrates gewaltsam und verfassungswidrig ausgeschaltet wurde. Es hat keinen Sinn, heute alte Wunden aufzureißen, aber eines müssen wir erkennen: Vom 5. März 1933 über den 12. Februar 1934 zum 13. März 1938 führt ein gerader Weg! Die Freiheit und die Unabhängigkeit eines Landes sind unteilbar und untrennbar. Es möge nie wieder eine Zeit kommen, in der man glaubt, man könnte die Unabhängigkeit eines Landes verteidigen, indem man die Freiheit preisgibt! Das soll eindeutig und klar festgestellt werden.

Wir Sozialisten haben das immer erkannt und wir haben deshalb unser Gedankengut für die Demokratie und die Freiheit des Volkes und Landes eingesetzt. Eine moderne Demokratie kann ohne freie Arbeiterbewegung nicht bestehen, und ohne Demokratie gibt es kein freies Österreich! Wer eine Demokratie ohne die Erfahrungen der sozialistischen Arbeiterbewegung in diesem Lande aufbauen wollte, der greift ins Leere.

Eine zweite notwendige Feststellung in diesem Zusammenhang: Jede Diktatur hat dem Lande politische Abhängigkeit gebracht. Der weiß-grüne Faschismus hat Österreich in eine italienische Interessensphäre, der braune Faschismus hat Österreich in eine „Ostmark“ verwandelt. Wir werden verhindern, daß eine volksdemokratische Entwicklung Österreich in eine Westmark verwandelt! (*Lebhafter Beifall bei den Sozialisten und der Österreichischen Volkspartei.*)

Aus diesem Grund legen wir bei diesem Anlaß ein klares und feierliches Bekenntnis zur Demokratie ab. Wir Sozialisten haben in unserem Aktionsprogramm, das im Oktober 1947 beschlossen wurde, ganz klar dieses Bekenntnis zur Demokratie abgelegt. Wir haben geschrieben: „Sozialismus das Ziel — Demokratie der Weg!“ und haben klargestellt, daß wir eine grundsätzlich demokratische Partei sind, die den Boden der Demokratie nie verlassen wird. Diese Überschrift in unserem

Aktionsprogramm hat vor einigen Tagen eine Zeitung benutzt, um zu erklären, daß wir doch eine bedenkliche Form von Demokratie wählten, würden wir in der Demokratie nur den Weg und im Sozialismus nur das Ziel erblicken.

Hohes Haus! Ich möchte dieser Auffassung von vornherein entgegenreten und sagen: Demokratie, die im Sozialismus mündet, ist Weg und Ziel zugleich, denn für uns bleibt die Demokratie ein integrierender Bestandteil jedes wahren und echten Sozialismus. Wir können uns den Fortschritt der Menschheit in Frieden und Freiheit zum Aufbau der demokratischen Gestaltung des Staates. Diktaturen sind kein Sozialismus, und mögen sie noch so viele rote Fahnen zeigen! Man möge also links und rechts verstehen, wie wir denken. Man möge erkennen, daß unsere Arbeiterschaft bis in die tiefste Seele hinein demokratisch eingestellt ist und daß es für uns eine antidemokratische Lösung nicht geben kann und nicht geben wird, was immer auch kommen mag.

Allerdings muß ich objektiv feststellen, daß heute die Demokratie von einer Seite her bedroht wird, die bisher immer ausgegeben hat, für die Demokratie zu kämpfen. Man stellt der, wie der Herr Abg. Honner sagt, sogenannten echten Demokratie die sogenannte Volksdemokratie entgegen. Nun, Hohes Haus, ich will mich mit dem Begriff der Volksdemokratie nicht lange auseinandersetzen. Daß schon das Wort selbst in sprachlicher Unsinn ist, ist allgemein bekannt, denn Demokratie bedeutet Volksherrschaft, und es wird daher niemand verstehen, was dann das Wort Volksdemokratie bedeuten soll. Man ist aber von Seiten des Kommunismus dazu übergegangen — so wie es die Faschisten getan haben —, dort, wo Begriffe fehlen, zur Politik Zeit ein Wort einzusetzen, aus der Politik der Vernunft die Politik des Schlagwortes zu machen, weil man offenbar aus der Geschichte des Nationalsozialismus gelernt hat, daß Schlagworte eine sehr wirksame Waffe sein können, um die klare Erkenntnis des Volkes zu vernebeln. Es mag kein Zufall sein, wenn der Hauptpropagandarede der kommunistischen Partei manchmal eine beängstigende Ähnlichkeit mit dem Propagandachef des Nationalsozialismus, dem Dr. Goebbels, aufweist. (*Heiterkeit.*) Fast möchte ich sagen, wenn ich so manche seiner Reden höre: „Wie er sich räuspert und wie er spuckt, der Fischer hat es ihm glücklich abgeguckt.“ (*Zwischenrufe bei den Kommunisten. — Abg. Koplénig; Wir sind keine Nazi!*) Die Kommunisten haben vor allem in ihrer Propaganda vom Faschismus sehr viel gelernt, wie denn überhaupt die Volksdemokratie in Form und Inhalt eine

phantastische Ähnlichkeit mit dem System aufweist, das wir überwunden zu haben glauben. (*Zwischenrufe bei den Kommunisten. — Abg. Koplénig: Das haben Sie auch bei den Nazi gelernt!*)

Für uns ist es keine Demokratie, wenn demokratische Parteien aufgelöst, wenn Abgeordnete verhaftet, wenn Zeitungen verboten, wenn Universitätsprofessoren eliminiert, wenn Bevölkerungsschichten als Flüchtlinge über die Grenzen getrieben werden. Für uns ist das alles keine Demokratie. Wir verstehen unter Demokratie etwas anderes. Für uns ist Demokratie die Staatsform, die den Menschen als einmalige Persönlichkeit anerkennt, die Staatsform der Freiheit, die Staatsform der Gleichberechtigung, die Staatsform der freien politischen Meinungsbildung, die Staatsform der Glaubens- und Gewissensfreiheit. Das ist unserer Meinung nach Demokratie. Ein Staat ohne Furcht, ein Staat ohne Zwang und ein Staat ohne Menschenraub, das ist die Demokratie, die wir erstreben. (*Starker Beifall bei der SPÖ und ÖVP.*)

Freilich sagen uns die Kommunisten: Wir haben ja eine andere Zielsetzung, wir wollen ja nicht das, was Hitler getan hat, wir setzen diese Methoden ja für einen anderen Zweck ein, im Interesse der Arbeiterschaft! Man kommt also zu dem Grundsatz: Der Zweck heiligt die Mittel, zurück. Ich habe diesen Grundsatz in allen Zeiten für gefährlich gehalten (*Zwischenrufe*), denn nur allzuoft wird das Mittel zum Selbstzweck, und ich habe den Eindruck, daß es in vielen Ländern schon zum Selbstzweck geworden ist. Das Ideal fällt, die Gewalt aber bleibt! (*Zwischenrufe und Gegenrufe.*) Und deshalb werden wir eine solche Politik nicht mitmachen, sondern wir werden alles tun, um die Demokratie zu sichern. Österreich wird die Form der Volksdemokratie ablehnen — auch dann, wenn die Kommunisten am 1. Mai für die Volksdemokratie auf die Straße ziehen. (*Lebhafte Zustimmung. — Zwischenrufe.*) Es wäre nur interessant, wie weit diese Aufforderung zum Verfassungsbruch mit dem Eid vereinbar ist, den die kommunistischen Herren Abgeordneten auf die österreichische Verfassung abgelegt haben. (*Neuerliche Zustimmung.*)

Der Herr Abg. Höner hat gemeint, dieses Gesetz sei völlig überflüssig, es sei eine ganz andere Änderung der Geschäftsordnung notwendig; unser Nationalrat könne nicht funktionieren, weil die Rechte der einzelnen Abgeordneten beschnitten seien, und er hat bittere Tränen darüber vergossen, daß seine Partei nicht einmal einen Antrag oder eine Anfrage einbringen kann. Ich kann nur noch einmal sagen: Die Geschäftsordnung des Nationalrates ist nicht verantwortlich für den Mangel

an kommunistischen Wählerstimmen. (*Heiterkeit.*) Wenn der Herr Abg. Höner jetzt die Geschäftsordnung ändern will, dann will er es wahrscheinlich in weiser Voraussicht des kommenden Wahlausganges, und ich würde ihm raten, in die Geschäftsordnung eine Bestimmung aufzunehmen, die auch die parlamentarischen Rechte durchgefallener Abgeordneter sichert. (*Neuerliche Heiterkeit. — Abg. Koplénig: Warum nicht sofort Wahlen?*)

Was wir in Österreich brauchen, das ist wirkliche Demokratie statt Demagogie. Was wir brauchen, ist Verantwortung und Arbeit statt Hetze. Das österreichische Volk wird dies verstehen. Wir fassen den Beschluß, an den wir jetzt herantreten, nicht leichtfertig und wir haben den Gesetzesantrag auch nicht in der Absicht eingebracht, Österreich zu zerreißen und dem Westen die Möglichkeit zu geben, ein Rumpfparlament aufzubauen. Herr Abg. Höner! An eine Zerreißung Österreichs hat in diesem Hause noch nie jemand gedacht, wenn nicht Sie selbst mit diesem Gedanken spielen! (*Starker Beifall bei der SPÖ und ÖVP.*)

Wir lieben unser Land viel zu sehr und haben keine Anschlußgelüste an irgendwelche Blöcke, als daß wir mit dem Gedanken einer Zerreißung Österreichs auch nur spielen würden. Wenn der Herr Abg. Höner meint, daß da und dort in der Presse Besorgnisse über die Zukunft und die Ungeteiltheit unseres Landes auftreten, dann möchte ich ihm dazu sagen, daß diese Besorgnisse nicht infolge der innerösterreichischen Verhältnisse, sondern infolge der Ereignisse in der österreichischen Umwelt auftreten, die natürlich und nicht immer zu Unrecht gewisse Sorgen wachgerufen haben.

Aber wir erleben es: Dort, wo das Volk noch die Möglichkeit hat, frei zu entscheiden, dort hat auch die Volksdemokratie keine Chancen. Vielleicht lernen Sie aus dem italienischen Wahlergebnis, daß man Volksdemokratien nicht mit dem allgemeinen und gleichen Wahlrecht begründen kann. Weil wir aber dieses allgemeine und gleiche Wahlrecht als Grundlage der Demokratie hochhalten, darum unterscheiden wir uns von Ihnen und darum gehen auch die Vorwürfe, die der Herr Abg. Höner hier erhoben hat, völlig ins Leere.

Wir haben diesen Gesetzentwurf in der Überzeugung eingebracht, daß wir in Österreich die Rechtskontinuität unter allen Umständen sichern müssen. Wir haben ihn in der Überzeugung eingebracht, daß das österreichische Parlament auch in härtesten Tagen seine Souveränität und seine Beschlußfähigkeit nicht aufgeben darf und daß wir Volksvertreter die Freiheit und die Unabhängigkeit unseres Landes bis zum Letzten verteidigen werden. Das sind die Motive, das ist der wahre Grund, warum wir für dieses

Gesetz stimmen werden. Ich hoffe, daß die Welt den Freiheitswillen, der aus diesem Gesetzentwurf spricht, gebührend achten und würdigen wird.

Wir stehen nach wie vor unverrückbar auf dem Standpunkt, daß die Demokratie ein Ideal zur Erhaltung des Friedens ist, und wir fügen als Sozialisten hinzu, ein Ideal zur Erreichung des Sozialismus und einer besseren Gesellschaftsordnung. Recht und Freiheit über alles, über alles in der Welt! (*Starker, lange andauernder Beifall bei der SPÖ und ÖVP.*)

*

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf nach Feststellung der Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder in zweiter Lesung mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit angenommen. Die dritte Lesung wird in der nächsten Sitzung erfolgen.

Sodann wird die Ergänzung der autonomen Geschäftsordnung beschlossen.

Als **2. Punkt** folgt der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (532 d. B.): Bundesgesetz, womit das Zinsentziehungsgesetz vom 19. Februar 1946, B. G. Bl. Nr. 87, in der Fassung der 1. Zinsentziehungsgesetznovelle vom 12. Dezember 1946, B. G. Bl. Nr. 16/1947, abgeändert wird (**2. Zinsentziehungsgesetznovelle**) (563 d. B.).

Berichterstatter **Mayrhofer**: Hohes Haus! Die ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse der ersten Nachkriegszeit boten seinerzeit die Veranlassung zur Erlassung eines Zinsentziehungsgesetzes, weil die Kreditinstitute nicht in der Lage waren, die vertragsmäßig vereinbarte Zinsenvergütung zu leisten. Die Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse in der Nachkriegszeit ist langsam, allzu langsam vonstatten gegangen, so daß eine Novellierung des Gesetzes notwendig wurde. In der ersten Novellierung ist die Zinsentziehung auch für das Jahr 1946 festgelegt worden. Auch bezüglich der Dividenden der Aktiengesellschaften wurde festgelegt, daß die Ausschüttung solcher Erträge für die Geschäftsjahre 1944 und 1945 nicht gestattet sei.

Nun haben sich in der erhofften Auswirkung des Währungsschutzgesetzes, das im Dezember vorigen Jahres kundgemacht wurde, die Spitzenverbände der Kreditinstitute in die Lage versetzt gesehen, die Verzinsung der Einlagen wieder aufzunehmen, und zwar mit 1. Jänner 1948. Es ergibt sich daher die Notwendigkeit, nur noch für das Jahr 1947 die Zinsentziehung gesetzlich festzulegen; das geschieht durch die Regierungsvorlage, über die wir nun zu verhandeln haben.

Die Regierungsvorlage wurde am 31. März 1948 im Finanzausschuß beraten und unverändert angenommen. Demnach habe ich

als Berichterstatter des Finanz- und Budgetausschusses den Auftrag, dem Hohen Haus zu empfehlen, der 2. Zinsentziehungsgesetznovelle die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen. (*Während vorstehender Ausführungen hat Präsident Böhm den Vorsitz übernommen.*)

*

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Der **3. Punkt** lautet: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (555 d. B.): Bundesgesetz über die **Herabsetzung der Altersgrenze für weibliche Versicherte und Witwen in der gesetzlichen Rentenversicherung** (568 d. B.).

Berichterstatterin **Moik**: Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzentwurf wird von den arbeitenden Frauen dringend erwartet und von der gesamten arbeitenden Bevölkerung begrüßt. Er bedeutet den ersten Schritt der Annäherung an die frühere österreichische Sozialgesetzgebung. Den ersten Schritt deshalb, weil es leider nicht möglich war, die Altersgrenze für alle versicherten Arbeiter und Angestellten auf 60 Jahre herabzusetzen. Wir hatten vor 1935 das 55. Lebensjahr zur Inanspruchnahme der Altersrente in der Angestelltenversicherung und das 60. Lebensjahr zur Inanspruchnahme der Altersfürsorge-rente.

Ein Antrag, der von allen drei Parteien eingebracht wurde und von den Abg. Grubhofer, Krisch und Elser gezeichnet ist, besagt, daß die Herabsetzung des Rentenbezugsalters auf den Stand von 1935 gegenwärtig aus staatsfinanziellen Gründen nicht tragbar ist. Es wurde daher versucht, wenigstens für die Frauen die Altersgrenze um fünf Jahre herabzusetzen. Zu dem gleichen Entschluß sind auch der Arbeiterkammertag und der Gewerkschaftsbund gekommen. Die Zahl der gegenwärtig in Österreich im Alter von 60 bis 65 Jahren in Beschäftigung stehenden Frauen beträgt bei den Arbeitern rund 15.000, bei den Landarbeitern rund 3000 und bei den Angestellten gleichfalls rund 3000. Der Aufwand für das erste Jahr wäre, wenn bei allen 21.000 über 60 Jahre alten in Beschäftigung stehenden Arbeiterinnen und Angestellten die Anspruchsberechtigung gegeben wäre, rund 45 Millionen Schilling. Der wirkliche Mehraufwand wird für das erste Jahr aber nur mit ungefähr einem Drittel dieses Betrages, also mit rund 15 Millionen Schilling veranschlagt.

Der § 1 des Gesetzes bestimmt, daß alle weiblichen Versicherten, wenn die Wartezeit erfüllt und die Anwartschaft erhalten ist, nach Vollendung des 60. Lebensjahres an-

spruchsberechtigt sind; das gilt sowohl für die Invalidenversicherung wie für die Angestelltenversicherung und die knappschaftliche Rentenversicherung.

Im § 2 wird die Herabsetzung des Alters für den Anspruch der Witwen in der Invalidenversicherung und in der knappschaftlichen Rentenversicherung gleichfalls vom 65. auf das 60. Lebensjahr festgelegt. In der Angestelltenversicherung ist eine Altersgrenze zur Gewährung der Witwenrente nicht vorausgesetzt.

Der § 3 sichert den Anspruch bei Halbdeckung der Beiträge.

Der § 4 regelt die Gewährung der Rente in den Fällen, in denen weder eine versicherungspflichtige Beschäftigung noch ein selbständiger Erwerb vorliegt.

Der § 5 spricht aus, daß bei neu anfallenden Renten eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder ein Einkommen aus einem selbständigen Erwerb nicht vorhanden sein darf, daher ändert er auch die Bestimmungen, die im Jahre 1941 als Kriegsmaßnahmen in die Gesetzgebung aufgenommen worden und auf vorübergehenden Arbeitermangel zurückzuführen sind und die den Erwerb aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung neben der Rente zugesprochen haben.

Der § 6 legt den Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes mit 1. Juli 1948 fest.

Im § 7 wird das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Ministerien mit der Vollziehung des Gesetzes betraut.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat in seiner Sitzung vom 8. April, in der der Herr Abg. Hillegeist Berichterstatter war und in der sich an der Debatte die Abg. Frieda Mikola und Elser beteiligten, dem Gesetzentwurf zugestimmt.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt daher den Antrag, der Nationalrat wolle diesem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Abg. **Elser**: Hohes Haus! Der vorliegende Regierungsentwurf weist nur einige Paragraphen auf, und doch berührt dieses Gesetz das Lebensinteresse Hunderttausender von Personen, und zwar das Interesse aller versicherten Personen im allgemeinen und im besonderen das Interesse der Sozialrentner.

Bei der Behandlung des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes wurde bekanntlich die Frage der Herabsetzung der Altersgrenze eingehend erörtert. Aus staatsfinanziellen Gründen sah man damals von einer generellen Herabsetzung der Altersgrenze vom 65. auf

das 60. Lebensjahr ab. Es war jedoch die einmütige Auffassung aller drei politischen Parteien, daß man wenigstens bei den Frauen die Altersgrenze von 65 auf 60 Jahre herabsetzen sollte. Es wurde diesbezüglich auch ein Antrag, gefertigt von den Vertretern der drei politischen Parteien, dem Hohen Hause vorgelegt und einstimmig akzeptiert. Dieser Beschluß der drei politischen Parteien wurde auch vielfach in den verschiedenen politischen Tageszeitungen veröffentlicht.

Nun kam endlich die schon lange fällige Regierungsvorlage. Bei Durchsicht dieser kurzen Regierungsvorlage sieht man jedoch, daß von einer unbedingten Herabsetzung der Altersgrenze auch bei den Frauen keine Rede sein kann; man hat hier lediglich eine bedingte Herabsetzung ausgesprochen. Was bedeutet nun dieses kurze Gesetz? Erstens einmal die nur teilweise Einlösung eines einmal gegebenen Versprechens aller drei politischen Parteien, zweitens die Schaffung zweierlei Rechtes, zumindest in der Frage der Witwenrente, und drittens eine allgemeine Verschlechterung des Leistungssystems in der österreichischen Sozialversicherung.

Ich werde mich bemühen, diese Dinge ganz kurz darzulegen. Vorerst muß man einmal gegen die bedingte Herabsetzung der Altersgrenze bei den Frauen Stellung nehmen. Das Parlament hat gewiß niemals irgendwie an eine bedingte Herabsetzung gedacht, das Parlament wollte vielmehr bei den Frauen die unbedingte Herabsetzung der Altersgrenze durchsetzen. Nun kommt es aber zu einer bedingten Herabsetzung.

Wenn also die Frau, die das 60. Lebensjahr erreicht hat, nun Anspruch auf eine Alters- oder Witwenrente erhebt, kann ihr dieselbe infolge dieser bedingten Herabsetzung nicht gewährt werden, wenn diese Frau irgendeiner Beschäftigung nachgeht oder eine selbständige Erwerbstätigkeit fortführt. Bei den gegenwärtigen Verhältnissen kommt dies in sehr vielen Fällen vor. Man darf nicht vergessen, daß die karg bemessene Höhe der Sozialrenten die Frauen zwingt, sich noch irgendein weiteres Einkommen zu sichern.

Um diesen Standpunkt richtig zu verstehen, muß man ganz kurz darlegen, wie hoch eigentlich unsere derzeitigen Alters- und Invalidenrenten sind. Trotz der einige Male vorgenommenen prozentualen Erhöhungen beträgt die durchschnittliche Monatsrente in der Angestelltenversicherung derzeit 175 S, in der knappschaftlichen Versicherung 155 S, und in der allgemeinen Invalidenversicherung kommt überhaupt nur die beschlossene Mindestrente von 135 S in Frage. Die Witwenrenten sind im allgemeinen noch um ein Drittel niedriger anzusetzen als die Ziffern, die ich mir erlauben habe, dem

Hohen Hause vorzulegen. Bei solchen Sozialrenten kann man es wirklich verstehen, wenn der eine oder andere Rentner, in diesem Falle die eine oder andere Frau, versucht, sich noch irgendwie durch eine weitere Beschäftigung ein Nebeneinkommen zu sichern, denn diese Sozialrenten sind einfach nicht ausreichend. Wir sind in der österreichischen Sozialversicherung trotz aller anzuerkennenden Fortschritte wieder auf das Niveau der Kaufkraft der früheren altbekannten Altersfürsorgereuten herabgesunken.

Das sind Tatsachen, die von niemand bestritten werden können. Ich habe daher bei der Vorberatung des Gesetzes den Antrag eingebracht, von einer bedingten Herabsetzung der Altersgrenze von 65 auf 60 Jahre Abstand zu nehmen und, um dem Willen der drei politischen Parteien Rechnung zu tragen, wenigstens bei den Frauen eine unbedingte Herabsetzung der Altersgrenze vorzunehmen, schon aus dem Grunde, damit das Bestehen zweierlei Rechtes im gewerblichen Sektor und in der Angestelltenversicherung nicht noch weiter ausgedehnt wird.

Es ist klar, daß es keinem Vertrauensmann der Angestellten einfallen wird, die Rechte der Witwen aus dem Angestelltenrecht irgendwie beschränken zu wollen. Dort ist es selbstverständlich, daß man lediglich die Wartezeit und die Anwartschaft in Rechnung stellt. Hat die Witwe nach einem verstorbenen Angestellten die Wartezeit und Anwartschaft nachgewiesen, so bekommt sie ohne Rücksicht auf irgendeine Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit die ihr gebührende Witwenrente. Genau dasselbe Verhältnis herrscht auch bei den Frauen nach verstorbenen Staatsbeamten. Und das ist meiner Auffassung nach auch der richtige Standpunkt. Ich gehöre durchaus nicht zu jenen Sozialpolitikern, die auf dem Standpunkt stehen, man müsse die Zuerkennung von Sozialrenten bei den Staatsbeamten und in der Angestelltenversicherung auch nur bedingt vornehmen, um hier einen Ausgleich nach unten, einen Ausgleich zum Schlechteren vorzunehmen.

Nun zum § 5 der Regierungsvorlage. Der § 5 dieses Gesetzes sieht die Aufhebung der §§ 21 und 31 des Gesetzes vom 15. Jänner 1941 vor. Was ist das für ein Gesetz? Es ist ein Gesetz, das seinerzeit die Reichsregierung in Berlin zugunsten der Sozialrentner erlassen hat; es besagt nicht mehr und nicht weniger, als daß alle Sozialrentner, welche trotz ihrer Invalidität und trotz ihrer Altersrente weiterhin im Arbeitsprozeß verbleiben und weiterhin einer Beschäftigung nachgehen, ihre Rente beibehalten sollen. Sicherlich sprachen damals kriegswirtschaftliche Erwägungen für dieses Gesetz. Aber haben wir heute eine normale

Wirtschaft? Ich behaupte rundweg, daß die Erwägungen, die damals bei der Erlassung jenes Gesetzes maßgeblich waren, heute bei dieser abnormalen Wirtschaft ebenfalls volle Geltung besitzen. Was bestimmen nun die §§ 21 und 31 des genannten Reichsgesetzes? Sie bestimmen, daß jedem Sozialrentner in Österreich auch heute noch die Rente weitergewährt werden soll, auch wenn er einer Beschäftigung oder selbständigen Erwerbstätigkeit nachgeht. Das geschieht sicherlich in Tausenden von Fällen.

Der § 5 sagt weiter, daß diese Bestimmung in erster Linie nur für jene Rentner aufgehoben wird, die von jetzt an, also nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, berentet werden sollen. Für die Altrentner hat man eine mildere Bestimmung eingebaut. Für diese Rentenbezieher kommt der Entzug der Rente nur dann in Frage, wenn der Betreffende das bisherige Beschäftigungsverhältnis oder den bisherigen Stand seiner selbständigen Erwerbstätigkeit verändert hat. Ist dies der Fall, dann läuft er ebenfalls Gefahr, die Rente, die er heute schon besitzt, zu verlieren.

Hohes Haus! Sie sehen also, mit dieser bedingten Herabsetzung der Altersgrenze bei den Frauen von 65 auf 60 Jahre verknüpft man gleichzeitig eine allgemeine Verschlechterung in der Rentenversicherung. Ohne Zweifel wird man auf Grund dieses Gesetzes den verschiedenen Rentenanstalten die Handhabe geben, Tausenden von Rentnern ihre materiellen Ansprüche zu verweigern. Das ist es, wogegen ich mich bei den Vorberatungen des Gesetzes entschieden gewehrt habe. Ich habe auch einen diesbezüglichen Antrag auf Streichung des § 5 gestellt. Ich sehe nicht ein, weshalb man mit dieser Herabsetzung der Altersgrenze für Frauen entgegen einem Parlamentsbeschluß eine allgemeine Verschlechterung des Leistungssystems in der Sozialversicherung verbindet.

Was enthält nun dieser Beschluß des Parlaments? Er wurde am 11. Dezember 1946 über einen Antrag der Abg. Grubhofer, Krisch, Elser und Genossen gefaßt. Dieser Antrag lautete (*liest*): „Aus staatsfinanziellen Gründen ist die Herabsetzung des Rentenbezugsalters auf die ursprüngliche Grenze, wie sie in den österreichischen Sozialversicherungsgesetzen festgelegt war (55 Jahre bei Frauen, 60 Jahre bei Männern), zur Zeit nicht tragbar. Um aber doch für die Frauen eine Erleichterung zu verschaffen, wird der Sozialminister aufgefordert, wenigstens vorläufig das für den Bezug aller Altersrenten festgesetzte Alter von 65 Jahren bei allen weiblichen Versicherten auf das vollendete Alter von 60 Jahren herabzusetzen“. — Kein Wort von einer bedingten Herabsetzung! Es geht klar hervor, daß es

der Wille des Parlaments war, eine unbedingte Herabsetzung der Altersgrenze vorzunehmen. Die Gesetzesvorlage hingegen bringt eine bedingte Herabsetzung und eine allgemeine Verschlechterung in der Rentenversicherung.

Das waren die Gründe, weshalb ich zwei Anträge stellte, die aber leider nicht die Zustimmung der Regierungsparteien fanden. Ich möchte bei dieser Gelegenheit nur auf den Umstand aufmerksam machen, daß auch die Arbeiterkammer zu ähnlichen Folgerungen kam wie ich, bzw. meine Partei. Das Gutachten der Arbeiterkammer gegenüber dem Sozialministerium sagt zum § 5 kurz und bündig folgendes: Der § 5 ist untragbar und daher zu streichen. Ich konstatiere nur, daß bei der Beschlußfassung der Arbeiterkammer eine Reihe von Abgeordneten anwesend waren, die heute sicherlich genau das Gegenteil dessen machen werden, was sie damals vor einigen Wochen oder Monaten in der Arbeiterkammer getan haben.

Aus diesen Gründen, meine Damen und Herren, stimmt zwar die Kommunistische Partei dem Gesetz zu, weil doch einige tausende beschäftigungslose Frauen in den Genuß einer Alters- und Invalidenrente kommen können, für die Auswirkungen des § 5, der eine allgemeine Verschlechterung in der Rentenversicherung bringt, müssen aber die beiden großen Regierungsparteien allein die Verantwortung übernehmen.

Abg. Uhlir: Hohes Haus! Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf stellt sich Österreich wieder an die Spitze jener Länder, die bei der Kodifizierung des sozialen Rechtes fortschrittliche Gedanken einzubauen versuchen. Damit ist Österreich wieder zu den ersten Staaten emporgerückt, die sich die soziale Gesetzgebung zu ihren ersten Aufgaben gestellt haben.

Der vorliegende Gesetzentwurf wurde von der Arbeiterschaft von dem Zeitpunkt an gefordert, als der Nationalsozialismus in Österreich zusammenbrach. Wir hatten in Österreich ja schon einmal solche günstigen sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen. Es war der faschistischen Periode vorbehalten, das soziale Recht in dem Maße zu verschlechtern, daß in der Rentenversicherung die Anspruchsberechtigung erst mit dem 65. Lebensjahre gegeben war. Wenn wir uns heute in der Welt umsehen, müssen wir unumwunden zugeben, daß in den meisten Staaten — auch in Staaten, die wir volkswirtschaftlich als reich bezeichnen — heute noch immer das 65. Lebensjahr Voraussetzung für die Anspruchsberechtigung in der Rentenversicherung ist. Wenn wir mit diesem Gesetzentwurf auf das 60. Lebensjahr herabsteigen, so wird damit eine Angleichung an jene Bestimmungen vorgenommen,

die wir in der österreichischen Sozialversicherung vor dem Jahre 1934 gekannt haben. Der Entwurf stellt ohne Zweifel einen bedeutenden Fortschritt auf sozialversicherungsrechtlichem Gebiet dar, und wir können diesen Entwurf, der von der Arbeiterschaft gefordert und verlangt wurde, nur begrüßen.

Ich kann mich allerdings nicht mit allen Argumenten des Herrn Abg. Elser einverstanden erklären. Wenn wir bisher nur das 65. Lebensjahr als Jahr der Anspruchsberechtigung kannten, bedeutet die Herabsetzung auf das 60. Lebensjahr immerhin einen Fortschritt; daß hier eine Verschlechterung in der Rentenversicherung eintreten würde, ist meines Erachtens nicht der Fall. Ich kann mich auch nicht mit jenen Ziffern einverstanden erklären, die der Herr Abg. Elser hinsichtlich der Rentenhöhe mitgeteilt hat. Ich möchte nur darauf verweisen, daß bei der Beratung des 2. Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes der Herr Abg. Elser selbst sagte, daß die Durchschnittsrente bei den Bergarbeitern 200 S im Monat betragen wird. Die Durchschnittsrente bei den gewerblichen Arbeitern beträgt nicht 135 S monatlich, sondern, wie dies jeder Fachmann in der Sozialversicherung bestätigen wird, 155 S monatlich und die Durchschnittsrente in der Angestelltenversicherung weit über 200 S monatlich. Die Entwicklung der Renten hat also eine Aufwärtsbewegung erfahren, die durch das Beihilfengesetz und die zwei Sozialversicherungs-Anpassungsgesetze herbeigeführt wurde.

Wenn wir an eine günstigere Gestaltung der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen schreiten, müssen wir doch immer wieder in Betracht ziehen, daß bei allen diesen Maßnahmen der reale Boden der Wirklichkeit nicht verlassen werden darf. Der Herr Abg. Elser war hier im Parlament jener Mann, der den Standpunkt vertreten hat, daß der Sozialpolitik Grenzen in der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes gesetzt sind. Ich vertrete nicht diese Auffassung des Herrn Abg. Elser, denn bestimmte Grundrechte sind eine Pflichtleistung des Staates und können nicht durch eine ungünstige wirtschaftliche Entwicklung abgedungen werden. Doch müssen wir bei einer fortschrittlichen Gestaltung der Sozialversicherung und vor allem der Rentenversicherung darauf Bedacht nehmen, daß der Boden der Wirklichkeit nicht verlassen wird.

Eine den finanziellen Voraussetzungen entsprechende Rentenleistung zu schaffen, ist das Bestreben dieses Hohen Hauses gewesen. Bei der Beratung des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes wurde eine Resolution beschlossen, die zum Inhalt hatte, daß der

Rentenversicherung durch eine Änderung des Aufteilungsschlüssels des Sozialversicherungsbeitrages die Grundlage gegeben werden soll, um auch die erhöhten Rentenleistungen erbringen zu können, die nach diesem Gesetz für die Rentenversicherung zweifelsohne anfallen werden.

Wenn wir die finanziellen Verhältnisse in der Rentenversicherung betrachten, dann sehen wir, daß heute absolut keine Deckung auch für noch so berechnete Forderungen gegeben ist. In der Angestelltenversicherung ist die Situation so, daß die gesamte Kapitalreserve für die Deckung der Rentenansprüche nach Berlin gebracht wurde, so daß heute aus dem Deckungskapital kein Groschen mehr vorhanden ist. In der Invalidenversicherung der Arbeiter wurde das Reservekapital, das bei der Wiener Landesversicherungsanstalt 175 Millionen Schilling beträgt, in Reichsschatzscheine angelegt. Damit ist wohl die Deckung der Rentenansprüche der Versicherten nicht gewährleistet. Daher müssen in mühseliger Arbeit und in ersten Beratungen die notwendigen finanziellen Grundlagen in der Rentenversicherung erst geschaffen werden. Von der Schaffung dieser notwendigen finanziellen Bedeckung wird die Entwicklung der Sozialversicherung abhängen. Wir dürfen daher in der Sozialversicherung bei allen noch so berechtigten Forderungen und Wünschen den Boden der Wirklichkeit nicht verlassen.

Daß nun bloß ein bedingter Anspruch oder eine Verschlechterung des Rentenanspruches für die Arbeiter und Angestellten vorliegt, kann wohl nicht mit Recht behauptet werden. Wenn heute bestimmte Grundsätze aus der Sozialversicherung entfernt werden, die seinerzeit aus kriegswirtschaftlichen Gründen eingebaut wurden, dann sind dies Maßnahmen, die der Sozialversicherung wieder die alte rechtliche und finanzielle Basis geben sollen. Meines Erachtens ist in diesem Gesetz auch dafür vorgesorgt, daß unbillige Härten und Ungerechtigkeiten vermieden werden, denn jene Rentenansprüche, die schon bisher gewährt wurden, werden durch das Gesetz in keiner Weise beeinträchtigt, auch wenn die Rentner einer Beschäftigung nachgehen und daraus ein zusätzliches Einkommen beziehen. Eine solche Einschränkung können wir hier für die Entwicklung der Sozialversicherung nur als notwendig bezeichnen.

Der Entwurf, wie er hier zur Beschlussfassung vorliegt, erfüllt eine seit Jahren erhobene Forderung der Arbeiterschaft und bricht einer Entwicklung Bahn, die dahingehen soll, alle jene Verschlechterungen zu beseitigen, die seit dem Jahre 1934 in der Sozialversicherung eingeführt wurden. Damit wird die Rentenversicherung für die Arbeiterschaft

wieder jenen inneren Wert erhalten, auf den sie vor 1934 mit Recht stolz gewesen ist.

Wir begrüßen diesen Entwurf, weil er eine alte Forderung der Arbeiterschaft verwirklicht. Wir hoffen, daß durch das Gesetz der Arbeiterschaft jener Schutz gewährt wird, auf den sie mit Recht einen Anspruch zu haben glaubt. *(Lebhafter Beifall bei den Sozialisten.)*

Abg. Frieda Mikola: Hohes Haus! Dem Bericht der Frau Abg. Moik über die Regierungsvorlage, betreffend die Herabsetzung der Altersgrenze für die weiblichen Versicherten und Witwen in der gesetzlichen Rentenversicherung, habe ich namens meiner Fraktion folgendes hinzuzufügen: Bereits, am 15. Februar 1946 haben die Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei Grubhofer und Genossen dem Hohen Haus einen Antrag auf Herabsetzung der Altersgrenze für die in öffentlichen und in privaten Diensten stehenden männlichen und weiblichen Versicherten auf das 60., bzw. 55. Lebensjahr vorgelegt. Unsere Fraktion ist dabei von der Überzeugung ausgegangen, daß insbesondere durch die schweren Kriegsjahre, die ein Übermaß an Arbeit von den Menschen beiderlei Geschlechts bei einer oft sehr knappen und mangelhaften Nahrung forderten, die Leistungsfähigkeit dieser Personen erheblich vermindert und der Gesundheitszustand äußerst geschwächt und geschädigt wurde. Die verheerenden Auswirkungen auf den Gesundheitszustand insbesondere bei den vielen damals in den Fabriken der Rüstungsindustrien und in der Landwirtschaft schwer arbeitenden Frauen und Mütter kann man sich ja vorstellen. Die ungeheuer große Säuglingssterblichkeit und der enorme Geburtenrückgang geben dafür ein beredtes Zeugnis. Während von den Nationalsozialisten einerseits in hohen Tönen vom Schutz der Mütter und der Kinder gesprochen und gesungen wurde, hat man in unverantwortlicher Weise an deren Gesundheit Raubbau getrieben. Es war daher ein ganz selbstverständliches Gebot der Stunde, daß unsere Fraktion diesen Antrag gestellt hat, und zwar noch bevor andere Anträge und Vorlagen im Hohen Haus eingebracht wurden.

Wir nehmen hier daher gerechterweise die Priorität für uns in Anspruch und haben es nur sehr bedauert, daß fast ein Jahr vergangen ist, ehe man an die Behandlung dieser wichtigen Angelegenheit im Ausschuß und jetzt nach mehr als zwei Jahren hier im Hohen Haus geschritten ist. Erst bei der Budgetdebatte 1946 brachte auch die Sozialistische Partei eine ähnliche Entschliebung ein. Im weiteren Verlauf einigten sich schließlich alle drei Parteien dahingehend, angesichts der schwierigen staatsfinanziellen Lage den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung aufzufordern,

die Altersgrenze wenigstens für die weiblichen Versicherten und die Witwen spätestens ab 1. Juli 1948 auf das 60. Lebensjahr herabzusetzen. Durch diese Maßnahmen soll endlich ein Zweifaches erreicht werden: Erstens sollen die schwer überarbeiteten und ruhebedürftigen Frauen rechtzeitig den wohlverdienten Ruhestand antreten können, und zweitens sollen neue, junge, arbeitstüchtige Kräfte auf dem Arbeitsmarkt eingestellt werden, was bei der zunehmenden Arbeitslosigkeit sicher sehr zu begrüßen ist.

Ich möchte noch auf einen Punkt hinweisen, der im letzten Sozialversicherungsgesetz berücksichtigt worden ist und der auch im jetzigen Gesetz analog durchgeführt wird, daß nämlich weibliche Versicherte, die vor dem 65. Lebensjahr arbeitsunfähig wurden, auch vorher schon ihre Rente beziehen dürfen; ebenso müßte es jetzt mit jenen Versicherten sein, die vor dem 60. Lebensjahr arbeitsunfähig werden. Auch sie sollen bei Arbeitsunfähigkeit vorzeitig in den Bezug der Rente gelangen können.

Auch über eine weitere Härte, die in der Regierungsvorlage aufscheint, möchte ich ein Wort sagen: Im § 4 heißt es, daß Renten an Personen vor der Vollendung des 65. Lebensjahres nur dann ausgezahlt werden, wenn sie weder in einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung stehen noch einem selbständigen Erwerb nachgehen. Die Renten sind aber oft so gering, daß weibliche Versicherte, insbesondere wenn z. B. der Mann als Invalider aus dem Krieg zurückgekehrt ist und die Frau als Familienerhalterin nebenbei noch für mehrere Kinder zu sorgen hat, überhaupt nur durch einen Nebenverdienst imstande sind, die Familie zu erhalten. Nur der Umstand, daß es die schwere finanzielle Lage unserer Sozialversicherung derzeit nicht gestattet, daß hier ein doppeltes, wenn auch kleines Einkommen gewährt wird, veranlaßt unsere Fraktion, diesem Passus zuzustimmen; dies soll aber nur ein Übergangszustand sein.

Auch unser Verlangen nach einer weiteren Herabsetzung der Altersgrenze sowohl für weibliche als auch für männliche Versicherte auf das 55. bzw. 60. Lebensjahr bleibt weiterhin aufrecht. Wir werden für ihre Erfüllung, sobald sich die finanzielle Lage unseres Landes bessern wird, mit allem Nachdruck eintreten. *(Beifall bei der ÖVP.)*

*

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Der 4. Punkt ist der Bericht und Antrag des Verfassungsausschusses über den Entwurf

eines Bundesgesetzes, mit dem grundsätzliche Bestimmungen über die Preisregelung erlassen werden (**Preisregelungsgesetz 1948**) (567 d. B.).

Berichterstatterin **Krones**: Hohes Haus! Rein formal ist der Preis das Entgelt, das man für eine bestimmte Sache oder Dienstleistung zu entrichten hat. Es gibt Wirtschaftstheorien, die den Preis durch das mehr oder weniger zufällige Zusammentreffen, einer Warenmenge, dem Angebot, und der Kauflust oder Kaufkraft, der Nachfrage, geregelt sehen und geregelt wissen wollen.

Immer mehr aber hat sich auch in nicht gelenkten Wirtschaftsgebieten und in nicht marxistischen Wirtschaftstheorien die Auffassung durchgesetzt, daß der Preis durch die Gesteuerungskosten, die Kosten der Reproduktion einer Sache oder Dienstleistung zu bestimmen sei.

Weit über alle Theorie hinaus aber ist der Preis im Zusammenwirken mit dem Lohn ein lebender Gradmesser für Essenkönnen, Sichelkleidenkönnen, für das Leben der wirtschaftlich schwachen Bevölkerungsschichten. Gerade in Zeiten der wirtschaftlichen Not aber haben diese wirtschaftlich schwachen Schichten einen Anspruch darauf, in ihrer Lebensmöglichkeit durch den Staat geschützt zu werden.

Andererseits hat der Staat ein Interesse daran, Elemente des Kampfes zwischen wirtschaftlich Schwachen und wirtschaftlich Starken zu eliminieren. Die Preisregelung stellt damit ein Instrument des sozialen Friedens dar.

Aus diesen Erwägungen hat die Provisorische Regierung im Jahre 1945 ein Preisregelungsgesetz erlassen, das alle Sachgüter und Dienstleistungen mit Ausnahme von 17 Warengruppen — im wesentlichen Luxusgüter — umfaßt, und in diesen drei Nachkriegsjahren hat sich der Grundgedanke dieses Gesetzes in bezug auf die Ruhe und Ordnung in unserem Lande sehr nutzbringend ausgewirkt. Was nicht voll befriedigt hat, war vielfach die Durchführung des Gesetzes, die Verfahrensfrage. Es ist eine von niemand geleugnete Tatsache, daß in einer Zeit gleitender Preise für Rohstoffe, Halbfabrikate usw. ein Zeitraum von 4, 6, 8, ja 12 Wochen von der Einreichung eines Preisantrages bis zu seiner Erledigung wirtschaftshemmend gewirkt und nach einer Änderung des Verfahrens gedrängt hat. Tatsächlich ist in der Zwischenzeit durch den Ausbau des behördlichen Apparates und auch durch die verständnisvolle und aufgeschlossene Mitarbeit aller Vertreter, vor allem auch der Arbeiterkammervertreter in der entsprechenden Kommission noch vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes eine fühlbare Verbesserung und Erleichterung eingetreten.

Schon anlässlich der Beratung der 2. Preisregelungsgesetznovelle erklärte der Verfassungsausschuß des Nationalrates, daß er eine sachliche Neuordnung der gesetzlichen Grundlagen für die Preisbestimmung und Preisüberwachung für notwendig halte. Am 5. November vorigen Jahres wurde vom Verfassungsausschuß ein siebengliederiger Unterausschuß eingesetzt, dem die Aufgabe übertragen wurde, dieses neue Gesetz vorzubereiten. Diesem Unterausschuß lag zunächst nur der Wunsch aller Parteien nach einer Verbesserung des Verfahrens der Preisregelung, später ein Entwurf der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft vor, der den Kreis der preisregulierten Waren auf die Güter, die der Bewirtschaftung unterzogen sind, eingeeignet wünschte. Schwierig war dabei, daß die Bewirtschaftungsgesetze, so das Warenverkehrsgesetz und das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz, bis zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht fertig vorlagen, ja daß die in diesem Gesetz vorgesehenen Detail-Listen, die eine Unterlage dafür bieten sollten, bis heute noch nicht fertiggestellt sind.

Dies hat eine zweimalige kurzfristige Verlängerung des alten Gesetzes in der Form der 3. und 4. Novelle des Preisregelungsgesetzes notwendig gemacht. Anlässlich der Bericht-erstattung über die 4. Preisregelungsgesetz-novelle mußte ich das Hohe Haus darauf aufmerksam machen, daß noch immer große Auffassungsdifferenzen herrschen. Dabei hat es sich vor allem um folgende Fragen gehandelt: Die Vertreter der Sozialistischen Partei und auch der Vertreter der Kommunistischen Partei im Unterausschuß vertraten die Meinung, daß das neue Gesetz wie bisher grundsätzlich alle Sachgüter und Leistungen umfassen solle und daß in einer negativen Liste die von der Preisregelung ausgenommenen Gruppen aufgezählt werden sollen. Hierbei wurde von dieser Seite die Erklärung abgegeben, daß man ohne weiteres bereit sei, einer Erweiterung dieser negativen Liste unter Berücksichtigung der gestiegenen Produktion usw. zuzustimmen. Dagegen vertrat die Fraktion der ÖVP im Unterausschuß den Standpunkt, daß in einer positiven Liste alle der Preisregelung unterworfenen Sachgüter aufzuzählen seien, und sie beharrte lange Zeit hindurch auf einer engen Bindung zwischen Bewirtschaftung und Preisregelung. Letzten Endes machten die Vertreter der ÖVP die Zustimmung zu einem neuen Gesetz von der Frage der positiven Liste überhaupt abhängig. Ich muß dies heute erwähnen, weil erstens die Diskussionen um diese prinzipielle Frage der positiven oder negativen Liste im Unterausschuß außerordentlich lange Zeit⁹ in Anspruch genommen haben, weil andererseits

der verantwortliche Minister und die Experten der Arbeiterkammer immer wieder auf die ganz große Verantwortung, die mit der Aufstellung einer solchen positiven Liste verbunden ist, hinwiesen und weil die Vertreter der Sozialistischen Partei wie auch der Vertreter der Kommunistischen Partei im Unterausschuß bis zum Schluß den Standpunkt vertraten, daß sie der Form der positiven Liste nur mit außerordentlichen inneren Vorbehalten zustimmen.

Um diese Bedenken zu zerstreuen, hat nun die Österreichische Volkspartei ihrerseits einer Lösung zugestimmt, die vorsieht, daß neben den Sachgütern, die in den Bewirtschaftungsgesetzen verankert sind, auch bestimmte nichtbewirtschaftete Waren, die in einer dem Gesetz angeschlossenen Liste separat aufzuzählen sind, der Preisregelung unterworfen werden. Die ÖVP hat ferner die Zustimmung zu zwei Paragraphen gegeben, die dem Gesetz eine gewisse Elastizität verleihen und spätere Korrekturen, die sich bei der praktischen Anwendung des Gesetzes etwa als notwendig erweisen sollten, möglich machen.

Nachdem in zähen monatelangen Verhandlungen der Rahmen des Gesetzes Punkt für Punkt abgesteckt worden war, wurde über alle anderen Fragen relativ rasch Übereinstimmung erzielt.

Am 1. April 1948 hat der Unterausschuß seine Verhandlungen beendet und konnte dem Verfassungsausschuß am 7. April seinen Bericht vorlegen. Im Verfassungsausschuß selbst wurde aber noch über eine Reihe von offenen Fragen, insbesondere über die Liste der nichtbewirtschafteten Produkte zu § 1, Abs. (2), lit. c, über die im Unterausschuß eine Einigung nicht erzielt werden konnte, diskutiert. Es wurden verschiedene Meinungs-differenzen einvernehmlich ausgeschieden. Lediglich über drei Gruppen von Sachgütern konnte im Verfassungsausschuß keine Einigung erzielt werden, so daß es zur Stellung von Minderheitsanträgen der SPÖ-Vertreter kam.

Das neue Preisregelungsgesetz, das auf einem Referentenentwurf des Bundesministeriums für Inneres beruht, ist dem schriftlichen Bericht des Verfassungsausschusses beige-schlossen und liegt den Damen und Herren vor.

Der § 1 spricht im Abs. (1) aus, daß der Gegenstand dieses Gesetzes die Preisregelung für Leistungen und Sachgüter im allgemeinen ist.

Abs. (2) stellt fest, daß mit Inkrafttreten des Gesetzes praktisch folgende Objekte der Preisregelung unterliegen sollen:

Alle Leistungen.

Alle Sachgüter, welche Warengruppen angehören, die gemäß dem Warenverkehrsgesetz, dem Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz, dem

Holzbewirtschaftungsgesetz und der Spezialitätenordnung der Bewirtschaftung unterliegen, soweit sie vom Bundesministerium für Inneres bis zum 30. September 1948 kundgemacht werden.

Diese Frist war notwendig, weil die Aufstellung einer solchen detaillierten Liste, wie schon gesagt, eine große und verantwortungsvolle Arbeit bedeutet und andererseits die Urlisten laut Warenverkehrsgesetz, die eine gewisse Grundlage bilden werden, bis heute nicht vollständig fertiggestellt sind.

Weiter unterliegen mit Inkrafttreten des Gesetzes eine Reihe von Sachgütern der Preisregelung, die den vorgenannten Bewirtschaftungsgesetzen nicht unterliegen und die in der Liste zu § 1, Abs. (2), lit. c, aufgezählt sind.

Um die Aufstellung dieser Liste haben sich naturgemäß in der letzten Phase der Verhandlungen die Hauptdiskussionen abgespielt. Für drei Positionen, die hier nicht mehr aufscheinen, konnten Vereinbarungen getroffen werden; es war der Wunsch des Unterausschusses, dies im Motivenbericht zu verarbeiten. Einvernehmlich wurde auf die Aufnahme von Honig in die Liste der preisgeregelten Waren verzichtet, da sich die Landwirtschaftskammer im Verein mit dem Imkerverband verpflichtet hat, die Mengen Honig, die bisher zu Aufrufen für Kinder, Kranke und dergleichen aufgebracht wurden, auch weiterhin zum gleichen Preis, das ist zu 12 S, zu liefern.

Es wurde ferner auf die Aufnahme der Rauhfuttermittel Heu und Stroh in die Liste der preisgeregelten Waren verzichtet, die Landwirtschaftskammer hat sich jedoch verpflichtet, bei den zu erbringenden Kalkulationsunterlagen Heu jeweils nur zum doppelten Strohpreis in Ansatz zu bringen. Da der Strohpreis eine Abzugspost bei Erstellung der Produktionskosten für Getreide bildet, scheint durch diese Vereinbarung eine ausreichende Sicherung dagegen gegeben, daß zu hohe Ansätze des Heupreises bei der Produktionsberechnung, etwa in der Milchwirtschaft, aufscheinen.

In ähnlicher Weise wurde eine Bindung des Nutztviehpreises an den Schlachtviehpreis vorgenommen, um auch hier zu hohe Ansätze für Nutztvieh bei den Kalkulationsgrundlagen zu vermeiden. Daher konnte auf die Einbeziehung von Nutztvieh in die Liste der preisgeregelten Waren verzichtet werden.

Abs. (3) des § 1 stellt fest, daß ab 1. Oktober 1948 eine Ausdehnung der Preisregelung über die vom Bundesministerium für Inneres kundzumachende Liste hinaus auf weitere Sachgüter im Rahmen des § 1, Abs. (2), lit. b, nach Anhörung

der Kammern, also der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Landwirtschaftskammer für Niederösterreich und Wien als geschäftsführender Stelle der Landwirtschaftskammern Österreichs und des Österreichischen Arbeiterkammertages, durch das Bundesministerium für Inneres mit Verordnung erfolgen kann.

Abs. (4) ermöglicht die Ausdehnung der Preisregelung über den Rahmen, den Abs. (2) zieht, durch Verordnung des Bundesministeriums für Inneres, jedoch nur im Einvernehmen mit den sachlich zuständigen Bundesministerien nach Anhörung der schon aufgezählten Kammern.

Abs. (5) sieht in analoger Weise auch die Möglichkeit vor, Leistungen und Sachgüter nachträglich aus der Preisregelung auszunehmen, u. zw. unter den gleichen Verfahrensvorschriften und Bedingungen, mit denen man weitere Leistungen und Sachgüter in die Preisregelung einbeziehen kann.

Die §§ 2 und 3 regeln die Verfahrensfragen. Die Vorbehandlung und Mitwirkung der sachlich zuständigen Bundesministerien und die Mitwirkung der Kammern ist im § 2 festgestellt.

§ 3, Abs. (1), spricht aus, daß mit der zusammenfassenden Behandlung der Preisbestimmung und Preisüberwachung das Bundesministerium für Inneres betraut ist.

§ 3, Abs. (2), lit. a bis d, regelt die Errichtung und Zusammensetzung der Preiskommission, welche Gutachten zu den von den sachlich zuständigen Bundesministerien gestellten Preisanträgen zu erstatten hat. Hier ist bei den Beratungen von seiten des Finanzministeriums der Wunsch aufgetaucht, einen Vertreter in diese Kommission entsenden zu dürfen. Ähnliche Wünsche sind im Laufe der Diskussion auch von anderen Ministerien gestellt worden. Es war aber der Wunsch des Ausschusses, diese Kommission nicht zu umfangreich zu gestalten, um sie arbeitsfähig zu erhalten. Es wurde im übrigen dem Finanzministerium und allen anderen Interessenten gegenüber darauf hingewiesen, daß die Bestimmung des Abs. (2), lit. d, vorsieht, daß der Vorsitzende zur Beratung Sachverständige zuziehen kann, und daß immer die Möglichkeit gegeben sein wird, wo es notwendig erscheint, einen Vertreter des Finanzministeriums oder der übrigen Ministerien zu den Beratungen heranzuziehen.

§ 4 ermächtigt das Bundesministerium für Inneres, die zur Sicherung der volkswirtschaftlich richtigen Preise und Entgelte erforderlichen Maßnahmen im Einvernehmen mit den sachlich zuständigen Ministerien — allenfalls durch Anordnung — zu treffen. Es war

der Wille aller Ausschußmitglieder, daß von dieser Ermächtigung nur in Ausnahmefällen, soweit solche Maßnahmen zwecks Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen unter Rücksichtnahme auf die wirtschaftliche Lage der Verbraucher unumgänglich notwendig sind, Gebrauch gemacht werden soll.

§ 5 sieht die Möglichkeit vor, die dem Bundesministerium für Inneres zustehenden Aufgaben an andere behördliche Stellen, wie Ämter der Landesregierungen, Bezirksverwaltungsbehörden usw., die Fragen der Preisüberwachung z. B. an die Bundespolizeibehörden, zu übertragen. Zugleich wird auch in diesen Fällen die Mitwirkung der örtlich zuständigen Kammern gesichert.

§ 6 enthält die Strafbestimmungen.

§ 7 umfaßt die Übergangs- und Vollzugsbestimmungen sowie die Terminklausel. Es wird hier noch besonders darauf hingewiesen, daß alle Leistungen und Sachgüter, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes der Preisregelung unterliegen, nach den bisherigen Bestimmungen bis zum 30. September 1948, also bis zur Veröffentlichung der Liste, preiseregelt bleiben.

Im Namen des Verfassungsausschusses stelle ich somit den Antrag, der Ihnen vorliegenden Gesetzesvorlage die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

*

Die Minderheitsanträge der Abg. Mark und Genossen haben folgenden Wortlaut:

In die Liste zu § 1, Abs. (2), lit. c (Anhang des Gesetzentwurfes), sind noch folgende Sachgüter aufzunehmen:

1. Nach dem Wort „Akkumulatoren“:

„Isolierrohre,
Isolierte Drähte und Litzen,
Zähler,
Kabel,
Glühlampen,
Glaskolben für elektrische Glühlampen,
Elektro-medizinische Apparate“.

2. Nach den Worten „Schalter und Steckdosen“:

„Feuerfeste Steine,
Magnesit,
Kaolin“.

3. Nach dem Wort „Mauerziegel“:

„Stukkaturrohrgewebe“.

Abg. Fischer: Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzentwurf ist das Ergebnis äußerst langwieriger Beratungen des Verfassungsausschusses und eines von ihm eingesetzten Unterausschusses. Das Ergebnis ist nicht sehr befriedigend, in vieler Hinsicht sogar sehr

unbefriedigend, aber es ist wenigstens halbwegs annehmbar. Die Langwierigkeit der Beratungen hatte zweierlei Ursachen: Erstens, daß jede Entscheidung, jede Bestimmung dieses Gesetzes unmittelbar alle Werktätigen, alle Familien, alle Hausfrauen trifft und daß die Freigabe dieses und jenes Preises für diese oder jene Waren unter Umständen weittragende Wirkungen nach sich ziehen kann. Doch unmittelbar hinter all diesen Fragen spürt man immer wieder das Wetterleuchten grundsätzlicher Probleme, um die es bei all diesen Dingen in Österreich geht: Welcher Weg soll eingeschlagen werden, um die Wirtschaft aus den unerträglichen Zuständen herauszuführen, der Weg zurück in die sogenannte freie Wirtschaft, in die kapitalistische Profitwirtschaft, oder der Weg vorwärts zu neuen Fundamenten, zu neuen Formen der Wirtschaft? Diese Frage war immer hinter den gesamten Beratungen dieses Ausschusses spürbar. Der österreichischen Wirtschaft fehlt offenkundig das Entscheidende. Es fehlt ihr ein klarer und großer Plan, in den sich alles einfügt, es fehlt ein einheitliches und wohlgedachtes System der Produktion, der Verteilung, des Außenhandels. Auf allen diesen Gebieten herrschen mehr oder minder chaotische, undurchsichtige Zustände, und überall ist die Tendenz erkennbar, zur sogenannten freien Wirtschaft, zur kapitalistischen Profitwirtschaft zurückzukehren. Diese Tendenz setzt sich in Österreich immer stärker durch, und was immer man ihr an Provisorien entgegenstellt, ist mehr oder minder ein Flickwerk von zum Teil sehr komplizierten, sehr unübersichtlichen Gesetzen und Verordnungen. Was dabei sehr häufig herauskommt, ist eine Kombination von fast allen Lasten der kapitalistischen Profitwirtschaft mit fast allen Lasten eines außerordentlich schwerfälligen Bürokratismus, ohne daß die Vorteile des einen oder anderen klaren Systems in Österreich zur Geltung kämen. Aber noch mehr: Wenn schon Rückkehr zur kapitalistischen Profitwirtschaft, wenn schon Schritt für Schritt Rückkehr zu dem, was man die freie Konkurrenz nennt, dann muß schließlich und endlich auch die Arbeiterschaft das uneingeschränkte Recht haben, sich ihrer Haut zu wehren; denn ein unerläßlicher Bestandteil eines solchen Systems ist auch das uneingeschränkte Recht der Arbeiter, sich durch Lohnerhöhung eine bessere Situation in der Gesellschaft zu erkämpfen, Aber gerade das will man den Arbeitern in Österreich noch auf längere Sicht verwehren. Wir haben zwar einen Lohnstopp, aber jeder wird mir zustimmen, wenn ich erkläre, daß der Profitstopp in Österreich außerordentlich fragwürdig und problematisch ist.

In den Beratungen des Unterausschusses kam es zu einer an sich recht belanglosen Episode, die aber eine gewisse allegorische Bedeutung hat. Ursprünglich sollte — und dem hat auch die Volkspartei zugestimmt — der Honig der Preisregulierung unterworfen, der Essig ihr aber entzogen werden. Schließlich haben sich die Dinge umgedreht: Der Honig wurde der Preisregulierung entzogen, dafür wurde der Essig der Preisregulierung unterworfen. (*Heiterkeit.*)

Man kann nicht anders sagen: Hier hat man das Gefühl, daß damit wirklich etwas fast Symbolisches geschehen ist. Seit Jahren hat man dem Volk den Honig aller möglichen Versprechungen über alle möglichen geplanten Preisherabsetzungen um den Mund geschmiert, aber schließlich und endlich ist es damit Essig geworden. Letzten Endes gibt man dem Volk doch nichts anderes als Saures. Das ist das, was einem dabei unwillkürlich zum Bewußtsein gekommen ist. Ich muß offen sagen, auch dieser Gesetzentwurf hat einen außerordentlich säuerlichen Beigeschmack. Er schmeckt sehr nach dem Essig des Österreichischen Wirtschaftsbundes.

Die Frau Berichterstatterin hat schon auf die Vorgeschichte dieses Gesetzentwurfes hingewiesen. Die Arbeiterkammer hat sich einmütig und mit vollem Recht auf den Standpunkt gestellt, man müsse in den gegenwärtigen Notzeiten grundsätzlich alle Waren der Preisregulierung unterwerfen, von der selbstverständlich Schritt für Schritt jene Waren auszunehmen sind, durch deren Herausnahme die Interessen der Konsumenten nicht gefährdet werden. Abgesehen davon, daß dieser Grundsatz richtig und logisch ist — und das hat sich gezeigt —, wäre es viel einfacher gewesen, eine Liste der herauszunehmenden Waren aufzustellen. Die Österreichische Volkspartei hat sich aber kategorisch auf den Standpunkt gestellt, das sei für sie unannehmbar. Darauf folgte eine neue Version. Es wurde eine von der Arbeiterkammer ausgearbeitete „positive“ Warenliste vorgeschlagen, die sehr weitgehend war und alle wesentlichen Waren umfaßte. Wieder der Standpunkt der Volkspartei: Das ist unannehmbar, das kommt für uns nicht in Frage!

Überhaupt muß ich sagen, daß der Herr Abg. Raab im Ausschuß mit einer fast bewunderungswürdigen Geschicklichkeit und Hartnäckigkeit (*lebhafter Beifall bei der ÖVP*) den Standpunkt des Kapitals, den Standpunkt der Kapitalisten gegen den Standpunkt der Volksinteressen vertreten hat. Wenn dazu Beifall geklatscht wird, so kann ich als Gegner sagen: schon rein ästhetisch betrachtet — und das Wort hat im Ausschuß

eine Rolle gespielt — war die Verhandlungsmethode des Herrn Abg. Raab derart, daß man sagen muß, das österreichische Kapital hat in Ing. Raab zweifellos einen sehr tüchtigen Vertreter.

Schließlich hat sich das Prinzip der Österreichischen Volkspartei durchgesetzt. Der Österreichischen Volkspartei kam es vor allem darauf an — und das wurde immer klarer —, die Preisregelung untrennbar an die Bewirtschaftung in Österreich zu binden, mit dem einen das andere zu stürzen, um den Weg völlig frei zu bekommen: zurück in die alte kapitalistische Wirtschaft, der wir die segensreiche Krise des Jahres 1929, die segensreiche Arbeitslosigkeit, den segensreichen Ruin Österreichs in der Vergangenheit zu verdanken haben! (*Abg. Rupp: Damals waren aber Waren genug vorhanden! — Abg. Ingenieur Raab: Ihre Theorien sind sehr grau!*) Endlich wurde ein Vorschlag unterbreitet, alle jene Waren der Preisregelung zu unterwerfen, die gegenwärtig durch die verschiedenen Bewirtschaftungsgesetze der Bewirtschaftung unterliegen, und außerdem eine Liste von nicht bewirtschafteten Waren hinzuzufügen, die dennoch weiterhin der Preisregelung unterliegen sollen.

Die Frau Berichterstatterin hat darauf hingewiesen, daß sich der ganze letzte Kampf im Ausschuß um diese Liste bewegt hat. Das Hauptargument der Vertreter der Österreichischen Volkspartei war immer wieder: Was wollt Ihr eigentlich? Die Preise sinken ja ohnehin, die Preise haben ja ohnehin die Tendenz, ununterbrochen zurückzugehen. Wollt Ihr sie daran hindern? Ihr werdet durch diese Eure Bestimmung, durch Eure Preisregulierung in Wahrheit nur das Sinken der Preise verhindern. Nun, eine außerordentlich seltsame und unlogische Argumentation, denn was hier beschlossen wurde, was hier festgesetzt ist, sind ja Höchstpreise, und kein einziger Unternehmer, kein einziger Kaufmann ist genötigt, an diesen Höchstpreisen insofern festzuhalten, als er nicht unter sie heruntergehen kann. Keiner ist durch das Gesetz gehindert, billiger als zu den festgesetzten Höchstpreisen zu verkaufen. Wenn diese Tendenz, daß also die Preise zurückgehen, tatsächlich die herrschende wäre, hätten die Vertreter der Österreichischen Volkspartei doch sinnlos gegen die Höchstpreise gekämpft, weil ja die Preise ohnedies unter solche Höchstpreise heruntergehen. In der Tat sieht es aber anders aus. Der Herr Ing. Raab hat gewußt, warum er diesen Kampf so hartnäckig führt; der Herr Minister Krauland hat es ja ausgeplaudert, worum es in Wirklichkeit bei all diesen Dingen geht, als er erklärt hat, es sei zur Gesundung der

österreichischen Wirtschaft notwendig, daß die Preise im allgemeinen hinaufsteigen; die Preise müßten sich im allgemeinen erhöhen. Er hat erklärt, das müsse allmählich geschehen, damit es nicht zu Unruhen komme, damit das Volk sich daran gewöhnt, daß die Schlinge langsam um seinen Hals gezogen wird. (*Ruf bei der ÖVP: Fischermärchen!*) Andererseits sollten die Preise auf dem Schwarzen Markt zurückgehen und sich dann irgendwo in der Mitte (*Ruf bei der ÖVP: In der Operngasse!*) treffen. Das ist zweifelsohne der wirkliche Plan und nicht das Gegenteil, nämlich die Preise herabzusetzen.

Man spricht sehr viel von Preisherabsetzungen. Ich möchte nur ganz wenige solche Beispiele herausgreifen. Man hat mit sehr viel Lärm darauf hingewiesen, daß die Preise für Edelstahl zurückgegangen sind. Ich möchte darauf verweisen, daß die Preise für Edelstahl Anfang 1948 25 mal so hoch waren als im Jahre 1937. Die Preissenkung, von der man so viel spricht, hat nun bewirkt, daß sie heute 24 mal so hoch sind als 1937. Jeder Lohnempfänger wäre glücklich, wenn sein Lohn, ich sage nicht 24 mal, sondern 12 mal so hoch wäre, als er es 1937 gewesen ist. Nun, es ist unbestreitbar, daß in den letzten zwei Jahren Profitspannen der Industrie — nicht auf allen Gebieten, aber auf sehr wesentlichen Gebieten — von hundert und mehr Prozenten zu einer alltäglichen Erscheinung geworden sind. (*Abg. Ing. Raab: Wer erzeugt denn Edelstahl in Österreich? — Ruf bei der ÖVP: Das sind ja Staatsbetriebe!*) Ich möchte darauf hinweisen, daß das keineswegs eine Behauptung von uns Kommunisten ist, sondern daß ein bürgerliches Wirtschaftsblatt wie der „Österreichische Volkswirt“ erst unlängst auf diese Tatsache hingewiesen und geschrieben hat, daß in der Richtung des Preisabbaues weitgehende Möglichkeiten vorhanden seien. Das Blatt schreibt wörtlich (*liest*): „Daß weitgehende Möglichkeiten nach dieser Richtung vorhanden sind, wird jeder bestätigen können, der Gelegenheit hatte, in die für 1947 aufgestellten Bilanzen vorwiegend der Herstellung von Fertigwaren dienender Industriebetriebe Einblick zu nehmen und die dabei aufscheinenden Gewinnziffern mit den Umsätzen zu vergleichen.“ Der „Österreichische Volkswirt“ führt in dem Artikel weiter aus, daß in diesen letzten zwei Jahren enorme, geradezu phantastische Gewinne erzielt worden sind.

Nun einige wenige Beispiele von den sogenannten Preissenkungen bei den Lebensmitteln: Wir haben eine minimale Preissenkung bei Brot, die im wesentlichen durch die bessere Ausbackspanne zu erklären ist, aber keine reale Herabsetzung ist. Wir haben

eine minimale Herabsetzung der Preise bei Öl und Kunstspeisefetten, die aber mit der Erhöhung der Zuckerpreise verbunden ist. Wenn man das alles für den durchschnittlichen Haushalt eines Werktätigen durchrechnet, so ergibt sich, daß für die Familie der Werktätigen keinerlei Ersparung eingetreten ist, daß man hier also von wirklichen Herabsetzungen nicht sprechen kann.

Die Arbeiterkammer hat kürzlich nach einer sehr gründlichen Überprüfung von 4000 eigenerrechneten Preisen festgestellt, daß von diesen 4000 nicht weniger als 2640 Preise, das sind 66 Prozent, die durch das Lohn- und Preisabkommen erlaubte Steigerung überschritten haben. Man kann also heute noch keineswegs von irgendeiner ernsthaften Tendenz der Preissenkung sprechen. Man kann aber, wenn man diese ganze Entwicklung, diese ganzen Zustände sieht, sehr wohl den zähen, hartnäckigen Kampf des Wirtschaftsbundes der Österreichischen Volkspartei gegen Höchstpreise verstehen, weil er damit rechnet, daß entscheidende Preise in der nächsten Zeit noch weiterhin steigen werden.

Bei der zusätzlichen Liste jener Waren, die nicht bewirtschaftet sind und der Preisregulierung vorläufig dennoch weiterhin unterliegen sollen, war es besonders auffallend, daß der Preisregulierung für elektrische Artikel seitens der Österreichischen Volkspartei ein so hartnäckiger Widerstand entgegengesetzt wurde, obwohl die Vertreter der Österreichischen Volkspartei seinerzeit, als das Warenverkehrsgesetz beraten wurde und die elektrotechnischen Artikel aus der Bewirtschaftung herausgenommen wurden, erklärten, sie hätten nichts dagegen einzuwenden, wenn diese Artikel der Preisregulierung weiter unterlägen. Dieser Standpunkt hat sich plötzlich geändert, und es wurde hier hartnäckiger Widerstand geleistet. Dabei handelte es sich um Artikel, die für den Wiederaufbau von größter Bedeutung sind, wie zum Beispiel Glühlampen, also um Artikel, die für jeden Haushalt sehr wichtig sind.

Ebenso erstaunlich war der hartnäckige Widerstand dagegen, daß Magnesit und feuerfeste Steine der Preisregulierung unterliegen sollen. Sehen Sie, bei Magnesit auf der einen Seite und bei den Glaskolben für Glühlampen auf der anderen Seite handelt es sich um Betriebe, die sich in ausländischen Händen befinden. Bei den Glaskolben handelt es sich um eine Monopolstellung von russischen Betrieben, bei Magnesit um die Monopolstellung eines englisch-amerikanischen Betriebes. Es ist nun eigentlich nicht einzusehen, warum man die väterliche Fürsorge für die freie österreichische Wirtschaft auf aus-

ländische Unternehmen in Österreich ausdehnt, warum nicht auch die Volkspartei dem zustimmen könnte, daß man wenigstens jenen Unternehmungen, die eine Monopolstellung haben und sich obendrein in ausländischen Händen befinden, keinerlei Erleichterungen gewähren soll.

Schließlich bestand ein hartnäckiger Widerstand in der Frage der Preise für städtische Baugründe und Realitäten, wo die Volkspartei entschieden dagegen Stellung genommen hat, daß diese Preise der Preisregulierung unterliegen sollen. Es ist doch ganz klar, hier handelt es sich darum, dem Bodenwucher, der Bodenspekulation Tür und Tor zu öffnen. Um einen Ausweg aus den Gegensätzen zu finden, wurde vorgeschlagen, dem zuständigen Ministerium, nämlich dem Innenministerium weitgehende Vollmachten zu übertragen, daß es diese Bestimmungen des Gesetzes jeweils unter bestimmten Voraussetzungen ändern kann, also unter Umständen Waren aus der Preisregulierung herausnehmen und andererseits neue Waren in sie einfügen kann.

Ich habe schon im Ausschuß meine ersten, grundsätzlichen Bedenken gegen solche weitgehende Ermächtigungen an Ministerien vorgebracht. Wir haben in der letzten Zeit immer wieder die Tendenz wahrnehmen können, gewisse Fragen der parlamentarischen Entscheidung zu entrücken und verschiedenen Ministerien sehr, sehr weitgehende Vollmachten zu übertragen, die es ermöglichen, daß in der Tat parlamentarische Entschlüsse dann von hinten herum durchlöchert und hinten herum abgeändert werden, und zwar ohne Zustimmung des Parlamentes.

Das Gesetz ist also, ich wiederhole es, zweifellos nicht befriedigend, immerhin verfügt es die Preisregulierungen für einen großen und wesentlichen Teil von Waren, so daß es unmöglich wäre, gegen dieses Gesetz zu stimmen. (*Abg. Ing. Raab: Warum schreiben Sie dann so?*) Es ist immerhin besser als überhaupt kein Gesetz, besser als wenn wir die Freigabe aller Preise in Österreich hätten. (*Neuerliche Zwischenrufe bei der Volkspartei.*)

Wir werden selbstverständlich für die Minderheitsanträge stimmen, eine Reihe von Artikeln in die zusätzliche Liste der Waren hineinzunehmen, wir erklären aber ausdrücklich, daß die Krankheit der österreichischen Wirtschaft durch solch ein kleines gesetzliches Wundpflaster nicht geheilt und die Not des Volkes nicht gelindert werden kann. Die Arbeiter brauchen höhere Löhne, die Angestellten und Beamten brauchen höhere Gehälter, um existieren zu können, und Österreich braucht nicht die alte Profitwirtschaft im Interesse einer sehr kleinen Minderheit,

sondern Planwirtschaft im Interesse der Massen der österreichischen werktätigen Bevölkerung. (*Abg. Weikhart: Sagen Sie das aber auch den USIWA-Betrieben! — Abg. Ing. Raab: Das darf er nicht! — Heiterkeit.*)

Abg. Lakowitsch: Hohes Haus! Im März 1938 wurde Österreich dem Deutschen Reich einverleibt. Es steht wohl außer jeder Diskussion, daß mit der Stunde der Einverleibung über Österreich unsagbares Leid, Not und Elend hereingebrochen sind. Sie brachte den Verlust der Eigenstaatlichkeit. Eine Flut von Anordnungen und Verordnungen ergoß sich über unser Land, und eine der ersten Anordnungen, die getroffen wurden, war der Preisstop. In diese Zeit fällt daher die Geburtsstunde der Preisregelung in Österreich, jene Preisregelung, die nunmehr seit 10 Jahren ein wohl sehr munteres, immerhin aber sehr zu kritisierendes Leben führt. Der Preisstop in Österreich erfolgte also damals, als die Preise so nieder waren, daß es geradezu verlockend wäre, einige Beispiele dafür aufzuzählen.

Was waren denn die Ursachen dafür, daß man damals den Preisstop einführte? Anscheinend waren es die Erfahrungen im Deutschen Reich, das sich damals bereits fünf Jahre hindurch der staatsmännischen Kunst eines Adolf Hitler erfreut hatte, vielleicht auch die Absicht, allen jenen Käufern aus dem Altreich, die damals in so großen Massen unser Land überschwemmen, den Ausverkauf zu für sie äußerst billigen Preisen zu ermöglichen, vielleicht aber auch der Plan, früher oder später den Krieg zu führen und für diese Zeit die nötigen Maßnahmen zu treffen.

Was waren die Wirkungen? Vorerst die Aufzäumung eines Apparates, der ein Meer von Schreibtischen mit sich brachte, von denen jeder einzelne auch heute noch quasi wie eine Bastion verteidigt wird, weil über allen Beschäftigten, hervorgerufen durch die allmähliche Normalisierung der Wirtschaft, das Damoklesschwert der Arbeitslosigkeit schwebt. Zur Handhabung dieser Gesetze ist also ein Apparat erforderlich, der einen ungeheuren Umfang besessen hat und leider auch heute noch besitzt und der damit zwangsläufig verbunden wieder Kosten verursacht, die von niemand anderem als von der Gesamtheit der Bevölkerung aufgebracht werden müssen, denn diese Kosten, die der Produzent aufbringen muß, dienen zu nichts anderem als zur Verteuerung der Produkte und wirken daher dem Sinne dieses Gesetzes, das sich mit der Preisregelung befaßt, entgegen.

Die Zahl der Bestimmungen und Verordnungen, die zur Handhabung der Preisregelung erlassen wurden, ist so groß gewesen, daß man es vom einzelnen Produzenten kaum

mehr erwarten und verlangen konnte, sich in diesem Wust zurechtzufinden. Er konnte den unzähligen Fußangeln, die diese Bestimmungen legen, auch dann nicht entgehen, wenn er von den denkbar besten Absichten geleitet war und die Preise sogar, nicht mehr gestützt auf die wirtschaftlichen Erwägungen und Erfahrungen, sondern wirklich so erstellte, daß sie eben nur den gesetzlichen Bestimmungen Genüge leisten, um sich so vor Strafen zu bewahren. Es war kaum mehr möglich, alles zu übersehen, und so mußten wieder Institutionen geschaffen werden, die alle Produzenten bei der Erstellung von Preisen beraten konnten, was für diese mit weiteren Unkosten verbunden war.

Was hat man nun aber mit allen diesen Maßnahmen erreicht? Gut, man hat recht und schlecht einen Teil der wichtigsten Konsumgüter auf einem gewissen Preisniveau erhalten, aber man hat das, worum es eigentlich ging und was das Entscheidende bei der Preisregulierung ist, nicht erreicht, nämlich eine Vermehrung der Gütermenge.

Der Herr Abg. Fischer hat ein Beispiel angeführt, den Preis des Edeltahles. Er ist zur Feststellung gelangt, daß der Edeltahl im Jahre 1937 einen bestimmten Preis gehabt hat, während der Preis heute ein Vielfaches davon beträgt. Diese Tatsache schiebt er der sogenannten kapitalistischen Profitgier in die Schuhe. Ja, wäre es denn nicht wesentlich einfacher, um auf diese niedrigen, vom Herrn Abg. Fischer geforderten Preise des Edeltahles zu kommen, wieder zu jenen Wirtschaftsformen zurückzukehren, die im Jahre 1937 bestanden? Dann brauchten wir keine Gesetze und keinen kostspieligen Apparat, der diese Gesetze handhabt. Und wir brauchen doch Preise, die man als erträglich bezeichnen kann, die aber heute um ein Vielfaches überhöht sind. *(Starker Beifall bei der ÖVP.)*

Was der österreichischen Wirtschaft fehlt, das sind nicht gesetzliche Bestimmungen, denn damit sind wir reichlich gesegnet. Auch die gesetzgebenden Körperschaften sind ja redlich bemüht, die Zahl der Gesetze immer noch um einige zu vermehren. Was uns fehlt, das ist die Ruhe und Ordnung und die Sicherheit, daß wir auch morgen noch Eigentümer unserer Betriebe sein werden, vor allem, daß wir in der Lage sind, über die Rohstoffe, zumindest über die unseres eigenen Landes und unseres österreichischen Bodens, zu verfügen, und daß wir in ein Preisgefüge im Verhältnis zum Lohngefüge kommen, das für jeden Menschen erträglich ist.

Der Österreichischen Volkspartei wurde heute der Vorwurf gemacht, daß sie die Interessen einer Unternehmerschaft schütze, die eine

Monopolstellung und im Ausland ihre Interessenvertretungen hat. Wir wären sehr gerne bereit, durch gesetzliche Bestimmungen den Monopolstellungen oder, besser gesagt, den Auswüchsen, die sich aus der Monopolstellung von Betrieben auf preislichem Gebiete ergeben, entgegenzutreten und ihnen zu steuern. Aber welche Gewähr haben wir, alle diese Betriebe, die Monopolstellung besitzen und in ausländischem Besitz sind, dem Zwang unserer Gesetze unterwerfen zu können? Wenn wir nicht die Gewähr und Sicherheit haben, daß auf alles, was produziert wird und Gewinn bringt, die österreichische Gesetzgebung Anwendung findet, solange hat es keinen Sinn und Zweck, Gesetze zu schaffen.

Wenn die Österreichische Volkspartei diesem Gesetz ihre Zustimmung gibt, so deshalb, weil sie davon überzeugt ist, daß ein plötzlicher Übergang von der preisgeregelten Wirtschaft zur freien Wirtschaft gewisse Unruhen und Erschütterungen in der Wirtschaft mit sich bringt. Sie gibt ihre Zustimmung aber auch aus dem Grund, weil sie überzeugt ist, daß die allmähliche, wenn auch langsame Normalisierung der wirtschaftlichen Verhältnisse alle diese Fragen, über die wir uns schon viel den Kopf zerbrochen haben, in der einfachsten Weise regeln wird. Man weiß, daß gerade zu jener Zeit, in der die so viel gelästerte freie Wirtschaft bestanden hat, die Preise so niedrig waren, daß man sich vorübergehend sogar eines Preisschleudereigesetzes bedienen mußte, um die Preise nicht ins Uferlose sinken zu lassen.

Wir sind, gestützt auf die Erkenntnisse und die Tatsachen der Wirtschaft und nicht gestützt auf dozierende Schriften und Lehrbücher, der festen Überzeugung, daß man gewisse Gesetze der Wirtschaft nicht durch gesetzliche Bestimmungen beeinflussen kann. Das ist genau so unmöglich, wie wenn man durch einen Gesetzesbeschluß die Wirkung der Schwerkraft aufheben wollte. Nur aus dieser Erkenntnis heraus ist die Handlungsweise und Einstellung der Österreichischen Volkspartei zu der Materie dieses Gesetzes zu erklären, nicht aber daraus, daß wir vielleicht die Interessen der kapitalistischen Profitgier vertreten wollen.

Gerade hier von dieser Stelle wurde vor nicht langer Zeit von einem sozialistischen Redner erklärt, daß wir in Österreich gar keine Kapitalisten mehr haben. Es ist mir daher unverständlich, daß man von derselben Seite dem Herrn Abg. Raab den Vorwurf macht, daß er eine Schicht von Menschen vertritt, die es nach den eigenen Äußerungen der Gegenseite in Österreich gar nicht mehr gibt.

Es wurde auch darauf hingewiesen, daß das Preisregelungsgesetz Höchstpreise schaffe und

2238 79. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 21. April 1948.

daß es der Wirtschaft unbenommen ist, unter die Höchstpreise herunterzugehen. Das ist richtig, man übersieht aber ein ungeheuer wichtiges und psychologisches Moment. Stellen Sie sich einmal die ungeheure Menge von kleinen produzierenden Betrieben vor, deren Produkte für die Bevölkerung von Wichtigkeit sind, die nun hier einen gesetzlich geregelten Höchstpreis für das betreffende Produkt haben und aus irgendwelchen Anzeichen ihres Geschäftsganges heraus grundsätzlich bereit wären, auch unter diesem Höchstpreis zu verkaufen. Was muß sich der einfache Mann für eine Überlegung zurechtlegen? Er sagt sich: Der gesetzlich zugestandene Höchstpreis beträgt so und so viel, dieser ist von vielen amtlichen Stellen errechnet, und ich muß daher der Überzeugung sein, daß mir dieser Preis nur ein Minimum an Gewinn und die Deckung der Selbstkosten gewährt. Er fürchtet also, wenn er den Preis unterschreitet, daß er in eine Situation kommt, die die wirtschaftlichen Grundlagen seines Betriebes untergräbt. Nur aus dieser Überlegung klebt er an den festen Preisen, die wirtschaftlich nicht gegeben sind. Ein Abgehen von diesen festen Preisen wäre nur segensreich — und wir haben effektive Beweise dafür, daß sich gewisse Dinge bereits unter den festgesetzten Preisen bewegen, ja daß Sachen, die bewirtschaftet sind, frei angeboten werden, weil das Angebot bereits größer ist.

Aus diesen Erwägungen heraus ist unsere Einstellung zu erklären, die wir bei den Verhandlungen über dieses Gesetz eingenommen haben und die uns veranlaßte, diesem Gesetz, von dem wir die Überzeugung haben, daß es den tatsächlichen Verhältnissen der Wirtschaft schon wieder nachhinkt, unsere Zustimmung zu geben. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Abg. **Mark:** Hohes Haus! Ich habe die Aufgabe, die von der sozialistischen Fraktion im Verfassungsausschuß gestellten Minderheitsanträge zu begründen. Wir sind der Meinung, daß die von uns genannten Sachgüter in das Gesetz aufzunehmen wären, weil es sich vor allem und hauptsächlich um Baumaterialien handelt, deren Verteuerung eine wesentliche Hemmung der öffentlichen und privaten Bautätigkeit bedeuten würde, jener Bautätigkeit, die, wie wir alle wissen, der Lebensnerv der Wirtschaft ist. Wir sind der Auffassung, daß die Produktion auf diesem Gebiete heute noch viel zu gering ist, als daß diese Dinge heute schon dem Spiel von Nachfrage und Angebot überlassen werden könnten, daß hier noch keine Möglichkeit besteht, ohne dieses Gesetz Ordnung in die Preisgebarung zu bringen. Wir glauben also, daß es notwendig ist, diese Sachgüter noch preisgeregelt zu lassen.

Im einzelnen möchte ich sagen: Wir schlagen vor, daß Isolierrohre, isolierte Drähte und Litzen in das Gesetz hineingenommen werden, weil wir der Auffassung sind, daß sie wichtige gewerbliche Produkte darstellen, die für die gewerblichen Preise mitbestimmend sind, und daß eine Steigerung dieser Preise jede Preissenkungsaktion erschweren müßte. Was die Zähler anbetrifft, so müssen wir nur die Hausfrauen fragen, ob wirklich Überfluß an Zählern besteht. Es ist jedem bekannt, daß hier ein großer Mangel herrscht, eine Tatsache, die die Gefahr einer Verteuerung mit sich bringt. Auch bezüglich Kabel, Glühlampen und Glaskolben für elektrische Glühlampen sind wir der Auffassung, daß es ein Wagnis wäre, das wir nicht verantworten können, wenn diese wichtigen Materialien der freien Preisbildung überlassen würden.

Es ist ein Glück, daß in Österreich jetzt schon elektro-medizinische Apparate erzeugt werden, aber sie werden zu unglaublichen Preisen abgesetzt, und wir glauben, daß es notwendig wäre, diese Apparate in das Gesetz einzubeziehen, weil es unserer Ansicht nach nicht möglich ist, der kranken Bevölkerung solche Lasten aufzuerlegen, und weil es nicht tragbar ist, daß aus der Not und dem Elend der Menschen Profit geschlagen wird.

Was die zweite Gruppe: Feuerfeste Steine, Magnesit und Kaolin, betrifft, so sind dies Güter, die im wesentlichen in Monopolbetrieben erzeugt werden, die sich in ausländischen Händen befinden. Wenn der Herr Abg. Lakowitsch gemeint hat, daß es gerade deshalb nicht möglich ist, diese Waren der Preisregelung zu unterwerfen, so ist es unserer Meinung nach gerade deshalb notwendig, daß wir das zumindest versuchen. Ich glaube nicht, daß es unsere Aufgabe sein kann, ausländischen Monopolen die Möglichkeit einer freien Preisbildung zu sichern.

Der dritte Antrag betrifft das Stukkaturrohrgewebe. Hier sind die Verhältnisse noch krasser, denn es handelt sich da um das Monopol eines einzelnen Betriebes in Österreich, dem man die freie Preisbildung zweifellos nicht zustehen kann.

Erlauben Sie, daß ich auch ein paar Worte zu den Ausführungen des Herrn Abg. Fischer sage. Der Herr Abg. Fischer hat gemeint, daß wir, wenn wir der freien Preisbildung zustimmen, auch der freien Verfügung über die Arbeitskraft zustimmen müßten. Auch wir sind der Meinung, selbstverständlich muß die Arbeitskraft über sich selbst frei verfügen können, aber wir wissen, daß der Arbeiter diese Verfügung freiwillig dadurch einschränken kann, daß er sich organisiert, daß er sich in Gewerkschaften zusammenschließt und daß

diese freiwillige Einschränkung des Arbeiters, die in der Gewerkschaft erfolgt, natürlicherweise dazu führen kann, daß der Arbeiter als Einzelperson in der Verfügung über seine Arbeitskraft eingeschränkt wird.

Der Abg. Fischer hat bemängelt, daß wir den Honig freigegeben haben. Nach dem Bericht im Ausschuß ist es nicht so, daß wir den Honig absolut freigegeben haben, sondern wir haben erfahren, daß eine Vereinbarung geschlossen wurde, wonach Honig in dem Ausmaß, wie er bisher an Kranke und Kinder abgegeben werden konnte, zu dem bisher gültigen Preis von 12 S für diesen Kreis auch weiterhin abgegeben werden kann. Wir können also nicht sagen, daß wir den Honig absolut freigegeben hätten. Wenn wir allerdings die Gegenüberstellung Honig — Essig vornehmen, so ergibt es sich, daß, wie es die Folgen des Krieges und der nationalsozialistischen Herrschaft zweifellos mit sich gebracht haben, ganz allgemein gesprochen in Österreich für die Bevölkerung mehr Essig und weniger Honig vorhanden ist. Unsere Aufgabe als Volksvertreter kann nur sein, dafür zu sorgen, daß die geringen Mengen Honig, die überhaupt noch da sind, jenen zugeführt werden, die sie in erster Linie nötig haben. Wir müssen uns schon klar darüber sein, daß wir leider infolge des Krieges mehr Essig als Honig zu bewirtschaften haben.

Es ist aber richtig, wenn der Abg. Fischer gesagt hat, daß wir bei der Beratung der Bewirtschaftungsgesetze von der Voraussetzung ausgegangen sind, daß jene Waren, die damals aus der Bewirtschaftung herausgenommen wurden und von denen wir heute sprechen, wenigstens preisreguliert bleiben.

Ich bitte Sie daher, diese Minderheitsanträge zum Beschluß zu erheben. (*Lebhafter Beifall bei den Sozialisten.*)

*

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Die drei Minderheitsanträge (S. 2233) werden abgelehnt.

5. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Hauptausschusses über die Regierungsvorlage (559 d. B.): Bundesverfassungsgesetz über die **vorzeitige Beendigung der im Nationalsozialistengesetz vorgesehenen Sühnefolgen für minderbelastete Personen** (571 d. B.).

Berichterstatte **Eibegger**: Hohes Haus! Mit der in Verhandlung gestellten Vorlage eines Bundesverfassungsgesetzes über die vorzeitige Beendigung der im Nationalsozialistengesetz vorgesehenen Sühnefolgen soll der Rechtszustand wiederhergestellt werden, der durch den Gesetzesbeschluß vom 24. Juli 1946 be-

absichtigt war. Nach dem damaligen einstimmigen Beschluß des Nationalrates war im allgemeinen als Beendigung der Sühnefolgen für minderbelastete Personen der 30. April 1948 vorgesehen. Der Alliierte Rat hat aber außer anderen Verschärfungen der Sühnefolgen für minderbelastete Personen auch die Dauer dieser Folgen bis zum 30. April 1950 begehrt. Diesem bestimmten Wunsch des hohen Alliierten Rates wurde Rechnung getragen, und so kam das Nationalsozialistengesetz 1947 zustande.

Die in Beratung stehende Gesetzesvorlage bestimmt, daß bei Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes, wofür noch die Zustimmung des Alliierten Rates notwendig ist, alle Sühnefolgen für minderbelastete Personen als beendet gelten. Die minderbelasteten Nationalsozialisten sollen daher sowohl in staatsbürgerlicher als auch in wirtschaftlicher Hinsicht mit den anderen Bundesbürgern wieder vollkommen gleichgestellt werden.

Der Eindeutigkeit halber wird mit dem § 3 des vorliegenden Bundesverfassungsgesetzes ausdrücklich festgehalten und klargestellt, daß — unbeschadet der Beendigung der Sühnefolgen — auf Grund des Nationalsozialistengesetzes bereits getroffene Maßnahmen, so auch Maßnahmen auf dem Gebiete des Wohnungswesens, aufrecht bleiben. Auch einmalige Sühnemaßnahmen nach dem Wirtschaftssäuberungsgesetz 1947, wie beispielsweise die erfolgte Kündigung eines leitenden Angestellten durch den Unternehmer, bleiben demnach wirksam. Es werden auch vorläufige Benützungsbewilligungen, die nach dem XIV. Hauptstück, Abschnitt III, als endgültige Zuweisungen im Sinne des § 17 des Wohnungsanforderungsgesetzes gelten, durch das vorliegende Bundesverfassungsgesetz unberührt bleiben. Die Personen, auf die es sich erstreckt, werden daher auf Grund der vorzeitigen Beendigung der Sühnefolgen keinen Anspruch auf Rückgabe der Wohnung haben, die sie auf Grund des Nationalsozialistengesetzes verloren haben.

Die Bestimmungen der §§ 3 und 4 haben den Charakter einer authentischen Interpretation des Nationalsozialistengesetzes, schaffen aber diesem gegenüber keine neue Rechtslage.

Im Zuge der Beratungen dieses Bundesverfassungsgesetzes wurde über Antrag der Abg. Weinberger, Dr. Tschadek und Genossen vom Hauptausschuß auch eine Entschließung mit der Aufforderung an die Bundesregierung angenommen, ehestens eine Novellierung des Verbotsgesetzes 1947 in der Hinsicht vorzubereiten, daß bei Verurteilungen wegen eines bloßen Formaldeliktens, wie dies beispielsweise beim Zusammentreffen der Ille-

2240 79. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 21. April 1948.

galität mit einer bestimmten Funktion der Fall ist, besondere Härten ausgeschaltet werden. Überdies soll nach dieser Entschliebung der Kreis der belasteten Personen in der Weise eingeschränkt werden, daß ehemalige Funktionäre der NSDAP und ihrer Gliederungen im Zellenleiterrang aus der Kategorie der Belasteten herausgenommen werden.

Der Hauptausschuß hat diese Gesetzesvorlage in seiner Sitzung vom 14. April d. J. in Beratung genommen und in der dem Hohen Hause heute vorliegenden Fassung beschlossen.

Bei der Drucklegung des Ausschlußberichtes ist ein Druckfehler unterlaufen. In der Titelbezeichnung soll es nicht „Bundesgesetz vom ...“, sondern „Bundesverfassungsgesetz vom ...“ lauten. Ich beantrage die Berichtigung dieses Druckfehlers.

Im Auftrage und im Namen des Hauptausschusses stelle ich den Antrag, der Nationalrat wolle erstens dem in 571 d. B. angeschlossenen Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über die vorzeitige Beendigung der im Nationalsozialistengesetz vorgesehenen Sühnfolgen für minderbelastete Personen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen und zweitens die beigedruckte Entschliebung annehmen.

*

Der Entschliebungsantrag der Abg. Weinberger, Dr. Tschadek und Genossen lautet:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, eine Novellierung des Verbotsgesetzes 1947 in jenen Paragraphen vorzubereiten, die besondere Härten enthalten und die sich in der Praxis als abänderungsbedürftig erwiesen haben. Dabei wird besonders auf die Bestimmungen der §§ 10 und 11 des Verbotsgesetzes verwiesen, die in vielen Fällen den Vermögensverfall zwingend nach sich ziehen, und auf die Bestimmungen des § 17, welche den Umfang des Kreises der belasteten Personen betreffen.

Abg. **Koplenig**: Hohes Haus! Im Bericht des Hauptausschusses über den vorliegenden Gesetzentwurf wird hervorgehoben, daß dieser Entwurf auf einen Initiativantrag von Abgeordneten der beiden Parteien der Regierungskoalition vom 3. März d. J. zurückzuführen sei. Der Ausschlußbericht verschweigt allerdings, daß dieselben Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei und der Sozialistischen Partei wenige Tage vorher, und zwar am 18. Februar 1948, während der Behandlung der Jugendamnestie folgendem Antrag der kommunistischen Abgeordneten die Zustimmung verweigert haben (*liest*):

„Der Nationalrat wolle beschließen, die Bundesregierung aufzufordern, unverzüglich

dem Nationalrat eine Novelle zum Nationalsozialistengesetz vorzulegen, um die Verantwortlichen und Nutznießer an Faschismus und Krieg, die Kriegsgewinner und Kollaborateure, gleichgültig ob sie Mitglieder der NSDAP waren oder nicht, rasch zur strengsten Verantwortung und zur Sühne heranzuziehen und die Masse der Irreführten und betrogenen Mitläufer“ — die Minderbelasteten — „von allen Sühnfolgen zu befreien, sie zu vollwertigen Mitbürgern zu machen und dadurch die ‚Nazifrage‘ aus der Welt zu schaffen.“

Das war der Wortlaut des Antrages, den der Abg. Ernst Fischer im Namen der Kommunistischen Partei gestellt hat. Zwischen dem 18. Februar, dem Tag der Ablehnung unseres Antrages durch die beiden Mehrheitsparteien, und dem 3. März, also dem Geburtstag des Initiativantrages der SPÖ und ÖVP, lag die Sitzung des Alliierten Rates vom 27. Februar 1948, in der bekanntlich Generaloberst Kurassow einen Antrag auf Amnestie für die Minderbelasteten einbrachte. Von einer Initiative der Abgeordneten der Koalitionsparteien kann also in diesem Falle wohl keine Rede sein. Sie haben, wie ich schon darauf hinwies, die kommunistische Initiative in dieser Frage abgelehnt und erst nach einer Weisung des Alliierten Rates diese Frage in das Parlament gebracht.

Die Kommunistische Partei hat bereits bei der Behandlung der Jugendamnestie durch die Ausführungen meines Freundes Fischer klar ihren Standpunkt zur Amnestie zum Ausdruck gebracht und erklärt, daß die Kleinen, die der NSDAP angehörten, von allen Sühnfolgen zu befreien, dafür aber endlich einmal die Nutznießer des Naziterrors und des Hitlerkrieges zur vollen Sühne heranzuziehen sind. Wir haben daher gefordert, und ich möchte diese Forderung auch heute wiederholen, so schnell wie möglich eine Gesamtlösung der Nazifrage durchzuführen: Befreiung aller Minderbelasteten von den Sühnfolgen, aber gleichzeitig strengste Maßnahmen gegen die Verantwortlichen mit oder ohne Mitgliedsbuch, Beschlagnahme des Vermögens der Nutznießer und Kriegsgewinner und gleichzeitig wirkliche Sicherung der Existenz des Arbeitsplatzes und der Wohnung aller Opfer des Faschismus und ihrer Hinterbliebenen. Zwischen allen diesen Fragen besteht unserer Meinung nach ein untrennbarer Zusammenhang. Man kann hier eine Lösung nur finden, wenn man nicht nur die eine, sondern auch die andere Seite dieser Frage beachtet und entsprechende Maßnahmen durchführt. Wir haben also die Auffassung vertreten und vertreten sie auch heute noch, daß die Frage der Befreiung der Minderbelasteten von den Sühnfolgen mit schwersten

Maßnahmen gegen die Kollaborateure und mit wirklichen Maßnahmen zur Sicherung der Existenz der Opfer des Faschismus und ihrer Hinterbliebenen verbunden werden soll.

Die Kommunistische Partei vertritt diesen Standpunkt nicht erst seit 1948, sie vertritt nicht erst seit heute die Notwendigkeit einer klaren Scheidung zwischen den Kriegsverbrechern und der Masse der einfachen Mitglieder der NSDAP. Ich möchte daran erinnern, daß es die Kommunistische Partei war, die als erste bereits im Jahre 1945 in aller Öffentlichkeit die Lösung der Nazifrage verlangte. (*Abg. Dr. Gorbach: Eine revolutionäre Lösung!*) Am 10. Juni 1945 forderte Ernst Fischer im Namen der KPÖ in der einzigen damals in Österreich erscheinenden Zeitung „Neues Österreich“, den ehemaligen Mitgliedern und Mitläufern der NSDAP die Chance zu geben, sich endgültig von der Vergangenheit loszumachen, ihnen moralisch zu helfen, den neuen Weg zu beschreiten, ihnen das Bewußtsein zu geben, daß nicht Rache geübt wird, sondern Gerechtigkeit, um so zahllose Abgekehrte für Österreich zurückzugewinnen. Ernst Fischer brachte damals die Meinung unserer Partei zum Ausdruck, daß eine Spaltung des Volkes in vollwertige Österreicher und gebrandmarkte Mitläufer der Nazi-Partei verhängnisvoll werden würde. An diesem Standpunkt hat meine Partei unentwegt festgehalten und so zum Beispiel im März 1946 in der Zeit der Parteienverhandlungen über das NS-Gesetz gefordert, daß ein klarer Trennungsstrich zwischen den Verantwortlichen auf der einen und den einfachen Mitgliedern auf der anderen Seite gezogen werde.

Das war und das ist der Standpunkt der Kommunistischen Partei. Leider sind wir mit diesem Standpunkt allein geblieben, und bis heute ist keiner der Kollaborateure, die es in Österreich gegeben hat, zur Verantwortung gezogen worden. Keiner jener Männer, die in der Nazizeit prominente Stellen in der Wirtschaft eingenommen haben, ist bis heute genötigt worden, öffentlich Rechenschaft abzulegen, wem er in der Nazizeit gedient und was er getan hat. Die Praxis der Anwendung des NS-Gesetzes hat gezeigt, daß es wohl in seiner ganzen Schärfe gegen die kleinen Leute angewendet wird und die kleinen Leute getroffen hat, daß aber die Großen dabei frei ausgehen.

Es ist nicht bekannt, daß Dr. Hans von Lauda von den Veitscher Magnesitwerken vor irgendeiner Instanz seine Tätigkeit in der Wirtschaftsgruppe Steine und Erden in Berlin während des Krieges, wo er Obmann der Fachabteilung Magnesitindustrie war, gerecht-

fertigt hätte. Von Dr. Robert Harmer, derzeit Präsident der Länderbank, ist nicht bekannt, daß er irgendwo dafür Rechenschaft gelegt hätte, auf welchem dunklen Wege seine Familie zum Aktienbesitz der Ottakringer Brauerei gekommen ist, die im Jahre 1938 aus dem Besitz der Familie Kuffner durch Arisierung in den Besitz der Familie Harmer überging. Dr. Josef Joham von der Creditanstalt, der in der Zeit der Naziherrschaft nicht nur in Österreich, sondern auch in unseren Nachbarstaaten leitende Wirtschaftspositionen bekleidet hat und in einem unserer Nachbarländer wegen Kollaboration in Untersuchung steht, hat sich für seine Tätigkeit während der Nazizeit auch niemals öffentlich gerechtfertigt. Das sind aber nur drei Beispiele von Hunderten, die man in diesem Zusammenhang anführen könnte.

Das Nationalsozialistengesetz und das Verbotsgesetz sind in dem Punkt, der sich auf die wirklich Schuldigen, auf die Kollaborateure, also auf die Stützen der Naziherrschaft in der Wirtschaft bezieht, niemals zur Anwendung gekommen, weil niemals die Absicht bestanden hat, einen ernsten Kampf gegen die wirklichen Nutznießer des Naziregimes zu führen, soweit diese in wirtschaftlicher und sozial gehobener Stellung sind. Gerade dies hat aber außerordentlich zur Verbitterung der kleinen Mitläufer beigetragen, die bisher die ganze Last des Gesetzes zu tragen hatten.

Gerade in den letzten Tagen hat die Öffentlichkeit ein Fall beschäftigt, der bei diesem Anlaß nicht unerwähnt bleiben darf. Es handelt sich um die Wiedergutmachung an einem der übelsten Schrittmacher des Hitlerregimes in Österreich, des Heimwehrfürsten Starhemberg. Dieser Mann, der einer der Hauptschuldigen daran ist, daß Österreich seine Selbständigkeit verloren hat, einer der Totengräber Österreichs, der Führer des niederträchtigen Heimwehrafaschismus, der Mann, der die Arbeiter niederkartätschen ließ, stand jahrelang im Dienste Mussolinis. Er bekannte sich 1930 bereits zum Großdeutschen Reich und bot noch im März 1938 Bürckel seine Dienste bei der Vorbereitung der sogenannten Volksabstimmung für das Dritte Reich an. Heute kann dieser Mann es wagen, eine Wiedergutmachung von Österreich, die Rückstellung seines auf zehn Millionen Vorkriegsschilling geschätzten Vermögens zu verlangen; und ein Ministerium, das Ministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung, und ein österreichisches Amt, die Finanzlandesdirektion in Linz, sind dabei, an diesen Faschisten das Riesenvermögen, das ihm ja eigentlich nicht gehört, weil er es längst schon verschuldet, verlumpt und verludert hatte, zu verschenken.

Der Fall Starhemberg ist nicht der Fall eines kleinen Mitläufers, sondern der eines großen Vorreiters des Nationalsozialismus. Für die österreichischen Arbeiter ist und bleibt Starhemberg einer der übelsten Faschisten, die es je in Österreich gegeben hat. Wenn er auch heute irgendwo im Ausland lebt, so war er deshalb noch lange kein Opfer, sondern eben der Totengräber Österreichs, ein Förderer des nationalsozialistischen Regimes, also ein Verbrecher an Österreich. Wer für die Wiedergutmachung für Starhemberg eintritt, kann niemals ein guter Österreicher und niemals ein Freund Österreichs sein.

Unser Eintreten für einen klaren Trennungsstrich zwischen den verantwortlichen Verbrechern aus der Zeit der Faschistenherrschaft und den kleinen Mitläufern, den kleinen Leuten, die irregeführt wurden, verbinden wir daher mit der Forderung nach einem verstärkten Kampf gegen die Nutznießer und Kollaborateure des Nationalsozialismus und gegen seine Schrittmacher, wie Starhemberg, Mandl und andere, für die es in Österreich keinen Platz und keine Wiedergutmachung geben darf. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird den Mitläufern des Naziregimes der Weg zur aktiven Mitarbeit am Wiederaufbau Österreichs ohne jede Einschränkung eröffnet. Wir Kommunisten sind immer für einen Trennungsstrich zwischen den Mitläufern und den Verantwortlichen der Nazibewegung eingetreten. Deshalb werden wir auch für dieses Gesetz stimmen.

Wir müssen aber gleichzeitig entschieden jeden Versuch ablehnen — und solche Versuche gibt es heute schon —, die Frage der Nationalsozialisten auf Kosten der Opfer des Nationalsozialismus zu lösen. Wir haben daher am 18. Februar in unserem Antrag auf Amnestierung der Minderbelasteten ausdrücklich den Satz aufgenommen (*liest*): „Der Nationalrat ruft der Bundesregierung ihr wiederholtes feierliches Versprechen, den direkten Opfern des Hitlerregimes, den KZlern, den Witwen und Waisen unserer Märtyrer eine lebenswürdige Existenz zu sichern, nachdrücklich in Erinnerung.“ Auch das fand damals nicht die Unterstützung der beiden Koalitionsparteien. Und doch spielen sich auf diesem Gebiet Dinge ab, die im Widerspruch zu den moralischen Verpflichtungen Österreichs gegenüber den Opfern des Nationalsozialismus, den KZlern, den politischen Gefangenen, den rassisch Verfolgten und allen jenen stehen, die mit der Waffe in der Hand gegen den Nationalsozialismus gekämpft haben. Sie stehen auch im Widerspruch zu den gesetzlichen Verpflichtungen, die die Regierung den Naziopfern gegenüber übernommen hat.

In diesem Zusammenhang möchte ich nur ein paar krasse Beispiele für die völlig ungenügenden Schutzmaßnahmen gegenüber den Naziopfern aufzeigen. Im Obdachlosenasyll in der Meldemannstraße im 20. Bezirk wohnt seit September 1947 Herr Rudolf Repa, der 6½ Jahre im Konzentrationslager zugebracht hat und dem trotz der Punktebewertung in der höchsten Klasse und seiner Amtsbescheinigung bisher kein Wohnraum zugewiesen wurde. Der schwer lungenkranke Ludwig Posel, ebenfalls Besitzer einer Amtsbescheinigung, haust mit seiner vierköpfigen Familie in unmöglichen Wohnungsverhältnissen, ohne daß ihm bisher — der Fall läuft über ein Jahr — eine seinem Gesundheitszustand, der sich ständig verschlechtert, entsprechende Wohnung zugewiesen wurde. Die rassisch verfolgte Familie Renner im 19. Bezirk ist am 2. August 1947 delogiert worden und seither obdachlos. Das sind nur einige Fälle aus Wien. In den Bundesländern steht es mit der Opferfürsorge keinesfalls besser.

Hohes Haus! Es geht nicht an, daß die Opfer des Faschismus den ständigen Schikanen geschäftstüchtiger Advokaten ausgesetzt sind und in der ständigen Unsicherheit leben, mit Frau und Kind auf die Straße geworfen zu werden. Diese Methode der Schikane gegenüber Opfern der Naziherrschaft ist heute schon zum System geworden und darf sich nicht noch weiter verschlechtern. Es geht auch nicht an, daß jene, die ihre Gesundheit und ihre Arbeitskraft geopfert, ja sich unter Einsatz ihres Lebens am Kampf gegen den Faschismus beteiligt haben, heute nicht die elementarsten Voraussetzungen zum Leben besitzen. Solange die Opfer des Faschismus und ihre Witwen und Waisen wie auch die Kriegsoffer und ihre Witwen und Waisen keine erträglichen Lebensbedingungen haben, kann es auch keine Wiedergutmachung für die Starhemberg, Mandl und Rothschild geben.

In diesem Zusammenhang ein Wort zur vorliegenden Entschließung. In dieser Entschließung werden zwei Dinge durcheinandergebracht. Auch wir sind mit der Novellierung des Gesetzes einverstanden, soweit sie gewisse Härten beseitigt. Es ist sicher richtig, daß ein kleiner Zellenleiter in einem Dorf oder in einem kleinen Ort nicht dieselbe Verantwortung und dieselbe Sühne tragen soll wie ein höherer Funktionär. In dieser Beziehung sind wir absolut einverstanden und werden auch dieser Entschließung zustimmen. Es ist hier aber auch eine andere Frage gestellt worden, die mit dem Vermögen zusammenhängt. Da muß man sagen, daß es bei allen diesen Fragen vor allem die Vertreter der Volkspartei sind, die sich als die Verteidiger der Rechte der früheren Mitglieder des

Nationalsozialismus aufspielen. Für sie ist immer das Vermögen die entscheidende Frage. Dort beginnt bei ihnen der Kampf, mit dem sie sich für die früheren Mitglieder des Nationalsozialismus einsetzen. Um die kleinen Leute kümmern sie sich sehr wenig. Darum, sage ich, werden wir auch dieser Entschließung zustimmen, aber wir werden überall entschieden dagegen kämpfen, daß unter dem Deckmantel der Novellierung Vermögen gesichert werden soll. Denn solange die Opfer des Faschismus nicht zu ihrem Recht kommen, solange die Opfer des Krieges, die Witwen und Waisen hungern, solange kann keine Rede davon sein, den Besitzenden, die eine Mitschuld am Naziregime tragen, ihr Vermögen zu sichern.

Nur im Rahmen einer Politik, die nicht versucht, die früheren Mitläufer des Nationalsozialismus gegen die Opfer des Naziregimes auszuspielen, nur durch eine Politik, die nicht von der Verantwortung abzulenken versucht, die den großen Herren ohne Rücksicht auf ihre Verbindungen und ihre Stellungen anzulasten ist, kann das Amnestiegesetz sein Ziel erreichen, den ehemaligen einfachen Mitgliedern, den Minderbelasteten den Weg zur Mitarbeit am Wiederaufbau Österreichs zu zeigen.

Die Kommunistische Partei wird für das Amnestiegesetz stimmen, weil es zum Teil einer Forderung entspricht, für die die Kommunisten bereits seit 1945 eingetreten sind. *(Während vorstehender Ausführungen hat Präsident Kunschak wieder den Vorsitz übernommen.)*

Abg. Dr. **Koref**: Hohes Haus! Die Behandlung des vorliegenden Amnestiegesetzes verpflichtet uns sowohl vor dem Gewissen wie auch vor der Weltöffentlichkeit, zunächst einmal festzustellen: Die menschliche Sprache reicht nicht aus, um das Unglück zu schildern, das der Nationalsozialismus über die Menschheit gebracht hat. Vielleicht wird sich einmal ein Tragödiendichter von antiker Wucht oder klassischer Größe finden, der das Ausmaß dieses Unglücks und dieser Schuld darzustellen vermag. Die Hekatomben von Blutopfern schreien zum Himmel und werden den Nationalsozialismus für ewige Zeiten unter Anklage stellen.

Es ist ein Zufall, daß gerade am heutigen Tage eine Statistik veröffentlicht wurde, aus der hervorgeht, daß das Verbrechen des Nationalsozialismus in Europa allein 30 Millionen Menschen zur Strecke gebracht hat. Die Zahl der Verwundeten und Krüppel, der Siechen und Kranken und der der Hölle der Gefangenschaft noch nicht Entronnenen ist kaum abschätzbar. Der Sachschaden, den der vom Nationalsozialismus in verbrecherischer Weise vom Zaun gebrochene Krieg

verursacht hat, wird von Sachkennern mit einer schwindelerregenden Zahl beziffert, von der wir uns fast keine rechte Vorstellung zu machen vermögen, mit der Summe von 270 Milliarden Dollar.

Das Meer von Tränen kann überhaupt nur erschauernd geahnt werden, und die moralischen Schäden, die der Nationalsozialismus angerichtet hat, sind nicht meßbar. Auf jeden Fall sind die Wirkungen so verheerend, daß das österreichische Volk allein viele Jahre, wenn nicht Jahrzehnte brauchen wird, um sie zu überwinden und die Wunden zu heilen. Es muß daher jedermann klar verständlich sein, daß das österreichische Volk angesichts dieses unleugbaren Tatsachenbestandes nach dem „totalen“ Zusammenbruch, der dem „totalen“ Kriege folgte, nicht fähig war und nicht imstande sein konnte, kurz zu erklären: Sagen wir, es war nichts, machen wir unter das Ganze einen dicken Strich! Soviel Größe im Unglück kann man, wenn man realpolitisch sieht, denkt und urteilt, einem Volk mitten in den furchtbaren Leiden wahrhaftig nicht zumuten. Sogar die allzu Wehleidigen — und deren gab und gibt es unter den ehemaligen Nationalsozialisten ja recht viele — werden dies heute gerechterweise einsehen. Die Rechtstheorie und die Rechtsphilosophie konnten sich — das wird und muß jeder begreifen — in einer solchen Situation nicht durchsetzen. Das wäre eine ganz unmögliche und den Seelenzustand des weitaus größten Teiles des österreichischen Volkes vergewaltigende Zumutung gewesen.

Aber, Hohes Haus, ich darf feststellen, daß schon auf der ersten Länderkonferenz, die im September des Jahres 1945 in Wien stattgefunden hat, die Sozialisten die Kollektivschuld grundsätzlich abgelehnt haben. Noch ein zweites Mal wurde seitens meiner Partei in aller Form und in aller Einmütigkeit die Kollektivschuld abgelehnt; es war dies auf dem Parteitag im Oktober vorigen Jahres. Wir haben uns damals unser Parteiprogramm, das „Wiener Programm“, gegeben. Wir sind stolz darauf. Wir haben ein Anrecht darauf, stolz zu sein, daß wir die erste Partei auf dem Kontinent sind, die nach dem furchtbaren Weltgeschehen in der geistigen und moralischen Verfassung war, sich ein solches Programm zu geben. Dort heißt es wortwörtlich: Die Sozialisten Österreichs lehnen den Gedanken an eine kollektive Verantwortlichkeit ganzer Völker für die Verbrechen herrschender Schichten ab. Sie wenden sich darum auch gegen die unterschiedslose Ächtung des ganzen deutschen Volkes, dessen demokratische Teile noch vor dem österreichischen Volk ein Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft wurden.

Hohes Haus! Hier hat die Stimme der Menschlichkeit, hier hat die Grundsatztreue eine unzweideutig klare Sprache geredet. Daher haben wir Sozialisten es gar nicht notwendig, zu der vorliegenden Amnestie, die im wesentlichen der im Hohen Haus bereits beschlossenen Jugendamnestie als zweiter Akt folgt, umfangreiche weitere Erklärungen hinzuzufügen. Rückschauend aber darf und muß mit Nachdruck hervorgehoben und vor der ganzen Welt mit aller Deutlichkeit festgehalten werden: Das österreichische Parlament war bisher bei der Behandlung der Nazifrage so wie übrigens in vielen anderen lebenswichtigen Fragen nicht autonom, nicht souverän! Gegen diesen unwürdigen, unerträglichen, mit keiner Charta vereinbarlichen Zustand hat die Sozialistische Partei Österreichs wiederholt feierlich Protest erhoben, zumal ja dieser Zustand allen feierlich abgegebenen Versprechungen Hohn sprach und noch immer Hohn spricht. Der Senior und Ehrenvorsitzende der Sozialistischen Partei Österreichs, aber auch ihr Vorsitzender, der Vizekanzler in der Regierung, sowie eine Reihe anderer Mitglieder meiner Partei haben in den letzten Jahren wiederholt ihre mahnende und warnende Stimme erhoben. Die Aufrechterhaltung dieses Zustandes ist nicht bloß unwürdig, sie ist auch unklug, weil sie psychologisch höchst widrige Wirkungen in der Bevölkerung auslöst.

Das muß heute bei der Betrachtung der Amnestievorlage klar und deutlich gesagt werden. Die Geschichte des Nationalsozialismus wie des Faschismus überhaupt ist eine Geschichte brutalen Terrors. Vergessen wir nicht, Hohes Haus, daß die ganze moderne Technik in den Dienst hemmungsloser Propagandamethoden gestellt worden ist. Daher darf es bei nüchterner und objektiver Betrachtung der Dinge nicht Wunder nehmen, daß viele Menschen, die ja damals vielfach nicht um das wahre Wesen des Nationalsozialismus wußten, dem Rattenfänger von München auf den Leim gegangen sind.

Wir Sozialisten, die Sozialdemokraten der ersten Republik, haben vielfach eindringlich vor dem Faschismus, vor dem Nationalsozialismus gewarnt, aber wir sind nicht gehört worden.

Das Verbotsgesetz 1947 brachte nungerade mit Rücksicht darauf, daß die Methoden der Propaganda des Nationalsozialismus so hemmungslos waren wie sein Terror, manche Härte mit sich. Eine solche besteht vor allem darin, daß gerade die öffentlich Angestellten, und unter ihnen vielfach die kleinen Angestellten, zum Handkuß gekommen sind und ihre Existenzgrundlagen eingebüßt haben. Es war uns immer furchtbar, daran zu denken, daß Kinder und Frauen die politische Einstellung der Väter, der Ehe-

gatten büßen sollen. Wir wußten und wissen, daß mit diesem Verbotsgesetz viel Elend in die Familien des kleinen Mannes eingezogen ist. Ich erinnere daran, daß der kleine Mann gesehen hat, wie sich die Großmächte mit Adolf Hitler an den Verhandlungstisch setzten, wie sie das Dritte Reich anerkannt haben, sich mit den sogenannten unabänderlichen Tatsachen abgefunden, ja sogar mit Adolf Hitler einen Nichtangriffspakt abgeschlossen haben. (*Rufe: Sehr richtig!*) Darf man sich dann schließlich und endlich über die Haltung des sogenannten kleinen Mannes wundern?

Der Herr Abg. Koplenig hat ja heute wieder seine uns seit einigen Monaten bestens bekannte Walze eingehängt. (*Heiterkeit.*) Aber ich erlaube mir schon allen Ernstes, ihn und seine Parteifreunde an folgende Tatsache zu erinnern: Wenn sich irgendwo eine Bundesbahndirektion, eine Stadtverwaltung oder ein Landeschulrat nach genauer Prüfung des Sachverhaltes entschlossen hat, einen kleinen Eisenbahnbediensteten, Gemeindeangestellten oder Lehrer wieder in Dienst zu stellen, dann war es bestimmt ein kommunistischer Funktionär, der zur Kommandantur gelaufen ist und diese Tatsache denunziert hat. (*Lebhafte Zustimmung bei der SPÖ und ÖVP.*) Das läßt sich an Dutzenden von Beispielen erweisen. (*Abg. Koplenig: Wer war es denn in Oberösterreich? In Oberösterreich waren es vielleicht Sie!*) Herr Abg. Koplenig, Ihre Walze zieht nicht mehr, denn Sie sind in dieser wie in mancher anderen Hinsicht vor der Bevölkerung Österreichs hinlänglich demaskiert und entlarvt! (*Abg. Koplenig: Sie sprechen ja hier in eigener Sache!*)

Hohes Haus! Die Amnestie bedeutet also wirklich — seien wir ehrlich und gestehen wir das unumwunden ein — die Beendigung vielfach unhaltbar gewordener Zustände. Der Abg. Dr. Tschadek, der meiner Partei angehört, hat im Hauptausschuß einen Antrag auf Überprüfung der §§ 10 und 11 gestellt. Ich freue mich, feststellen zu können, daß sich die anderen Parteien des Hohen Hauses diesem Antrag ohne weiteres angeschlossen haben. Denn es darf heute auch hier ganz offen gesagt werden, es gibt im Verbotsgesetz auch manche Härten gegenüber den sogenannten Belasteten, weil vielen von ihnen sicherlich das Bewußtsein der Schuld gefehlt hat.

Der Abg. Koplenig — um noch einmal auf ihn zu kommen — hat heute erklärt, man müsse gegen die Schuldigen mit und ohne Mitgliedsbuch hart sein. Da ergibt sich die Frage, wer denn die Schuldigen bestimmt. (*Abg. Dengler: Die KPÖ!*) Meint der Herr Abg. Koplenig etwa, daß das Zentralkomitee

der Kommunistischen Partei das richtige Tribunal hierfür darstellt? Ich weiß, daß damit die Bevölkerung Österreichs wahrhaftig keine Freude hätte — nicht einmal die belasteten Nationalsozialisten. *(Heiterkeit.)* Ich glaube also, die Kommunistische Partei täte überhaupt gut daran, sich in der Nationalsozialistenfrage recht bescheiden im Hintergrund zu halten. *(Abg. Fischer: Das würde Ihnen passen!)* Herr Kollege Fischer, das, was nach dem Zusammenbruch unter dem Titel „Sühne“ hier in Wien von Ihren Mitgliedern angerichtet worden ist, ist kein Ruhmesblatt in der Geschichte der zweiten Republik! *(Abg. Koplenig: Alle Nazi nach Sibirien, war damals Ihre Forderung!)* Die sogenannte „Initiative“, von der Sie heute hier gefaselt haben, wird diese Taten in keiner Weise rechtfertigen.

Überhaupt habe ich mich, als ich heute hier den Herrn Abg. Koplenig hörte, an eine geschichtliche Tatsache erinnert. Ein großer deutscher Philosoph — ich bitte um Entschuldigung, ich bin weit davon entfernt, den Herrn Abg. Koplenig unter die Philosophen zu rechnen *(lebhaft Heiterkeit)* — hat einmal eine Rede „An mein Volk“ konzipiert. Die Rede, die der Herr Abg. Koplenig heute hier gehalten hat, könnte man überschreiben mit „An meine Nazi!“ *(Neuerliche Heiterkeit.)* Ich finde es überhaupt einer demokratischen Institution, wie sie das österreichische Parlament darstellt, unwürdig, dieses Amnestiegesetz, noch dazu in so plumper Weise, für parteipolitische Zwecke auszunutzen. *(Abg. Fischer: Sie sind der reinste Engel! — Lebhaft Zwischenrufe. — Abg. Weikhart: Fischer, der HJ-Fachmann! — Lebhaft Heiterkeit und Beifall. — Der Präsident gibt das Glockenzeichen.)*

Hohes Haus! Wie wichtig dieses Amnestiegesetz für die innenpolitische Entwicklung Österreichs und für die innenpolitische Abklärung der Verhältnisse ist, geht daraus hervor, daß von ihm ungefähr 500.000 Menschen betroffen sein werden. Das stellt nicht bloß eine sehr bedeutende und erfreuliche Entlastung unseres verwaltungstechnischen Apparates in sämtlichen Instanzen dar, sondern das schafft auch, wie ich glaube und hoffe, eine wesentlich günstigere Atmosphäre für die innenpolitische Entwicklung in Österreich. Ja, ich erkläre diese Amnestie geradezu für eine Notwendigkeit im Interesse der Demokratie überhaupt.

Die ehemaligen Nationalsozialisten, soweit sie minderbelastet und guten Willens sind und sich in diesem Willen auch bewähren, werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes gleichberechtigte Staatsbürger. Ich bin überzeugt, Hohes Haus, daß Hunderttausende der

ehemaligen Nationalsozialisten auch wirklich die Einsicht gewonnen haben, zu der Überzeugung gekommen sind, daß der Weg, den sie gegangen sind, ein verhängnisvoller Irrweg gewesen ist. Es ist aber ebenso notwendig, heute hier festzustellen, was von dieser Stelle auch schon einmal geschehen ist, daß wir entschlossen sind zu unbeugsamer Härte gegen jeden Fall von Rezidive, zu unbeugsamer Härte gegen die Unheilbaren und Unbelehrbaren. Wir sprechen nur die Hoffnung aus, daß sämtliche zuständigen österreichischen Behörden genau so wie die Gerichtsbehörden diesen Standpunkt teilen. Wir haben also mit der Verabschiedung dieses Gesetzes einen wichtigen innenpolitischen Fortschritt erzielt.

Die Sozialistische Partei Österreichs hat — und das sage ich ganz offen und ehrlich — einen Abscheu davor, aus der Nazifrage irgendein politisches Geschäft zu machen. Das ist der Größe und Vergangenheit dieser Partei durchaus unwürdig. Wir haben die feste Überzeugung, daß jene ehemaligen Nationalsozialisten, die Sozialisten sein, die dem Fortschritt dienen wollen und Sinn für Menschenwürde, für Frieden und Freiheit haben, in den kommenden Jahren automatisch zu uns, in unsere Reihen finden werden. Die Abenteurer, die politischen Wegelagerer, diejenigen, die vielleicht noch immer mit dem Faschismus irgendeiner Couleur kokettieren, auch wenn sie sich heute irgendein anderes Mäntelchen umhängen, die überlassen wir denen, die Demokratie und Demagogie verwechseln. *(Abg. Koplenig: Da gehören sie schon Ihnen! — Heiterkeit.)*

Es ist ein Gebot der Menschlichkeit, der Erkenntnis und der politischen Notwendigkeit, daß dieses Amnestiegesetz zum Beschluß erhoben wird. Wir bekennen uns daher zu dieser Amnestie und begrüßen die Gelegenheit, alle wirklichen Demokraten zur Sammlung in dieser historisch bedeutsamen Zeit aufzurufen, um dem schwergeprüften österreichischen Volk ein neues, vielleicht noch größeres Unglück zu ersparen, damit sich nicht vielleicht noch einmal die Nacht der Unfreiheit, die Nacht der Barbarei über uns herabsenkt! *(Starker Beifall bei den Sozialisten.)*

Abg. Dr. **Gorbach**: Hohes Haus! Alle Schichten des österreichischen Volkes erwarten in hoher Spannung das Ergebnis unserer heutigen Beratungen. Als Diener vorurteilslosen Rechts soll, spät genug, durch uns ein Akt versöhnender Gerechtigkeit, mehr noch, ein Akt verzeihlicher Menschlichkeit, vor allem aber ein Akt staatspolitischer Klugheit gesetzt werden.

Drei Jahre sind seit dem Zusammenbruch des Systems grenzenloser Barbarei verflossen,

drei Jahre seit der Stimme der von Millionen sehnsüchtig erwarteten Befreiung, der noch immer nicht die Freiheit folgte, drei Jahre seit der Aufrichtung unserer Selbständigkeit, der leider noch immer keine Souveränität beschieden ist. Eine gigantische Zerstörung materieller Güter muß durch einen gigantischen Wiederaufbau gutgemacht und eine maßlose geistige Zerrüttung von ihren Voraussetzungen befreit werden.

In den Apriltagen des Jahres 1945 wallte das in bitteren Jahren durch brutale Gewalt unterdrückte Bekenntnis zu Österreich in grenzenloser Begeisterung auf, getragen von Tradition und gläubigem Vertrauen auf seine ewig junge Kraft. Nicht nur in den Herzen der ungezählten Österreicher, die in der geraubten Heimat und verstreut in der ganzen Welt dem Befreiungstage entgegenharrten, auch in den Herzen Tausender und aber Tausender, in denen der Reichsgedanke einmal die Heimat erschlagen hatte, die einer Massenpsychose erlegen waren und Gefangene eines verhängnisvollen Irrtums, einer teuflischen Verführung bleiben mußten!

Abseits standen wohl nur all die jämmerlichen Individuen, die im Zeichen des Hakenkreuzes den Freibrief einheimsten, ihren niedrigen Instinkten die Zügel schießen zu lassen, die Menschenwürde in den Staub getreten haben, Grausamkeiten als Heldentum deuteten, in Blutschuld Dienst in einem geschändeten Vaterland zu üben vorgaben und ungemessene persönliche Vorteile auf Leid, auf Tränen, auf Opfer, auf Qualen und Tod von Menschen aufrichteten, denen Abstammung, Religion und Charakterstärke zum Verhängnis geworden sind. Was sonst noch abseits stand, waren die verkrampten, ideologisch unheilbar befangenen Psychopathen.

Die reuige Erkenntnis Verführter und das ungeteilte Urteil eines von einem Alpdruck erlösten Volkes treffen sich in der Erkenntnis und in der Forderung: Strafe für alle persönlich Schuldigen, reiner Tisch für alle Zukunft, und dann in geeinter Kraft an die Arbeit!

Dieser Weg ist verschüttet worden. Was mag wohl die Schuld daran sein? Offenbar die Enthüllung ungemessener und geradezu unvorstellbarer Verbrechen der braunen Machthaber, die in einem im Namen des deutschen Volkes angezettelten Krieg verübten Greueln; sie haben in der Welt den Gedanken der Kollektivhaftung ins Leben gerufen und zu einer Rechtstheorie geführt, die auch auf unsere Gesetzgebung starken Einfluß ausgeübt hat.

Menschenwerk wird immer unvollkommen bleiben, mag es auch von bestem Willen und wohldurchdachter Zielsetzung geleitet sein.

Elend, Hunger, Haß, Rachegefühle, Vergeltungsgedanken sind schlechte Nothelfer für eine Gesetzgebung, wenn sie Problemen von außerordentlicher Tragweite gerecht werden soll. Die Nachwirkungen ungeheuerlicher Geschehnisse haben Politiker dahin gedrängt, Richter sein zu sollen, und zu Gesetzen geführt, die Richter fürchten lassen, Politiker sein zu müssen. Gesetzesbestimmungen, die individuelle Schuld im Geiste kollektiver Haftung ahnden, haben dem ohnedies durch nicht endende Sorgen bedrückten Frieden des übergroßen Teiles österreichischer Familien, in denen auch ein Gezeichneter Heimstatt hatte, zerrüttet und ehrlichen Aufbauwillen in Mißmut, Hoffnungslosigkeit und Resignation gewandelt. Haltlose Erörterungen einer angeblich entstandenen nazistischen Gefahr haben nur zu dem negativen Erfolg geführt, in den unheilbaren Psychopathen und den durch persönliche Schuld Belasteten größensinnige Gedanken zu erwecken, die zu ihrer Bedeutungslosigkeit in diametralem Verhältnis stehen.

Wir beugen uns vor den Legionen der Opfer, wir verneigen uns vor dem einsamen Sterben von Hunderttausenden, die ihr Leben für die Freiheit am Altar des Vaterlandes gelassen haben. Wir schauern vor den vergangenen Verbrechen der jüngsten geschichtlichen Zeit zurück, aber unser Österreichertum, es wird und muß uns davor bewahren, Vergeltung, Strafe und Wiedergutmachung im Sinne von Methoden zu handhaben, die in unserem Lande und weithin darüber hinaus geübt worden sind und die wir aus tiefstem Herzen verabscheuen. Es mag als ein Mangel der Demokratie empfunden werden, daß ihr Gerechtigkeitsbegriff selbst angesichts der verübten Unmenschlichkeiten freigehalten werden soll von Härte, von Rücksichtslosigkeit und Rache, aber ich — und ich glaube, auch Sie mit mir, meine sehr verehrten Frauen und Herren — glaube unbeirrbar an den endlichen Sieg der Menschlichkeit über die Barbarei. Und in diesem Zeichen soll Österreich wiedererstehen! Die Zeit, sie wird und sie muß kommen, in der ein solches Österreichertum nicht nur in jung und alt erweckt und tätig sein wird, sondern auch als selbstverständliches programmatisches Gesetz jeder Partei, die in diesem Hohen Hause im Dienst an Österreich zu wirken berufen ist.

Es war in den Dezembertagen des Jahres 1945, als ich nach schicksalhaftem Erleben wieder in die Metropole unseres Landes kam. Nebelverschleiert sah ich die gewaltigen Umrisse des geschändeten Stephansdoms und ich zog angesichts dieser totalen Zerstörung hinunter zum Kanal. Ich stand davor, vor dieser Zerstörung, bestürzt von den Erinne-

rungen an eine fünfeinhalbjährige Haft in Dachau. Der Traum von einer bewahrten Heimat war zerstört gleich dem majestätischen Dom, und da sah ich inmitten dieser Zerstörungen, inmitten der Wüste dieser Hoffnungslosigkeit Menschen an der Arbeit. Wer mögen sie sein, die so viel Zuversicht haben bei diesem Ausmaß von Verwüstung? Es waren Leute der SS, jener Garde der Gewalt, die jede Stunde im KZ zur Qual werden ließ. Der Augenblick gesättigter Rache, er war gekommen. Ich habe mich aber abgewandt, ich bin weggegangen. Ein großes Traurigkeitsgefühl über die Irrwege der Menschheit überkam mich und ist in mir aufgegangen, die Erkenntnis, daß erlittenes Leid die Kraft des Mitleides nicht gelähmt hat, durchzuckte mich wie ein jäher Strahl des Glücks, und diese Erkenntnis hat mir das innere Gleichgewicht wiedergegeben, weil ich wußte, daß die gnadenlose Zeit der Vergangenheit das Königliche im Menschen, die Menschlichkeit in mir nicht zu erschlagen und zu ersticken geeignet war. (*Lebhafter Beifall.*)

Diese Erkenntnis und Gefühlsregung, verbunden mit dem Ringen um staatspolitisch zweckmäßige Reformen der viel umstrittenen Verbots- und Sühnegesetzgebung, haben mich gedrängt, vor Ihnen das seelische Raumbild einer flüchtigen Begegnung nachzuzeichnen. Somit habe ich aber reines Menschentum, Menschlichkeit, Einsicht und Versöhnung als Prinzipien herausgestellt, von denen sich die Österreichische Volkspartei von Anbeginn hat leiten lassen. Wer — frei von persönlicher Schuld — über die Brücke der Erkenntnis eines unheilvollen Irrtums in aufgeschlossener Willensbereitschaft seinem österreichischen Vaterland zu dienen bereit ist, der soll endlich offene Türen finden, eine Toleranz, die im Schatten des Gedankens der Kollektivschuld lange Zeit hindurch einsam gestanden ist.

Klarsichtige Köpfe haben seit jeher erkannt, daß Österreichs Wirtschaft und Österreichs Wiederaufbau ehrlicher Zusammenarbeit aller sich im Begriff Österreich einigenden Kräfte bedarf, daß innerer Friede die unerläßliche Voraussetzung dafür ist, daß dieser Friede aber ausbleibt, so lange es vielen Tausenden verwehrt ist, sich den persönlichen Frieden wieder zu gewinnen.

Rings um uns ist der politische Himmel leider noch lange nicht entwölkt. Rings um uns häufen sich die Spannungen, und unser Land liegt an ihrer Schnittlinie. Das verbrieftete Versprechen, Österreich in seinen alten Grenzen als freien, souveränen Staat wieder aufzurichten, haben die Mächtigen dieser Welt noch nicht eingelöst. Darum vor allem und nicht zuletzt empfinden wir es als das Gesetz

der Stunde, unter uns eine geordnete Gemeinschaft aufzurichten und zu festigen.

Dieses Verbots- und Sühnegesetz, über das wir in diesem Hause zu wiederholten Malen geredet haben und über das auch so viel geschrieben worden ist, es liegt auf dem Wege, den zu gehen uns die Selbsterhaltung vorschreibt. Es sind Geister angerufen worden, die wir, je eher desto lieber, los sein wollen. Wer nicht erkannt hat, daß auf diesem Gebiete eine radikale Neuordnung nottut, der scheint mir kein guter Diener des Vaterlandes Österreich zu sein.

Man spricht in diesen letzten Jahren sehr viel vom Sozialismus und seiner Hilfsbereitschaft. Darf ich auch dazu etwas sagen? Hilfsbereiter Sozialismus darf sich nicht allein in Kämpfen und Debatten um eine Steigerung des Reallohnes, in Planungs- und Lenkungstheorien für die Wirtschaft und in der Aufrichtung besonderer Machtbefugnisse des Staates über die freie Produktion erschöpfen. Darum erheben wir im Geiste eines segensvollen Solidarismus unsere Stimme für die zur Beratung stehende Gesetzesreform.

Die Theorie der Kollektivschuld hat zwangsläufig zur gesetzlichen Sanktion einer Massenverfolgung geführt. Die Sühne erwiesener persönlicher Schuld wurde zur Ahndung von formalen Delikten erweitert. Vergleicht man damit Urteile, die gesetzlicher Konstruktion gemäß erfolgen mußten, dann wird man sich einer schweren Erschütterung des persönlichen Rechtsgefühls nicht erwehren können.

Ich möchte in diesem Zusammenhang nicht unterlassen, Ihre Aufmerksamkeit, meine verehrten Frauen und Herren, auf einen besonderen Punkt zu lenken; dies vor allem auf Grund der Ausführungen des Herrn Abg. Koplénig. Wollten etwa in diesem Zusammenhang parteipolitische Erwägungen die Zurückdrängung dieser oder jener Volksschichte herbeiführen? Alle früheren politischen Richtungen haben Parteigänger an die „Bewegung des Rattenfängers“ verloren. Oder aber — und das ist die Kardinalfrage — sollen wir den Bau der Willkür und des Unrechts, wie ihn der braune Diktator errichtet hat, etwa — und sei es auch nur in einem stark verringerten Ausmaß — nachahmen? Des Diktators, der eine abweichende politische Meinung schon um ihrer selbst willen mit Not und Tod belegte? Hier scheiden sich die Geister, denn das Kostbarste, was der Mensch besitzt, Mensch sein zu dürfen, das wollen wir schützen, das wollen wir uns erhalten und das wollen wir unseren Kindern garantieren. (*Starker Beifall bei den Parteigenossen.*)

Ich weiß nicht, ob und inwieweit gewisse Kräfte das Verbotsgesetz als Mittel zum

Zweck nützen wollten, nämlich gegen eine Volksschicht den Vernichtungsstoß zu führen, ihre tragende Schicht zu zerstören, die Trümmer aber dem eigenen Element einzuverleiben. Ein sattsam bekanntes Rezept: Peitsche und Zuckerbrot! Aber früher oder später wird eine derartige Spekulation erkennbar, ja sogar nachweisbar. Auch sind die nunmehr politisch Verfolgten begreiflicherweise hellhörig. Ein solches Unterfangen müßte daran scheitern, daß es das Recht mindert, das überwundene System zu verurteilen, weil es eben selber den Spuren dieses Systems folgt. Und nachdem man sich endlich der Tatsache nicht mehr verschließen konnte, daß die Personenzahl der „Gezeichneten“ durch den engeren Familienverband, die Verwandten und auch den Freundeskreis infolge solcher Methoden ungemessen erweitert wurde, kommt man nun auch von der radikalen Seite der äußersten Linken mit der großen Geste des Verstehens und der Bereitwilligkeit, sogar zu verzeihen! Rache und Unrecht sind ungeeignet, um Klippen im Volksgefüge zu überwinden! Rache und Haß sind ein schlechter Mörtel für den Bau einer besseren Zukunft, denn Haß, der wohl eine aktive, aber eine sehr unfruchtbare Kraft ist, hat der wahrhaft kluge Mensch überwunden.

Nunmehr ein paar Worte zu unserer Verwaltung. Unsere Verwaltung ist durch dieses Gesetz überlastet. Gerichtsakten häufen sich zu unübersehbaren Stößen. Ein Heer von Beamten dient den durch das Verbotsgesetz bedingten Maßnahmen. Wertvolle Bücher bleiben ungedruckt, hingegen verschlingen die unzähligen Verfahren Unmengen von Papier. Immer wieder müssen neue Büroräume zusätzlich aufgebracht, eingerichtet und beheizt werden, obzwar die Wohnungsnot unbeschreiblich ist und Kinder und Kranke, Greise und Mütter sich durch den Winter durchfrieren mußten. Wahrhaftig, wenn es auch Wahnsinn ist, so hat es anscheinend doch Methode! Und viele von uns haben ja am eigenen Leib verspürt, was es heißt, Tag und Jahr von Verfolgungsgesetzen bedroht zu sein.

Dieser Tage berichtete eine steirische Zeitung, ein Mann habe sich vor einen Zug geworfen und sei buchstäblich entzweigeschnitten worden. Veranlassung: eine bevorstehende Einvernahme nach dem Verbotsgesetz. Erschütternde Berichte und ans Herz greifende Tragödien füllen schon Kontoseiten des Verbotsgesetzes. Im Namen der Menschlichkeit wollen wir verhindern, daß sie vollgeschrieben werden.

Ich erinnere mich an eine einfache junge Frau aus dem Volk. Sie saß auf der Anklagebank. Als Zeuge in einem anderen Volksgerichtsprozeß wohnte ich der Verhandlung

zufällig bei. Worauf aber lautete die Anklage? Auf Falschregistrierung! Die Beklagte, eine schmalgesichtige, schüchterne, von Nöten geprüfte Mutter hatte als 15½-jähriges Mädchen mit der nationalsozialistischen Partei Bekanntschaft gemacht. Auch eine Spende soll sie gegeben haben. Das Verschweigen wurde mit „6 Monaten unbedingt“ geahndet. Durch sechs Monate wird die Frau dem Mann, die Mutter den Kindern weggenommen, weil Furcht und Angst sie zum Verschweigen genötigt haben.

So ist es verständlich, wenn ich sage, daß bereits durch drei Jahre das NS-Gesetz ungezählten jungen Menschen als „Belasteten“ den Weg in ein durch sinnvolle Arbeit geregeltes Leben verbaut. Zerbrochene Ideale, Hoffnungslosigkeit, Müßiggang und Verführung drohen ihr ferneres Leben aus den Fugen zu reißen. Hat das einen Sinn? Ist eine solche Rechtsprechung aufrechtzuerhalten? Bewirkt sie nicht das Gegenteil von dem, was wir wollen und wollen müssen?

Wenn wir heute auch nur die Amnestie der Minderbelasteten beraten, so möchte ich die Belastetenfrage hiebei nicht ausschalten. Wir werden trachten müssen, der Sorgenlast unserer Tage Rechnung zu tragen, um den Typ belasteter Menschen zu verringern, anstatt ihn durch juristische Doktrinen in Unabänderlichkeit erstarren zu lassen.

Ich möchte in diesem Zusammenhang feststellen und die Ausführungen des Herrn Abg. Dr. Koref dahin ergänzen, daß in der Hauptausschußsitzung, von der vorher die Rede war, nicht allein nur der Herr Abg. Dr. Tschadek, sondern auch der Herr Abgeordnete der Österreichischen Volkspartei Lois Weinberger in gemeinsamer Arbeit und Auffassung damals den Antrag einbrachte, der heute einen Teil dieser Entschließung, über die noch abgestimmt werden soll, darstellt; nämlich die Forderung an die Regierung, unverweilt an die Novellierung des Verbotsgesetzes heranzutreten, wobei insbesondere von den Auswirkungen der §§ 10 und 11 hinsichtlich des zwingenden Vermögensverfalls, der Verringerung des Kreises der Belasteten gemäß § 17 usw. die Rede gewesen ist.

Es ist doch so, meine sehr Verehrten, dieses NS-Gesetz ist ein wahrhaftiger Eintopf. Größte, Kleinste, Gauleiter, KZ-Mörder, üble Ariseure, Kollaborateure, unbedeutende „Hohheitsträger“, so und anders betitelte Rangstufen sind einheitlich zusammengefaßt. Vom Standpunkt unbeirrbarer Gerechtigkeit muß die Berechtigung dieser Einheitlichkeit bezweifelt werden. Einheitlich erscheinen auch dem primitiven Hausverstand die Folgen für die sehr verschieden „Belasteten“, die sich

vom Berufsverbot auf Zeit oder Lebensdauer über Entzug des Wahlrechtes, erhöhte Sühneabgaben bis zum Vermögensverfall und vielem anderen erstrecken.

Dem Weg einer blinden Vernichtungsmaschine, der Ausschaltung jeder Möglichkeit einer Bewerbung und einer Rettung muß Einhalt geboten werden. Denken wir auch an die unglücklichen Familien, die erbarmungslos mit unter die Räder gerissen wurden! Hoffnungslosigkeit aber ist der Nährboden des Nihilismus! Am äußeren Burgtor steht weiterhin als Mahnspruch zu lesen: *Justitia fundamentum regnorum*. Ja, ist es nicht symbolhaft, daß diese Lettern die Intoleranz eines zerschlagenen Systems überdauert haben? Trennen wir nicht nach Minderbelasteten und Belasteten! Ziehen wir einen klaren Trennungsstrich zwischen Schuldigen einerseits und Mitläufern, Verführten, Schwächlingen und Ideologen anderseits!

Ein freies Österreich in einem freien Europa soll auch Platz haben für Menschen, die, nicht in persönliche Schuld verstrickt, sich frei gemacht haben von einer unseligen Vergangenheit. Die Fessel des Formaldelikts muß und soll gelöst werden. Daß sie ausgerechnet bei uns in Österreich geschmiedet worden ist, widerspricht der historischen und arteigenen österreichischen Toleranz. Hemmen wir vor allem damit die Abwanderung wertvoller Kräfte, die hier als „untragbar“ bezeichnet werden, wogegen wir erstaunt festzustellen haben, daß sie anderswo unbeachtet des von dort ausgehenden Belastungskomplexes durchaus willkommen sind. Das Schicksal entscheidet stets anders, als die Geschichtsspekulation des Menschen es wahrhaben möchte. Der Mensch denkt immer zu kurz. Das liegt in der Konstellation des Kräfteverhältnisses zwischen ihm und den höheren Mächten.

Denken wir an einige Grundelemente im politischen Spiel unseres bewegten Jahrhunderts. Unserer Zeit blieb es vorbehalten, einer extremen Linken Stimme zu verleihen, die jedwede Ordnung einer menschlichen Gesellschaft zugunsten ihrer Ideologie auf den Kopf zu stellen droht. Wenn ich recht erkenne, so haben wir die Hauptphase dieser Zeiterscheinung erlebt und wir sehen staunend bei einiger Überlegung, daß ausgerechnet an dem extremen Weltbild der radikalen Linken das nicht minder entfesselte Politikum des Nationalsozialismus seine Theorien zu begründen wußte. Das Fazit, wir haben es vor nicht allzulanger Zeit in Deutschland gesehen: ein Volkskörper, den die extreme Linke international machen wollte, ist durch die braune Welle hypernational geworden. Darum die Frage: Sollte man nicht inniger auf die Frucht bedacht sein, statt sich mit der leichten

Gebärde des Saatwurfs zufrieden zu geben? Da eine böse Kraft fortzeugend nur Böses gebären muß, sollten wir über alle Gedanken der Menschlichkeit hinaus überlegen, was solcher Saat entwächst.

Wenn wir zu all den Unstimmigkeiten des NS-Gesetzes noch hören, daß es von verschiedenen Behörden in ganz verschiedener Art gehandhabt wird, so versteht man den hoffnungslosen Zustand noch deutlicher. Aber wenn wir erkennen, daß dem Amtsschimmel bei uns Gleichmaß des Handelns auferlegt werden muß, dann muß es auch unsere Sorge sein, die gesamte Frage österreichisch zu behandeln; dann wird sie Maß und Mitte der Gerechtigkeit haben.

Von dieser Betrachtung ausgehend, stelle ich eindeutig als die Meinung unserer Partei fest, daß die Amnestie der Minderbelasteten nur eine Teillösung und keineswegs einen Abschluß darstellt. Strafe den Schuldigen, ich sage es noch einmal, das ist unsere sich gleichbleibende Parole! Aber wir wollen nicht Mitarbeiter an einer Schablone sein, die unterschiedslos wirkt und die die Kollektivschuld zum tragenden Prinzip erhoben hat!

Wer von uns den Haß in seiner extremsten Gewalt erlebt hat, wird sein eigenes Menschen-tum von diesen Gebärden freihalten wollen. In dieser Idee müssen wir uns alle finden, soll die Flut von Abschaum und Untergang nicht wie ein unausrottbarer Inzest innerhalb der Volksfamilie in die Zukunft wuchern. Wenn auch der und jener der Meinung ist, es habe noch eine gute Weile, bis er vor dem Richterstuhl des Ewigen steht, so ist doch zu denken, daß wir vor dem unmittelbar wachenden Blick des Chronisten handeln, der unser Tun und Lassen dem Historiker zu leidenschaftsloser Prüfung überantwortet.

Nicht wir, sondern die Zukunft spricht Gericht, und alles, was wir tun können, ist, in uns den Willen zur Gerechtigkeit so sehr zu vorurteilsloser Schau zu bringen, daß er dem Rechte nützlich sein mag. Aber wenn man auch ein Recht schafft, ist damit auch schon das Rechte getan? Aus dem leidenschaftlichen Willen zur Gerechtigkeit, das Recht und damit das Rechte zu gestalten, soll es unser höchstes Bemühen sein, einen Raum zu schaffen, der wahrhaft lebenswert ist, eine Insel der Ordnung nicht nur für uns, sondern auch für unsere Kinder, auf daß die Kommenden mit Achtung unser gedenken, wenn wir nicht mehr sind.

In diesem Sinne will ich meine Ausführungen schließen, nicht ohne noch einen Appell an Sie im Sinne der Gerechtigkeit zu richten. Wollen wir überall der Gerechtigkeit zum Siege verhelfen! Wir dürfen und können nicht

von Menschlichkeit reden, aber feige wegsehen, wenn neuer Unfriede gesät wird; wir dürfen nicht von Menschlichkeit reden, aber schuldhaft schweigen, wenn Millionen Menschen durch Aussiedlungen von Haus und Hof verjagt werden; wir dürfen nicht vergangenes Unrecht sühnen, zugleich aber neues Unrecht tun, indem wir wider Schamlosigkeit nur Feigheit, wider Ungeist neuen Ungeist setzen. Nach Gerechtigkeit schreien heute nicht nur die Gestürzten, es schreit auch in den Herzen der Auferstandenen nach diesen ewigen Bausteinen. Schon die Vernunftlehre der Geschichte führt uns dazu, um die Gerechtigkeit zu ringen, zu jeder Stunde und vor jedem Forum, in jeder menschlichen Not, vor allem aber auch im eigenen Triumph! *(Lebhafter, langanhaltender Beifall bei der ÖVP.)*

*

Nach Feststellung der Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder wird die Vorlage in der vom Berichterstatter beantragten Fassung in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

Die vom Ausschuß einstimmig beschlossene EntschlieÙung (S. 2240) wird gleichfalls einstimmig angenommen.

Sodann gibt der Präsident bekannt, daß laut einer Zuschrift des Bundeskanzlers vom 19. April 1948 der Bundespräsident mit EntschlieÙung vom 17. April 1948 über Antrag des Bundeskanzlers gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung vom Jahre 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Unterricht Dr. Felix Hurdas den Bundesminister Erwin Altenburger mit dessen Vertretung betraut hat.

Die Zuschrift wird zur Kenntnis genommen.

Es folgt der **6. Punkt** der Tagesordnung: Bericht des Ausschusses für Unterricht über die Regierungsvorlage (541 d. B.): Bundesgesetz, betreffend die Errichtung von Kunstakademien (**Kunstakademiegesetz**) (569 d. B.).

Berichterstatter **Maurer**: Hohes Haus! Die Bundesregierung hat am 18. Februar 1948 dem Nationalrat den Entwurf eines Bundesgesetzes, betreffend die Errichtung von Kunstakademien, vorgelegt, der dem Ausschuß für Unterricht zugewiesen wurde. Diese Regierungsvorlage verfolgt den Zweck, die gesetzliche Grundlage für die rechtliche Stellung und Organisation der Akademie für Musik und darstellende Kunst in Wien und für die Akademie für angewandte Kunst in Wien neu zu regeln. Auf den Motivenbericht zur Regierungsvorlage und den gedruckt vorliegenden Ausschußbericht verweisend, beschränke ich

mich darauf, zu erwähnen, daß der Ausschuß für Unterricht zur Vorberatung des Entwurfes einen sechsgliederigen Unterausschuß einsetzte, der dem Ausschuß am 14. April 1948 seine Vorschläge erstattete, worauf der Ausschuß den Gesetzentwurf in der Form annahm, wie er als Anhang zu dem gedruckten Bericht dem Hohen Hause vorliegt.

Als Berichterstatter bitte ich das Hohe Haus, in die Generaldebatte einzugehen.

Abg. Dr. **Pernter**: Hohes Haus! Da sich durch eine erst gestern eingelangte Stellungnahme der Akademie der bildenden Künste dem Unterrichtsausschuß bisher nicht bekannte Momente ergeben haben, muß ich im Namen aller Mitglieder des Unterrichtsausschusses ersuchen, die Verhandlungen über den Gegenstand abubrechen. Ich stelle daher den Antrag auf Rückverweisung der Vorlage an den Unterrichtsausschuß.

*

Der genügend unterstützte Antrag wird angenommen, die Vorlage somit an den Ausschuß für Unterricht zurückverwiesen.

Der **7. Punkt** der Tagesordnung lautet: Bericht des Ausschusses für Unterricht über die Regierungsvorlage (554 d. B.): Bundesverfassungsgesetz, betreffend den Wirkungsbereich des Bundes und der Länder auf dem Gebiete des Dienstrechtes der Schulaufsichtsbeamten sowie der Lehrer öffentlicher Schulen (**Lehrerdienstrechts - Kompetenzgesetz**) (570 d. B.).

Berichterstatter **Frisch**: Der Nationalrat hat am 18. Dezember 1947 das Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetz beschlossen. Dieses Gesetz soll die Kompetenz zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiete des Dienstrechtes der Schulaufsichtsbeamten und der Lehrer öffentlicher Schulen regeln. Der Bundesrat hat am 22. Jänner 1948 keinen Einspruch erhoben. Darauf wurde das Gesetz dem Alliierten Rat vorgelegt. Das Exekutivkomitee des Alliierten Rates hat am 5. März 1948 dieses Gesetz unter der Bedingung genehmigt, daß in den Übergangsbestimmungen im § 6 zwei Veränderungen vorgenommen werden.

Das Erfordernis der Zustimmung des Bundesministeriums zur Einstellung von Lehrern, die dem Nationalsozialistengesetz unterliegen, und zur Überführung und Ernennung von Lehrern auf andere Dienstposten sollte ursprünglich bis zu einem Zeitpunkt verlängert werden, den das Ministerium selbst bestimmt hätte. Hier war der Alliierte Rat der Meinung, daß dieser unbestimmte Zeitpunkt in einen bestimmten umzuwandeln wäre, und zwar wurde der 30. April 1950 verlangt.

Als zweite Abänderung verlangte das Exekutivkomitee die Einfügung eines Abs. (2) in § 6, worin ausdrücklich festgelegt wird, daß dieses Gesetz das Nationalsozialistengesetz weiter nicht tangiere.

Der Ausschuß für Unterricht hat sich am 14. April 1948 mit dieser Gesetzesvorlage befaßt und ist zur Überzeugung gekommen, daß das Gesetz mit den beiden Änderungen durchzuführen ist, weil die Schulverwaltung unbedingt eine Regelung braucht, und daß wir jene zwei Bedingungen des Exekutivkomitees annehmen können.

Ich stelle daher namens des Unterrichtsausschusses den Antrag, das Hohe Haus möge diesem Gesetzentwurf mit den beiden Änderungen, wie sie in der Beilage 554 bereits enthalten sind, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

*

Der Entwurf des Bundesverfassungsgesetzes wird nach Feststellung der Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Hauses einstimmig angenommen.

Letzter Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (547 d. B.): Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. Februar 1948, betreffend ein Bundesgesetz über den Schutz des Verkehrs mit Reben (**Rebenverkehrsgesetz**) (572 d. B.).

Berichterstatter **Seidl**: Hohes Haus! Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat in seiner Sitzung vom 15. April 1948 den Einspruch des Bundesrates gegen das Rebenverkehrsgesetz in Beratung gezogen.

Den Vorschlägen des Bundesrates, welche Änderungen im § 2, Abs. (2), sowie im § 14, Abs. (1) und Abs. (3), des Gesetzesbeschlusses des Nationalrates vom 4. Februar 1948 betreffen, wurde vollinhaltlich zugestimmt.

Der § 2, Abs. (2), soll nunmehr folgendermaßen lauten (*liest*):

„Die Bestimmung des Abs. (1) gilt nicht für gelegentliche Abgaben zur unmittelbaren Verwendung durch den Ersteher von

- a) insgesamt höchstens 1000 Veredlungen oder
- b) von Schnitt- und Wurzelreben aus Betrieben mit Beständen bis zu 500 Mutterstöcken.“

Im § 14 wird der erste Absatz gestrichen; die folgenden Abs. (2) bis (5) erhalten dementsprechend die Bezeichnung Abs. (1) bis (4).

Der Abs. (3), nunmehr Abs. (2), erhält folgenden geänderten Wortlaut:

„Für die Dauer der Nachkriegsverhältnisse können auch ohne Anerkennung von den im Inland erzeugten Reben in den Verkehr gesetzt werden

- a) Edelreiser und
- b) Veredlungen aus Betrieben mit Rebschulen von insgesamt höchstens 10.000 eingeschulten Veredlungen.

Solche Edelreiser und Veredlungen dürfen jedoch nur die Bezeichnung ‚zugelassene Reben‘ führen.“

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft empfiehlt nunmehr die den Wünschen des Bundesrates entsprechend geänderte Gesetzesvorlage dem Haus zur Annahme.

Ich stelle daher namens des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Abg. Widmayer: Hohes Haus! Das in Verhandlung stehende Rebenverkehrsgesetz ist zweifelsohne eine Notwendigkeit für unseren Weinbau. Wir müssen nur bedauern, daß das Gesetz den Verkäufer nicht bindend verpflichtet, eine Garantie auf absolute Sortenreinheit zu übernehmen. Wir wissen, daß auch der Weinbau durch den Krieg und seine Folgen schwer gelitten hat. Wir haben alle Ursache, unsere Weinsorten, die sich im Ausland immer einer großen Beliebtheit erfreut haben, hochzuzüchten, damit man im Ausland wieder vorzugsweise nach den österreichischen Weinen greift.

Wir sind also für das Gesetz und hoffen, daß die „Dauer der Nachkriegsverhältnisse“, wie es in der Vorlage heißt, möglichst abgekürzt werden kann.

Hohes Haus! Ich möchte heute die Gelegenheit nicht vorbegehen lassen, auch über eine andere Frage zu sprechen, und zwar über die Frage der Kunstdüngerversorgung unserer Landwirtschaft. Wir wissen, daß die Landwirtschaft seit Jahren schwersten Mangel an Kunstdünger leidet, und wir haben an der Tätigkeit des Landwirtschaftsministeriums bei der Bewirtschaftung des Kunstdüngers manches auszusetzen.

Schon vor zehn Monaten haben die Herren Abg. Blümel, Gschweidl und Steiner eine Anfrage an den Herrn Landwirtschaftsminister gerichtet, auf Grund welchen Rechtstitels er den vorhandenen Kunstdünger nur den Genossenschaften und Landwirtschaftskammern zum Verschleiß übergebe. Wir wissen, daß der wenige Kunstdünger sehr oft nicht der Allgemeinheit zugute kommt, sondern in die Hände von Freunden und Bekannten gelangt ist.

Wir haben sechs Monate lang auf die Beantwortung dieser Anfrage gewartet. Der Herr Landwirtschaftsminister hat es aber unterlassen, unsere Frage zu beantworten. Am 21. Jänner haben daher die Abgeordneten Blümel, Gföller und Steiner abermals eine Anfrage an den Herrn Landwirtschaftsminister gerichtet, weshalb er die schon sechs Monate ausständige geforderte Antwort bisher nicht erteilt hat. Der Herr Bundesminister wurde gefragt, ob er bereit sei, die an ihn gerichtete Anfrage zu beantworten oder zum mindesten zu erklären, aus welchen Gründen er die Beantwortung bisher abgelehnt hat. Seither sind wieder gerade drei Monate vergangen, eine Beantwortung auch der zweiten Anfrage ist aber bisher nicht erfolgt. (*Rufe bei den Sozialisten: Hört! Hört!*) Ich möchte erklären, daß wir ein derart undemokratisches und unparlamentarisches Verhalten des Herrn Landwirtschaftsministers verurteilen (*Abg. Dengler: Der Herr Abg. Widmayer macht das!*) und daß wir glauben, daß jeder Abgeordnete das Recht hat, Anfragen, die er an Regierungsmitglieder zu stellen hat, auch wirklich beantwortet zu bekommen. (*Abg. Fink: Auch beim Herrn Sozialminister!*) Das müssen Sie beweisen, unseres Wissens ist es nicht so. (*Abg. Fink: Ich werde es Ihnen nachweisen!* — *Abg. Dengler: Das nützt nichts beim Widmayer!* — *Der Präsident gibt das Glockenzeichen.* — *Abg. Fink: Ich werde es nachweisen!*) Und ich bin neugierig auf diesen Nachweis! (*Abg. Fink: Dieser Nachweis wird erbracht!* — *Zwischenrufe bei der SPÖ.*) Den Anfragestellten ist jedenfalls von der Beantwortung nichts bekannt, sie sitzen ja alle hier im Haus, und keiner hat die Antwort bekommen. (*Zwischenrufe. — Abg. Fink: Ich stelle unter Beweis, daß schon jahrelang Anfragen von uns an den Sozialminister gestellt sind, die auch nicht beantwortet wurden!* — *Zwischenrufe und Gegenrufe.*) Da müssen Sie sich eben darum kümmern. Es ist ja auch Ihr Recht, Anfragen beantwortet zu bekommen!

Bei dieser Gelegenheit möchte ich aber noch einiges über die Versorgung unserer Landwirtschaft mit Kunstdünger bemerken. (*Abg. Prinke: Was hat das alles mit dem Rebenverkehrsgesetz zu tun?*) Wir wissen, daß die Not an Kunstdünger groß ist und daß die Landwirtschaft bisher mit Kunstdünger äußerst schlecht versorgt war. Wir wissen aber auch, daß die Stickstoffkunstdünger-Erzeugung in den verstaatlichten Linzer Stickstoffwerken erfreulicherweise seit Monaten eine ganz große Produktionsmenge erreicht hat, und wenn nur die Hälfte dieser Linzer Produktion des Stickstoffkunstdüngers für die österreichische Landwirtschaft verwendet werden könnte,

dann wäre diese mit Kunstdünger reichlichst versorgt. (*Zwischenrufe und Gegenrufe. — Ruf bei der ÖVP: Aber die Bauern haben kein Geld, um den Kunstdünger zu kaufen!* — *Der Präsident gibt das Glockenzeichen.*)

Die künftige Produktion von Kunstdünger und Stickstoffdünger ist aber keinesfalls gefährdet, weil die hauptsächlichsten Rohstoffe, das sind Kalkstein und Luft, in unerschöpflicher Menge vorhanden sind und weil auch der dritte Rohstoff, Kohlendioxid und Ammoniak, in ausreichendem Maße erzeugt werden kann. Wir verstehen also nicht, warum die österreichische Landwirtschaft nicht versorgt wird.

Wir verstehen aber auch nicht, warum den Genossenschaften, den landwirtschaftlichen Genossenschaften und den Kammern noch immer ein gewisses Monopol zum Verschleiß des Kunstdüngers belassen wird, das durch kein Gesetz begründet ist. (*Abg. Dengler: Sind Sie ein Vertreter der Handelskammer?*) Wir verlangen, daß der Kunstdünger endlich in den Handel und in die Hände der Bauern kommt. (*Ruf bei der ÖVP: Daher freie Wirtschaft!* — *Zwischenrufe. — Der Präsident gibt das Glockenzeichen.*)

Wir wissen auch, daß der Kunstdüngerpreis infolge des Zwischengewinnes noch immer viel zu hoch ist. Wenn man die Preise der Agrarprodukte mit den Kunstdüngerpreisen vergleicht, dann sieht man, daß die Kunstdüngerpreise viel zu hoch sind. (*Andauernde Zwischenrufe und Gegenrufe.*) Auch hier müßte also das Landwirtschaftsministerium helfend eingreifen. (*Ruf bei der ÖVP: Das kann auch keine Wunder wirken!* — *Heiterkeit bei der ÖVP. — Zwischenrufe. — Der Präsident gibt wiederholt das Glockenzeichen.*)

Meine Herren, ich muß Ihnen aber noch etwas sagen. Der Krieg und die Nachkriegszeit haben die Landwirtschaft um einen großen Teil ihrer landwirtschaftlichen Maschinen gebracht, und seit Jahren ist es die Sehnsucht zehntausender Bauern, die Möglichkeit zu erhalten, sich einen Traktor anzuschaffen. Es sind tausende Reflektanten auf einen Einkaufschein für einen Traktor vorgemerkt, und sie konnten einen solchen bisher nicht bekommen. Uns ist aber auch bekannt, daß in den Steyrwerken fast tausend nagelneue Traktoren auf ihre Käufer warten. Die Magazine sind mit Traktoren überfüllt, und immer noch kommen monatlich viele Dutzende dazu. Aber die Traktoren haben noch nicht den Weg zum Bauern oder dort, wo sich der Bauer selbst keinen kaufen kann, zu den in vielen Fällen längst gebildeten Traktorengenossenschaften gefunden. (*Abg. Dengler: Geben Sie sie frei!* — *Abg. Ing. Raab: Dann müssen wir die Traktoren eben freigeben!*) Bitte, das ver-

stehen wir, wir haben nichts dagegen (*Beifall bei der ÖVP.*), aber die Traktoren sollen ihrer Bestimmung zugeführt werden (*Abg. Geißlinger: Was hat der Traktor mit der Reblaus zu tun?*), nicht aber, daß sie in den Magazinen stehen und den Bauern die Einkaufsscheine verwehrt werden. Und was das für Folgen hat! Wenn man den Bauern vor Monaten die Einkaufsscheine gegeben hätte, dann wären die Traktoren längst abverkauft, denn damals hätten sie sich die Traktoren noch kaufen können. (*Andauernde Zwischenrufe.*)

Präsident (*das Glockenzeichen gebend*): Ich bitte um Ruhe!

Abg. Widmayer (*fortsetzend*): Die ständig wachsende Geldknappheit wird es den Bauern in absehbarer Zeit aber unmöglich machen, sich die Traktoren zu kaufen, und die Steyrwerke werden dadurch einen schweren Verlust erleiden.

Wir verstehen also diese Art der Agrarpolitik nicht und wir glauben, daß im Landwirtschaftsministerium eine völlige Sabotage der Landwirtschaft durchgeführt wird. Ich weiß nicht, wir haben einen Landwirtschaftsminister, der doch selbst Bauer ist und die Schwierigkeiten in der Landwirtschaft kennt. (*Lebhafte Zwischenrufe bei der ÖVP. — Heiterkeit.*)

Präsident (*das Glockenzeichen gebend*): Herr Abg. Drescher, ich rufe Sie zur Ordnung!

Abg. Widmayer (*fortsetzend*): Wir haben aber den Eindruck, daß der Herr Landwirtschaftsminister der Ministerialbürokratie offenbar nicht ganz gewachsen ist (*Heiterkeit bei der ÖVP*), sonst wäre so etwas nicht möglich. Wir Sozialisten wünschen also, daß im Landwirtschaftsministerium mehr Bauernpolitik, mehr wirkliche Vertretung der Bauerninteressen, daß eine wirklich gerechte Agrarpolitik auch bei der Verteilung von Kunstdünger und der Verteilung von Bezugsscheinen für Landmaschinen betrieben wird! (*Beifall bei den Sozialisten.*)

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft **Kraus**: Hohes Haus! Zu der Anfrage des Herrn Abg. Widmayer hätte ich folgendes zu bemerken: Es ist richtig, daß von Abgeordneten eine Anfrage wegen Verteilung von Kunstdüngemitteln an mich gerichtet wurde. Ich habe diese Anfrage wohl beantwortet, vielleicht allerdings verspätet, ich möchte aber grundsätzlich folgendes dazu sagen: Man müßte die Kunstdüngemittel, die zur Verfügung stehen, in zwei Teile teilen, und zwar in jenen Kunstdünger, der im Inland in den Stickstoffwerken erzeugt wird — hier

kommt hauptsächlich Kalkammonsalpeter in Frage — und jenen Kunstdünger — das sind alle anderen Sorten —, der aus dem Ausland, und zwar hauptsächlich durch die UNRRA und jetzt durch die Amerika-Hilfe eingeführt wird.

Die Aufteilung durch das Landwirtschaftsministerium erfolgt im Ministerium durch eine Lenkungsstelle für Kunstdüngemittel, der die Vertreter des Handels beigezogen sind. Es ist daher nicht so, daß der Kunstdünger vom Ministerium willkürlich aufgeteilt wird, und zwar nur durch Genossenschaften, sondern er wird an die Genossenschaften und an den Handel im Einvernehmen aufgeteilt. Die Aufteilung hat so zu erfolgen, daß das Landwirtschaftsministerium die Kontingente aufzuteilen und die Aufteilung dem Alliierten Rat vorzulegen hat. Dieser genehmigt dann erst, ob die Aufteilung auf die Länder auf Grund dieses Aufteilungsplanes durchgeführt werden darf. Das Landwirtschaftsministerium darf also auch hier nicht selbständig handeln. Die Verteilung in den Ländern draußen erfolgt durch die Organisationen wieder nach diesem Schlüssel. Ich stelle daher fest, daß hier seitens des Landwirtschaftsministeriums keinerlei Bevorzugung geübt wird.

Bei dem Kunstdünger, der aus der Inlands-erzeugung der Linzer Fabrik kommt, ist die Situation in der letzten Zeit so gewesen, daß die Anlieferungen nur sehr unregelmäßig waren, weil eben ein Mangel an Säcken und teilweise auch an Waggonen herrschte. Es ist aber unrichtig, daß heute noch Kunstdünger sehr wenig oder in ungenügender Menge angeliefert wird. Vielmehr ist es so, daß sehr viel Kunstdünger heute in den Lagerhäusern gar nicht verkauft werden kann, so daß er jetzt auch im Handel lagert und häufig von einem Geschäft zum anderen geht, weil die Bauern wegen der hohen Preise leider nicht in der Lage sind, den Kunstdünger zu kaufen, den sie so notwendig brauchen.

Wenn der Herr Abg. Widmayer sagt, Kalkammonsalpeter sei zu teuer, denn man könne Kunstdünger auch aus Kalkstein und Luft erzeugen, dann muß ich ihm folgendes erwidern: Herr Abg. Widmayer, Sie haben vor einem Jahr hier erklärt, daß in Österreich Kunstdünger genug vorhanden sei, nur müßte man ihn für die Landwirtschaft endlich besorgen. Auf meine Anfrage, woher, haben Sie gesagt, in Schottwien wäre genug Kalk, daraus könne man Kunstdünger machen. Es ist mir allerdings neu, daß man Kunstdünger bloß aus Kalk und Luft erzeugen kann, denn dazu brauchen wir auch Ammoniak, und dieser ist im nötigen Ausmaß nicht vorhanden. Er kommt erst jetzt in einem höheren Ausmaß dadurch zur Erzeugung, daß der zweite Hoch-

ofen in Linz angeblasen wurde. So viel über den Kunstdünger.

Was die Traktoren anlangt, so möchte ich folgendes sagen: Es ist nicht richtig, daß das Landwirtschaftsministerium Sabotage übt und keine Traktoren zuweist. Ich bin mir meiner Verpflichtung voll bewußt und weiß, daß ein Anbau nur dann durchgeführt werden kann, wenn die notwendigen Voraussetzungen dazu gegeben sind. Dazu gehören auch die Traktoren. Ich stelle daher fest, daß nur so viele Traktoren, als aus Steyr versandbereit gemeldet wurden, auf die Länder aufgeteilt werden konnten.

In der letzten Zeit, vor zirka 14 Tagen, war der Generaldirektor der Steyrwerke bei mir und hat mir mitgeteilt, daß dort 600 Traktoren stehen, die aber unbereift seien; das Ministerium möge ihm die Erlaubnis erteilen, daß er 150 bis 200 dieser unbereiften Traktoren an die Bauern abgeben könne. Ich habe ihm meine Bedenken mitgeteilt und habe gemeint: Was machen aber die Bauern mit unbereiften Traktoren? Er erklärte mir, es kämen hauptsächlich solche Abnehmer in Frage, die sich die Reifen selbst beschaffen könnten. Daraufhin habe ich selbstverständlich diese Traktoren sofort freigegeben. Wenn sich der Bauer einen Traktor kauft, dann soll er ihn eben auch verwenden können. Eine Sabotage besteht also durchaus nicht. Ich wäre glücklich, wenn es möglich wäre, auch die Reifen ehestens zu besorgen, damit die Bauern, die sich also einen Traktor anschaffen, diesen auch verwenden können. Im Landwirtschaftsministerium wird daher keineswegs — das stelle ich ausdrücklich fest — aus Unkenntnis der Sachlage, oder weil die Bürokratie dort etwas anderes will, etwas anderes als Bauernpolitik gemacht. Wenn ich aber heute im Landwirtschaftsministerium Bauernpolitik

nicht so machen kann, wie ich es gerne möchte, dann ist es nicht meine Schuld, sondern vielmehr die Schuld (zu den Sozialisten gewendet) Ihrer Partei. *(Lebhafte Zustimmung bei der ÖVP.)*

Wenn die Bauern heute den Kunstdünger nicht kaufen können und auch die Reifen für die Traktoren nicht erhalten, dann vor allem darum, weil die berechnete Forderung nach entsprechenden Agrarpreisen bis heute nicht berücksichtigt wurde. *(Erneute Zustimmung bei der ÖVP.)* Ich würde daher nur wünschen, daß meine Agrarpolitik auch von Ihrer Partei hier die notwendige Unterstützung erhält, denn dann bin ich sicher, daß die Bauern zufrieden sind und sich auch Traktoren kaufen können. *(Lebhafter Beifall bei der ÖVP.)*

*

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

Damit ist die Tagesordnung erschöpft.

Die nächste Sitzung findet Donnerstag, den 22. April, 10 Uhr vormittag, statt. Tagesordnung: Dritte Lesung des Gesetzes über die Abänderung der Geschäftsordnung des Nationalrates; Bundesverfassungsgesetz über die vorzeitige Beendigung der im Nationalsozialistengesetz vorgesehenen Sühnfolgen für jugendliche Personen; Bundesgesetz über die Vertretung des Bundespräsidenten; Bundesgesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des Gerichtserlagswesens und Gerichtliches Einbringungsgesetz 1948.

Der Verfassungsausschuß und der Hauptausschuß halten heute um 16 Uhr Sitzung.

Die Sitzung wird geschlossen.

Schluß der Sitzung: 14 Uhr 50 Minuten.